

Amtliches Mitteilungsblatt
der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) Wernigerode

Herausgeber: Der Rektor

Nr. 4 / 2010

Wernigerode, 30. September 2010

Herausgeber:

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Der Rektor
Friedrichstraße 57-59
38855 Wernigerode
Telefon: (0 39 43) 659-100
Telefax: (0 39 43) 659-109

Redaktion:

Rektorat

Inhaltsverzeichnis

4. Satzung vom 07.07.2010 zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Harz vom 12.12.2005 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 28.01.2009	5
Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Master-Studiengang Public Management am FB Verwaltungswissenschaften vom 07.07.2010	7
Studienordnung für den berufsbegleitenden Master-Studiengang Public Management am FB Verwaltungswissenschaften vom 07.07.2010	24
Zulassungsordnung für den berufsbegleitenden Master-Studiengang Public Management am FB Verwaltungswissenschaften vom 07.07.2010	31
Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „ Europäisches Verwaltungs-Management “ am FB Verwaltungswissenschaften vom 09.06.2010	36
Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „ Öffentliche Verwaltung “ am FB Verwaltungswissenschaften vom 09.06.2010	46
Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „ Verwaltungsmanagement / eGovernment “ am FB Verwaltungswissenschaften vom 09.06.2010	56
Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „ Verwaltungsökonomie “ am FB Verwaltungswissenschaften vom 02.06.2010	65
Studienordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre am FB Wirtschaftswissenschaften vom 23.06.2010	74
Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre am FB Wirtschaftswissenschaften vom 23.06.2010	80
Zulassungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre am FB Wirtschaftswissenschaften vom 23.06.2010	90
2. Satzungsänderung zur Änderung des Studienplans für den Bachelor-Studiengang „ Mechatronik-Automatisierungssysteme “ 2007 vom 23.06.2010	94

2. Satzungsänderung zur Änderung des Studienplans für den Bachelor-Studiengang „Mechatronik- Automatisierungssysteme “ 2008 vom 23.06.2010	105
2. Satzungsänderung zur Änderung des Studienplans für den Bachelor-Studiengang „Mechatronik- Automatisierungssysteme “ 2010 vom 23.06.2010	116
Immatrikulationsordnung für die Studiengänge der Hochschule Harz vom 08.09.2010	126
Satzung zur Erhebung von Gebühren für Studiengänge und sonstige Studienangebote	135

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Wernigerode

**4. Satzung vom 07.07.2010 zur Änderung der Prüfungsordnung für die
Bachelorstudiengänge an der Hochschule Harz vom 20.12.2005 in der Fassung
der
3. Änderungssatzung vom 28.01.2009 (Amtliches Mitteilungsblatt der
Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Wernigerode Nr. 2/2005
vom 20.12.2005)**

Auf der Grundlage des § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA vom 5. Mai 2004 – GVBl. LSA Seite 256, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Umsetzung der europäischen Dienstleistungsrichtlinie in Sachsen Anhalt vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 700, 706) in Verbindung mit § 67 Abs. 3 Nr. 8 HSG LSA hat der Senat der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) am 7.7.2010 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

§ 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert: Nach dem Satz 3 werden folgende Sätze 4, 5 und 6 eingefügt:

„Ist die Differenz der Bewertung der beiden Prüfer größer als 2,0, so wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zur Bewertung bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet, sofern die beiden besseren Noten mindestens ausreichend sind.“

§ 2

1. § 13 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist mit Ausnahme des in Abs. 5 geregelten Verbesserungsversuchs nicht zulässig.“

2. § 13 Abs. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Antrag ist zulässig soweit zum Antragszeitpunkt bis auf max. zwei Prüfungen alle anderen erforderlichen Prüfungen bestanden sind.“

§ 3

§ 19 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Bachelorarbeit“ wird durch das Wort „Bachelorprüfung“ ersetzt.

§ 4

In § 27 Abs. 4 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.

Diese Änderungssatzung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) Wernigerode mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) Wernigerode vom 7.7.2010.

Wernigerode, 30.09.2010

Der Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Wernigerode

Prüfungsordnung

für den berufsbegleitenden Master-Studiengang

Public Management

am Fachbereich Verwaltungswissenschaften
der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
vom 7. Juli 2010

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich und Studienvoraussetzungen
- § 2 Zweck der Prüfungen und akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien-, Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Credits
- § 8 Arten von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und Projektarbeiten
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen
- § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

- § 15 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
- § 16 Zulassungsverfahren zur Masterprüfung
- § 17 Ziel, Umfang und Art der Masterprüfung
- § 18 Masterarbeit, Praktikum und Kolloquium
- § 19 Zulassung zur Masterarbeit
- § 20 Masterarbeit
- § 21 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 22 Wiederholung der Masterarbeit
- § 23 Kolloquium
- § 24 Gesamtergebnis der Prüfung, Zeugnis
- § 25 Masterurkunde, Diploma Supplement

III. Schlussvorschriften

- § 26 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades**
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakte**
- § 28 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren**
- § 29 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses**
- § 30 Gleichstellungshinweis**
- § 31 Inkrafttreten**

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich und Studienvoraussetzungen

- (1) Die Prüfungsordnung regelt das Studium des berufsbegleitenden Studiengangs „Public Management“ im Fachbereich Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz (FH).
- (2) Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich eine Studienordnung für den Master-Studiengang auf. Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiengangs unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (3) Zulassungsverfahren und Zulassungsvoraussetzungen zum Master-Studiengang regelt der Fachbereich in der Zulassungsordnung.

§ 2 Zweck der Prüfungen und akademischer Grad

- (1) Der Master-Studiengang baut auf dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf und ist ein gezielt weiterführender berufs- und forschungsqualifizierender Abschluss im jeweiligen Fachgebiet. Das Masterstudium bereitet auf die Übernahme besonders verantwortungsvoller und qualifizierter Tätigkeiten in der beruflichen Praxis und die Aufnahme eines Doktorandenstudiums vor.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende auf der Grundlage weiterführender wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden die für eine eigenständige Tätigkeit erforderlichen Fähigkeiten und Qualifikationen erworben hat, die Zusammenhänge des Fachs überblickt und die Fähigkeit erlangt hat, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten sowie fachliche und wissenschaftliche Erkenntnisse auch in fächerübergreifenden Kontexten anzuwenden.
- (3) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Hochschule Harz (FH) den akademischen Grad "Master of Arts" (M.A.).

§ 3 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit entspricht der in der Studienordnung vorgesehenen Zahl an Semestern.
- (2) Der Master-Studiengang ist in Module gegliedert. Module sind in sich abgeschlossene Lerneinheiten, die jeweils durch Lernziele sowie bestimmte Lernergebnisse und Kompetenzen definiert sind.
- (3) Jedem Modul sind ECTS-Credits zugeordnet. ECTS-Credits beschreiben den Arbeitsaufwand, den Studierende leisten müssen, um das Modul erfolgreich zu absolvieren, d. h., um die definierten Lernergebnisse zu erreichen. Zum Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen als auch die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, die Prüfungsvorbereitungen, die Prüfungszeit selbst, das praktische Teamprojekt sowie alle weiteren Arten des Selbststudiums.
- (4) Ein Modul umfasst in der Regel fünf ECTS-Credits bzw. ein Vielfaches davon und schließt mit einer Prüfung ab. Nach Abschluss des Moduls werden die entsprechenden ECTS-Credits erfasst und gutgeschrieben. Voraussetzung dafür ist, dass die Prüfung des Moduls mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.

- (5) Einem Credit liegt studentischer Arbeitsaufwand im Umfang von 30 Zeitstunden zugrunde.
- (6) Der Studienumfang eines Semesters entspricht 20 ECTS-Credits mit Ausnahme des vierten Semesters. Hier umfasst der Studienumfang 30 ECTS-Credits. Die Studienordnung regelt die Zuordnung der ECTS-Credits zu Modulen. Sie organisiert die Studieninhalte so, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 4 Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus den Modulprüfungen, die der in der Studienordnung angeführten Übersicht der Module zu entnehmen sind.
- (2) Die Masterprüfung soll einschließlich der Masterarbeit grundsätzlich innerhalb der in der Studienordnung festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.
- (3) Der Studierende meldet sich zu den Prüfungen beim Dezernat für studentische Angelegenheiten innerhalb der im Semesterzeitplan vorgesehenen Anmeldefrist online an. Ein Rücktritt von den angemeldeten Prüfungen ist innerhalb der im Semesterzeitplan vorgesehenen Frist möglich. In diesem Fall hat sich der Studierende zu einem späteren Prüfungstermin erneut anzumelden.
- (4) Die Studierenden werden durch die Studienordnung sowohl über die Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungsnachweise als auch über die Termine, zu denen sie in der Regel zu erbringen sind, informiert.
- (5) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Prüfungszeit. Bei abweichender Terminierung ist sicherzustellen, dass den Studierenden bei der Anmeldung zur Prüfung nach Absatz 3 der Termin bekannt ist. Das Masterkolloquium ist nicht an die Veranstaltungszeit gebunden.
- (6) Mutterschutz und Elternzeit werden entsprechend den Regelungen des § 13 Abs. 3 HSG LSA nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Alle in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen und Termine verschieben sich bei Mutterschutz und Elternzeit im vollen gesetzlichen Umfang der gewährten Zeiten für Mutterschutz und Elternzeit. Die Inanspruchnahme der Fristen ist dem Prüfungsamt in schriftlicher Form unter Beifügung geeigneter Nachweise anzuzeigen. Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen.
- (7) Prüfungen im Urlaubssemester sind zulässig.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Fachbereich kann stellvertretende Mitglieder für alle Statusgruppen wählen. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und drei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 und 3 HSG LSA und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden bestellt. Die Professoren verfügen über die absolute Mehrheit der Stimmen. Die Amtszeit aus der Gruppe der Professoren und aus der

Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 u. 3 HSG LSA beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und der Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Zulassungsordnung und der Studienordnung. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen, dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und ein weiterer hauptberuflich Lehrender, anwesend ist. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden.
- (2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Der Studierende kann für die mündlichen Prüfungen und die Masterarbeit Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Die Vorschläge des Studierenden sollten jedoch nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (4) In der Regel sind Prüfer die Lehrkräfte des Moduls, in dem die Prüfung abzulegen ist. Bei Abweichungen stellt der Prüfungsausschuss sicher, dass die Namen der Prüfer den Studierenden bei der Anmeldung oder Ladung zur Prüfung bekannt sind.
- (5) Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist von zwei Prüfern vorzunehmen. Stellt der Prüfungsausschuss fest, dass auch unter Einbeziehung aller gem. Absatz 1 zur Prüfung Befugten, die durch die Bestellung zum Zweitprüfer bedingte Mehrbelastung der einzelnen Prüfer unter Berücksichtigung seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur ein Prüfer vorhanden ist, so kann er zulassen, dass die betreffenden schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einem Prüfer bewertet werden. Der Beschluss wird hochschulöffentlich in geeigneter Weise bekannt gegeben.

- (6) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- (7) Für die in der Studienordnung aufgeführten Prüfungsleistungen sind Lehrpersonen, die die entsprechenden Lehrveranstaltungen durchgeführt haben, soweit sie nach Absatz 1, Sätze 2 ff. prüfungsbefugt sind, ohne besondere Bestellung Prüfer. Als Zweitprüfer kommen alle Prüfer in Frage, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen. Vorzugsweise sollen Lehrkräfte, die die entsprechenden Lehrveranstaltungen durchgeführt haben, als Zweitprüfer tätig werden.
- (8) Für die Prüfer gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Credits

- (1) Studienzeiten, Module und ECTS-Credits innerhalb des gleichen Master-Studiengangs an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Module und ECTS-Credits in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit mit Modulen festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen, Module und ECTS-Credits, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.
- (3) Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Module und ECTS-Credits in den zu erlangenden Kompetenzen, Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule Harz (FH) im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Credits an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (4) Die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Modulen und ECTS-Credits aus nicht postgradualen Studiengängen kann nur mit Zustimmung der Zulassungskommission festgestellt werden.
- (5) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Modulen und ECTS-Credits in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (6) Der Prüfungsausschuss nimmt die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 5 auf Antrag des Studierenden vor. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Vor Feststellung über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter der Hochschule Harz (FH) zu hören. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland erbrachten Leistungen kann das Akademische Auslandsamt hinzugezogen werden.
- (7) Bei der Anrechnung von Modulen und ECTS-Credits werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird die Note "ausreichend (4,0)" festgesetzt. Übernommene Noten werden bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

- (8) Die Zulassungskommission kann im Umfang von maximal 30 ECTS-Credits Studien- und Prüfungsleistungen erlassen, sofern diesen entsprechende Leistungen aus anderen Studiengängen gegenüberstehen, die den Anforderungen der Absätze 2 und 3 genügen, aber eine Notenübernahme infolge unterschiedlicher Abgrenzungen der Prüfungsinhalte nicht möglich ist. Die erlassenen Leistungen werden bei der Berechnung der Abschlussnote nicht berücksichtigt, die Gewichte der anderen Teilnoten entsprechend jeweils um den gleichen Prozentsatz so erhöht, dass sich in der Summe 100 ergibt.
- (9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

§ 8 Arten von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Folgende Arten von Prüfungs- und Studienleistungen und deren Kombination sind nach Maßgabe der Studienordnung möglich:
- Mündliche Prüfung
 - Klausurarbeit
 - Hausarbeit
 - Referat
 - Präsentation
 - Projektarbeit
 - Bericht
 - Masterarbeit
 - Kolloquium.

In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden. In diesen Fällen ist ein Protokoll über die Prüfungsleistungen anzufertigen. Soweit es der Charakter der Lehrveranstaltung erfordert, kann regelmäßige Anwesenheit verlangt werden.

- (2) Der Studierende soll die Prüfungsleistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem betreffenden Modul bzw. der betreffenden Lehrveranstaltung ablegen können. Die Prüfung findet in der Regel in der Sprache statt, in der das betreffende Modul bzw. die betreffende Lehrveranstaltung unterrichtet wurde.
- (3) Macht der Studierende glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, so wird dem Studierenden gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (4) Die Aufgabenstellung der Prüfungsleistung wird von den Prüfern festgelegt. Können sich die Prüfer nicht einigen, legt der Prüfungsausschuss die Aufgabenstellung fest.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungen sind von zwei oder mehreren Prüfenden oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden abzunehmen. In den mündlichen Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er über spezifisches Wissen im Prüfungsgebiet verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

- (2) Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. Für jedes Prüfungsgebiet muss ein verantwortlicher Prüfer bestimmt sein. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 11 hat der Prüfer die anderen Prüfenden oder die Beisitzenden zu hören.
- (3) Die Dauer der Prüfung beträgt je Studierenden in der Regel 15 bis 30 Minuten. Die Mindestdauer von 15 Minuten darf nicht unterschritten werden.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Ein Referat umfasst sowohl eine schriftliche Auseinandersetzung mit dem Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur als auch die visuelle und verbale Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse in einem Vortrag oder einer Präsentation sowie ggf. in einer anschließenden Diskussion. Die Beurteilung soll unmittelbar im Anschluss an das Referat erfolgen. Referatsleistungen werden regelmäßig von einem Prüfer abgenommen.
- (6) Mündliche Prüfungen finden hochschulöffentlich statt. Insbesondere sind Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen, es sei denn, der Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) Mit Ausnahme von Absatz 3 gilt entsprechendes für das sich an die Masterarbeit anschließende Kolloquium gemäß § 23.

§ 10 Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und Projektarbeiten

- (1) In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den Inhalten und Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer eigenständigen Lösung finden kann. Schriftliche Prüfungen dürfen nicht zu einem überwiegenden Teil aus Multiple-Choice-Fragen bestehen.
- (2) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.
- (3) Eine Projektarbeit ist die studienbegleitende Bearbeitung einer umfassenden fachspezifischen oder auch fächerübergreifenden Aufgabenstellung im Rahmen einer Lehrveranstaltung. Die Bearbeitungsdauer ist die Dauer der Lehrveranstaltung.
- (4) Das Bewertungsverfahren für Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (5) Für die Masterarbeit gelten die Regelungen des § 18.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Modulnoten werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1,0; 1,3 = sehr gut = eine hervorragende Leistung,

- 1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
 - 2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
 - 3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht,
 - 5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (2) Ein Modul ist bestanden, wenn es mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird das Modul von zwei Prüfern bewertet, ist es bestanden, wenn beide Prüfer die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note des Moduls aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern festgesetzten Einzelnoten. Die Note lautet:
- bei einem Durchschnitt bis 1,49 sehr gut,
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,49 gut,
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,49 befriedigend,
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
 - bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, wird die Modulnote nach Absatz 1 auf Grundlage der in der Studienordnung aufgeführten Gewichtung als Mittel der in den einzelnen Modulteilprüfungen erreichten Leistungen gebildet. Für Teilprüfungen können Noten von 1,0 (sehr gut) bis 4,0 (ausreichend) mit zwei Nachkommastellen ausgewiesen werden. Alle weiteren Stellen werden gestrichen. Für die Berechnung der Modulnote gilt Absatz 2 entsprechend. Die Modulnote ist 5,0 (nicht ausreichend), wenn eine Teilprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Es kann eine ECTS-Bewertungsskala nach statistischen Gesichtspunkten angewandt werden. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten:
- A - die besten 10 %,
 - B - die nächsten 25 %,
 - C - die nächsten 30 %,
 - D - die nächsten 25 %,
 - E - die nächsten 10 %.
- Die Noten FX und F werden an die erfolglosen Studierenden vergeben. FX bedeutet: "Nicht bestanden - es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können", und F bedeutet: "Nicht bestanden - es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich". Über eine Angabe von Misserfolgsquoten entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

- (1) Die ECTS-Credits eines Moduls sind erworben, wenn die Modulprüfung mit mindestens "ausreichend" (4,0) bestanden ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, ist sie nur bestanden, wenn alle dazugehörigen Teilprüfungen mindestens mit "ausreichend" oder besser bewertet wurden oder, sofern keine Note vergeben wird, bestanden sind. Jede angemeldete Prüfungsleistung ist erfolgreich abzuschließen.
- (2) Überschreitet ein Studierender aus von ihm zu vertretenden Gründen die Fristen bei einer Prüfung um mehr als zwei Studiensemester oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in einem anderen Studiengang oder einer anderen Hochschule werden angerechnet. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist mit Ausnahme des in Abs. 5 Verbesserungsversuchs nicht zulässig. Studienleistungen (sonstige Leistungsnachweise) können beliebig oft wiederholt werden.
- (2) Auf Antrag des Studierenden wird einmalig eine zweite schriftliche Wiederholungsprüfung durch eine mündliche Prüfung ersetzt. Ein weiterer Antrag ist nicht zulässig.
- (3) Aufgrund der 2. Wiederholungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.
- (4) Eine Wiederholungsprüfung ist jeweils im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters, spätestens innerhalb von zwei Semestern nach Abschluss der nicht bestandenen Prüfungsleistung abzulegen.
- (5) Auf Antrag des Studierenden kann dieser innerhalb eines Jahres nach Bestehen der ersten Prüfung zur Verbesserung der Note einen weiteren Prüfungsversuch unternehmen. Ein Antrag auf Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung kann in der Regelstudienzeit für maximal zwei Prüfungen gestellt werden. Der Antrag ist zulässig, soweit zum Antragszeitpunkt bis auf maximal zwei Prüfungen alle anderen erforderlichen Prüfungen bestanden sind.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Studierende ohne triftige Gründe
 - zu einem Prüfungstermin nicht erschienen ist,
 - nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurückgetreten ist,
 - eine schriftliche Prüfungsleistung nicht in der dafür vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht hat,
 - die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht innerhalb der dafür festgelegten Frist
 - durchgeführt hat.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche ist kein triftiger Grund. Bei Krankheit des Studierenden ist unverzüglich ein ärztliches und in Zweifelsfällen ein Attest eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarztes über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Studierende das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfer oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Studierender, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem Prüfer oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Auch die Prüfungsleistung

desjenigen, der abschreiben lässt, wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Termine für Referate, Projektarbeiten und sonstige Prüfungsleistungen, die üblicherweise während der Vorlesungszeit im Rahmen der Lehrveranstaltungen erbracht werden, werden durch die jeweilige Lehrkraft festgelegt. Diese Prüfungen erfordern keine vorherige Anmeldung nach § 4 (3) der vorliegenden Prüfungsordnung.
- (5) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend.
- (6) Nimmt ein Studierender an einer Prüfung teil, obgleich er zu diesem Zeitpunkt zu dieser Prüfung nicht zugelassen ist, so wird er in jeder Hinsicht so gestellt, als hätte er nicht teilgenommen. Das gilt auch dann, wenn seine Prüfungsleistung bewertet wurde.
- (7) Der Studierende kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 bis 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Masterprüfung

§ 15 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

- (1) Zu den Prüfungen in einem Studiengang kann nur zugelassen werden, wer an der Hochschule Harz (FH) für den berufsbegleitenden Master-Studiengang „Public Management“ immatrikuliert ist.
- (2) Der Studierende beantragt die Zulassung zu den Prüfungen beim Dezernat für studentische Angelegenheiten.

§ 16 Zulassungsverfahren zur Masterprüfung

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 5 Abs. 2 Satz 6 dessen Vorsitzender.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 - die in § 15 Abs. 1 genannte Zulassungsvoraussetzung nicht erfüllt ist oder
 - der Studierende im gewählten oder einem verwandten Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 - der Studierende sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben oder einem verwandten Studiengang befindet.

Die Zulassung darf im Übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Studierende seinen Prüfungsanspruch durch Versäumnis einer Wiederholungsfrist verloren (§ 13 Abs. 3, § 14 Abs. 2) hat.

§ 17 Ziel, Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende die in § 2 genannten Ziele des Studiums erreicht hat.
- (2) Die Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt.
- (3) Die Prüfung besteht aus Prüfungsleistungen i. S. des § 8 Abs. 1.
- (4) Die Zusammensetzung der Masterprüfung, die Bestandteile der Module sowie die Bildung der Masterabschlussnote ergeben sich aus der Studienordnung.

§ 18 Masterarbeit und Masterseminar

- (1) Die Masterprüfung besteht aus der Anfertigung einer Masterarbeit und dem Masterseminar.
- (2) Die Aufteilung der ECTS-Credits erfolgt entsprechend der Studienordnung.

§ 19 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit wird auf Antrag beim Dezernat für studentische Angelegenheiten nur zugelassen, wer Studienleistungen der Studienordnung für den entsprechenden Studiengang im Umfang von mindestens 65 ECTS-Credits erreicht hat.

- (2) Die Masterarbeit ist beim Prüfungsamt zu beantragen. Dem Antrag sind die Unterschriften der Erst- und Zweitprüfer als Bestätigung der Betreuung beizufügen.

§ 20 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb der in Absatz 5 festgelegten Frist, ein Problem aus seiner Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Absatz 2) entsprechen.
- (2) Das Thema der Masterarbeit kann von jedem Professor des Fachbereiches festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einem Professor festgelegt werden, der nicht Mitglied in diesem Fachbereich ist. Es kann auch von anderen Prüfern nach § 6 Abs. 1 festgelegt werden. In diesen Fällen muss der zweite Prüfer ein Professor des Fachbereiches sein.
- (3) Das Thema wird von dem Erstprüfer nach Anhörung des Studierenden festgelegt. Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Studierende rechtzeitig ein Thema erhält und bestimmt den Prüfer. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; sie kann an das Prüfungsamt delegiert werden und ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden der Prüfer, der das Thema festgelegt hat (Erstprüfer), und der Zweitprüfer bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Studierende von dem Erstprüfer betreut.
- (4) Der Studierende hat bei der Festlegung der Prüfer der Masterarbeit ein Vorschlagsrecht. Die endgültige Entscheidung über die Festlegung der Erst- und Zweitprüfer wird vom Prüfungsausschuss getroffen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Studierende einmal die festgelegten Prüfer innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Ausgabe des Themas ablehnen. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt drei Monate. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu zwei Wochen verlängern.
- (6) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 21 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung sowie, soweit es die Art der Aufgabenstellung erlaubt, d.h. insbesondere bei schriftlichen Abhandlungen, in elektronischer Form abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit mit der Post verschickt, gilt das Datum des Poststempels. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 14 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Bewertung der Masterarbeit ist entsprechend § 11 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der beiden Prüfer gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Ist die Differenz größer als 2,0, so wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus

dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

- (3) Das Bewertungsverfahren muss vor Beginn des Kolloquiums abgeschlossen sein.
- (4) Die Gewichtung der schriftlichen Masterarbeit als Bestandteil der Gesamtnote der Masterprüfung ist in der Studienordnung geregelt.
- (5) Ein Exemplar der Masterarbeit kann mit Einverständnis der Erst- und Zweitprüfer sowie des Studierenden nach Abschluss der Prüfung in der Hochschulbibliothek öffentlich zugänglich gemacht werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht dieser Regelung spätestens bei Abgabe der Arbeit ausdrücklich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt.

§ 22 Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit kann bei „nicht ausreichender“ Leistung einmal wiederholt werden. Die Bearbeitungszeit der Wiederholung der Masterarbeit mit einem neuen Thema entspricht der in § 20 Absatz 5 genannten Frist.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (3) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb eines Monats, längstens innerhalb von 2 Monaten, ausgegeben.
- (4) § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 23 Kolloquium

- (1) Im Kolloquium sollen die wichtigsten Ergebnisse der Masterarbeit behandelt werden. Das Kolloquium beinhaltet eine Präsentation der wesentlichen Thesen und Inhalte der Masterarbeit. Die Präsentation soll nicht im Rahmen von Lehrveranstaltungen stattfinden. An die Präsentation schließt sich eine Verteidigung der Thesen und Inhalte an.
- (2) Dem Kolloquium gehören der Erstprüfer und der Zweitprüfer oder ein sachkundiger Beisitzer an.
- (3) Der Termin des Kolloquiums wird durch die Prüfer der Masterarbeit unmittelbar im Anschluss an die Vergabe der Noten für die Masterarbeit festgelegt, sofern der Fachbereich oder die Hochschule keine einheitliche Terminregelung vornimmt.
- (4) Das Kolloquium soll 30 bis 60 Minuten umfassen und ist in der Regel hochschulöffentlich. Eine Dauer von 30 Minuten darf nicht unterschritten werden.
- (5) Das Kolloquium findet grundsätzlich in dem Semester statt, in dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist und soll erst anberaumt werden, wenn alle anderen Module des Studiums bestanden sind.

§ 24 Gesamtergebnis der Prüfung, Zeugnis bzw. Transcript of Records

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in der Studienordnung gelisteten Module jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.

- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich entsprechend der Gewichtung der Module in der Studienordnung.
- (3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Modul mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.
- (4) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Studierende unverzüglich ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die einzelnen Fachnoten, das Thema der Masterarbeit und deren Note, die Gesamtnote sowie die ECTS-Bewertung gem. § 11 Absatz 4 aufgenommen.
- (5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Transcript of Records weist zusätzlich die erworbenen ECTS-Credits aus, ist auf Englisch verfasst und trägt das Datum seiner Erstellung.

§ 25 Masterurkunde, Diploma Supplement

- (1) Eine Masterurkunde der Hochschule Harz (FH) kann nur erhalten, wer die Masterarbeit und das Masterseminar an der Hochschule Harz (FH) bestanden und darüber hinaus mindestens Prüfungsleistungen im Umfang von 60 ECTS-Credits an der Hochschule Harz (FH) erbracht hat.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Studierenden die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.
- (3) Die Masterurkunde wird von dem Dekan des Fachbereiches und dem Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (4) Mit der Masterurkunde und dem Zeugnis erhält der Studierende ein Diploma Supplement, in dem die wesentlichen Informationen zum Inhalt und zur Profilierung des Studienganges ausgewiesen sind.

III. Schlussvorschriften

§ 26 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.08.1993 GVBl. LSA S. 412 über die Rechtsfolgen.
- (3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der akademische Grad Master abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 28 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Ein belastender Verwaltungsakt, der nach dieser Prüfungsordnung getroffen wird, ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung eines Prüfers richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Absatz 3.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch an diesen Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert der Prüfer seine Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob
- das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,

- allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- sich der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen,
- der Prüfer den zugrunde liegenden Sachverhalt verkannt hat,
- der Prüfer den gesetzlichen Rahmen bei der Bewertung nicht beachtet hat,
- der Prüfling richtige oder falsche Leistungen erbracht hat.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung mehrerer Prüfer richtet.

- (4) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet der Rektor oder der Kanzler der Hochschule den Widerspruchsführer. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 39 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und –fristen sowie Prüfungsergebnisse hochschulöffentlich in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 30 Gleichstellungshinweis

Alle in dieser Prüfungsordnung aus Übersichtlichkeitsgründen verwendeten geschlechtsspezifischen Formulierungen gelten automatisch auch für das jeweilig andere Geschlecht.

§ 31 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz (FH) mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften vom 9. Juni 2010 sowie des Senates der Hochschule Harz (FH) vom 7. Juli 2010.

Wernigerode, den 30.09.2010

Der Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Wernigerode

Studienordnung

für den berufsbegleitenden Master-Studiengang

Public Management

**am Fachbereich Verwaltungswissenschaften
der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
vom 7. Juli 2010**

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Ziel des Studiums**
- § 3 Studienaufnahme**
- § 4 Studiengebühren**
- § 5 Regelstudienzeit und Studiumumfang**
- § 6 Arten der Lehrveranstaltungen**
- § 7 Studienplan**
- § 8 Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen**
- § 9 Status der Module**
- § 10 Anwendung und Inkrafttreten**

Anhang

Studienplan des Master-Studiengangs Public Management

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom 7. Juli 2010 für den berufsbegleitenden **Master-Studiengang „Public Management“** Inhalt und Aufbau des Studiums.

§ 2 Ziel des Studiums

- (1) Der berufsbegleitende **Master-Studiengang „Public Management“** baut auf dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf und bereitet systematisch auf einen weiterführenden berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss vor. Das Masterstudium zielt damit auf die Übernahme verantwortungsvoller und qualifizierter Führungstätigkeiten in der beruflichen Praxis der öffentlichen Verwaltung und den Einrichtungen des öffentlichen Sektors in Deutschland sowie die Aufnahme eines möglichen Doktorandenstudiums.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der/die Studierende auf der Grundlage weiterführender wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden die für eine eigenständige Tätigkeit erforderlichen Fähigkeiten und Qualifikationen erworben hat, die Zusammenhänge des Fachs überblickt und die Fähigkeit erlangt hat, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten sowie fachliche und wissenschaftliche Erkenntnisse auch in fächerübergreifenden Kontexten anzuwenden.
- (3) Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH), den akademischen Grad "**Master of Arts**".

§ 3 Studienaufnahme

Das berufsbegleitende Studium im Master-Studiengang **„Public Management“** kann ausschließlich im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Studiengebühren

- (1) Die Studiengebühren betragen 500,00 Euro pro Semester und sind für das Immatrikulationssemester in der im Zulassungsbescheid angegebenen Frist zu entrichten. Für die Folgesemester sind die Studiengebühren spätestens mit der jeweiligen Rückmeldung zu zahlen.
- (2) Wird die Studiengebühr nicht fristgemäß entrichtet, erfolgt die Exmatrikulation.

§ 5 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (2) Die Regelstudienzeit setzt sich wie folgt zusammen:
 - drei Theoriesemester sowie
 - eine Master-Phase von einem Semester, die ein Projektseminar, das wissenschaftliche Begleitseminar, die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit und deren Verteidigung beinhaltet.
- (3) Das Studium schließt mit der bestandenen Master-Prüfung ab.
- (4) Die Prüfungsanforderungen werden in der Prüfungsordnung für den **Master-Studiengang „Public Management“** am Fachbereich Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) geregelt.

§ 6 Arten der Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen werden in Form von Seminaren, Projekten und Übungen angeboten.
- (2) Seminare vermitteln für einen kleineren Teilnehmerkreis in systematischer Form Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden des jeweiligen Fachgebietes unter intensiver Einbeziehung der Studierenden.
- (3) Übungen sind Lehrveranstaltungen unter Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffes in theoretischer und praktischer Anwendung. Sie dienen der Einübung und Anwendung des vermittelten Wissens.
- (4) Ein Projekt fasst Veranstaltungen mit verschiedenen Inhalten unter dem Gesichtspunkt des Projektgedankens und der Praxiskoooperation zusammen.

§ 7 Studienplan

Der Studienplan regelt die Zuordnung der Credits zu Modulen, die Zusammensetzung der Master-Prüfung, die Bestandteile der Module, die Berechnung der Modulnoten sowie die Bildung der Master-Abschlussnote.

§ 8 Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen

Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen sind gemäß der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Public Management“ des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften zu erbringen.

§ 9 Status der Module

- (1) Alle Module, die in der tabellarischen Übersicht im Anhang dieser Ordnung angeboten werden, sind Pflichtmodule.
- (2) Pflichtmodule sind die Module, die innerhalb des Studienganges für alle Studierenden verbindlich sind und mit einer Prüfungsleistung abschließen.

§ 10 Anwendung und Inkrafttreten

- (1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, auf die die Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Master-Studiengang „Public Management“ Anwendung findet.
- (2) Die Studienordnung tritt mit Beschluss des Fachbereichsrates des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften am 9. Juni 2010 und mit Beschluss des akademischen Senats der Hochschule Harz am 7. Juli 2010 gemeinsam mit der Prüfungsordnung für Studierende ab dem Immatrikulationssemester 2010/2011 in Kraft.

Wernigerode, 30.09.2010

Der Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Wernigerode

Anhang zur Studienordnung: Studienplan berufsbegleitender Master-Studiengang „Public Management“

Modulbezeichnung	Modul-Nr.	Unit-Bezeichnung	Unit-Nr.	Prüfungsform	Credit-Points	Sem.	Präsenzstunden	Anteil an Modulnote	Anteil an Gesamtnote
Wissenschaftliche Forschungs- und Methodenkompetenz	MAPM01 10200	Wissenschaftstheorie	MAPM0101 10450	K(120)	5	1	2	100%	5 %
		Methoden des Wissensmanagements	MAPM0102 10451				2		
New Public Management	MAPM02 10201	Internationale Modelle des NPM	MAPM0201 10452	HA/RF	5	1	2	100%	5 %
		Staats- und Verwaltungsrecht, Rechtsprobleme des NPM	MAPM0202 10453				2		
Organisationsentwicklung	MAPM03 10202	Organisation und Change Management in der öffentlichen Verwaltung	MAPM0301 10454	HA/RF	5	1	2	100%	5 %
		eGovernment – IT-induzierte Verwaltungsreform	MAPM0302 10455				2		
Verwaltung und Politik	MAPM04 10203	Wandel der politischen Kultur und der staatlichen Handlungsformen, Governance- und Diskursethik	MAPM0401 10456	PA/HA	5	1	2	100%	5 %
		Smart Governance: Statement-Training/ Presse- und Gremienarbeit/ Verhandlungsführung	MAPM0402 10457				2		
Personalentwicklung im öffentlichen Sektor	MAPM05 10204	Öffentliches Arbeits- und Dienstrecht	MAPM0501 10458	MP	5	2	2	100%	5 %
		Öffentliches Personalmanagement	MAPM0502 10459			2	2		
Steuerung und Kontrolle	MAPM06 10205	Kostenrechnungssysteme und Kostenmanagement	MAPM0601 10460	K(120)	5	2	2	100%	5 %
		Kennzahlen- und Berichtssysteme	MAPM0602 10461			2	2		
Normenentwicklung und Recht	MAPM07 10206	Normenentwicklung	MAPM0701 10462	RF/HA	5	2	2	100%	5 %

Modulbezeichnung	Modul-Nr.	Unit-Bezeichnung	Unit-Nr.	Prüfungsform	Credit-Points	Sem.	Präsenzstunden	Anteil an Modulnote	Anteil an Gesamtnote
		Einfaches und höherrangiges Recht	MAPM0702 10463			2	2		
Verwaltung und Öffentlichkeit	MAPM08 10207	Öffentlichkeitsarbeit, Medienmanagement	MAPM0801 10464	Präs/RF	5	2	2	100%	5 %
		Kommunikationstraining, bürgerorientierte Verwaltungskommunikation	MAPM0802 10465			2	2		
Öffentliche Planung / Raumplanung	MAPM09 10208	Raumbezogenes Verwaltungsmanagement, Geo- Management, GIS	MAPM0901 10466	PA/BE	5	3	2	100%	5 %
		Umwelt- und Planungsrecht	MAPM0902 10467			3	2		
Projekt- und Prozessmanagement	MAPM10 10209	Projektmanagement	MAPM1001 10468	K(120)/HA/RF	5	3	2	100%	5 %
		Prozessmanagement	MAPM1002 10469			3	2		
Kundenorientiertes Verwaltungshandeln	MAPM11 10210	Verwaltungsmarketing	MAPM1101 10470	K(120)	5	3	2	100%	5 %
		Qualitätsmanagement in der öffentlichen Verwaltung	MAPM1102 10471			3	2		
Team- und Praxisprojekt, Teil 1	MAPM12 10211			RF/BE	5	3	4	100%	7 %
Team- und Praxisprojekt, Teil 2	MAPM13 10212			PA	5	4	4	100%	8 %
Master-Seminar	MAPM14 10213			RF	5	4	4	100%	5 %
Master-Thesis	MAPM15 8000			MA/Koll.	20	4	-	100%	25 %
Gesamt	9000				90				100 %

Abkürzungen:

K	= Klausur
BE	= Bericht
HA	= Hausarbeit
RF	= Referat
PA	= Projektarbeit
MP	= Mündliche Prüfung
MA	= Master-Arbeit
Koll.	= Kolloquium
Präs.	= Präsentation
MAPM	= Module des Master-Studiengangs „Public Management“

Zulassungsordnung

für den berufsbegleitenden Master-Studiengang

Public Management

des Fachbereiches Verwaltungswissenschaften
der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
vom 7. Juli 2010

Inhaltsübersicht

- § 1** **Zuständigkeit**
- § 2** **Zulassungsantrag und Fristen**
- § 3** **Zulassungsvoraussetzungen**
- § 4** **Auswahlverfahren, Nachrückverfahren**
- § 5** **Zulassungs- und Ablehnungsbescheid**
- § 6** **Freistellungen**
- § 7** **Inkrafttreten**

§ 1 Zuständigkeit

- (1) Die Durchführung des Zulassungsverfahrens und die Mitwirkung bei der Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen obliegen der Zulassungskommission.
- (2) Die Zulassungskommission wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften an der Hochschule Harz bestellt. Ihm gehören an:
 - 3 Mitglieder aus der Professorengruppe,
 - 1 Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - 1 Mitglied aus der Studierendengruppe mit beratender Stimme.
- (3) Die Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter zwei aus der Professorengruppe. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr.

§ 2 Zulassungsantrag und Fristen

- (1) Die Zulassung zum berufsbegleitenden Master-Studiengang Public Management erfolgt ausschließlich zum Wintersemester.
- (2) Der Antrag auf Zulassung (Zulassungsantrag) muss einschließlich aller erforderlichen Unterlagen bis 15. Juli des Jahres der Studienaufnahme bei der Zulassungskommission eingegangen sein. Unvollständig oder nicht fristgemäß eingegangene Bewerbungen werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.
- (3) Bewerbungen sind an folgende Adresse zu richten:

Zulassungskommission für den Master-Studiengang
Public Management
Hochschule Harz, Fachbereich Verwaltungswissenschaften
Domplatz 16
38820 Halberstadt

- (4) Dem eigenhändig unterschriebenen, formlosen Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Ein Nachweis über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 in beglaubigter Kopie oder in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls das Original nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst ist.
 - b) Eine eigenhändig unterschriebene Erklärung darüber, dass bislang kein Diplom- oder Masterstudium in Public Management oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule endgültig erfolglos

unternommen wurde. Die Entscheidung über die Vergleichbarkeit von Studiengängen obliegt der Zulassungskommission.

- c) Ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges.
- d) Formulierung einer eigenen Position zum Masterstudium: In der Bewerbung soll dargestellt werden, worin das besondere Interesse am Masterstudium Public Management liegt und wo die eigene Qualifikation für diesen Studiengang gesehen wird.
- e) Nachweise der Sprachkenntnisse gemäß § 3 Absätze 3 und 4.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zulassungsvoraussetzung zum Master-Studiengang ist ein vorhergehendes Studium an einer Universität oder Fachhochschule, das die folgenden Bedingungen erfüllt:
 - a) Der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss soll einen verwaltungswissenschaftlichen Schwerpunkt aufweisen. Sofern der erste berufsqualifizierende Studienabschluss keinen verwaltungswissenschaftlichen Schwerpunkt aufweist, können zusätzliche berufspraktische Erfahrungen, die wesentlich über die in § 3 Absatz 2 genannten hinausgehen, oder andere Qualifikationen berücksichtigt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Zulassungskommission.
 - b) Das vorhergehende Studium muss mit einem überdurchschnittlichen Ergebnis abgeschlossen worden sein, d. h. in der Regel mit der Note "gut" oder besser. Ausnahmen sind bei Vorhandensein anderer Qualifikationsmerkmale zugelassen. Die Entscheidung darüber trifft die Zulassungskommission
 - c) In der Regel mindestens 210 während des ersten Studiums erworbene ECTS-Credits aus einem Bachelor- oder Diplom-Studium.
- (2) Von den Bewerbern ist der Nachweis einer mindestens 12-monatigen berufspraktischen Erfahrung in einer öffentlichen Verwaltung oder einer Einrichtung des öffentlichen Sektors zu erbringen, die nach dem gem. § 3 Absatz 1 geforderten abgeschlossenen Studium absolviert wurde.
- (3) Es sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen, sofern Deutsch nicht die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist. Die Anforderungen an die Deutschkenntnisse ergeben sich aus der Immatrikulationsordnung der Hochschule Harz (FH) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Es sind ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachzuweisen, sofern Englisch nicht die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist. Der Nachweis erfolgt entweder anhand eines Schulzeugnisses (School Record) oder

einer Notenübersicht aus einem Studium (Academic Transcript bzw. Transcript of Records), woraus insgesamt mindestens 180 Stunden mindestens mit „ausreichend“ benoteter Englischunterricht hervorgehen, oder anhand eines TOEFL (Test of English as a Foreign Language) von mindestens 550 Punkten im handschriftlichen Test bzw. mindestens 213 Punkten im computergestützten Test, oder anhand eines IELTS - Tests (International English Language Testing System) von mindestens 7 Punkten, oder eines anderen äquivalenten Tests.

- (5) Sind die Zeugnisse nicht eindeutig zu beurteilen, liegen die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1c nicht vor oder wurden inhaltliche Leistungen im Erststudium nicht erbracht, die eine wesentliche Voraussetzung für den Masterstudiengang darstellen, kann eine Zulassung unter Auflagen erfolgen. Diese legt die Zulassungskommission im Rahmen eines Learning Agreements in Form von zusätzlich zu erbringenden Leistungen fest. Im Learning Agreement ist auch ein Zeitplan zur Erbringung der Leistungen aufzustellen. Sollte der Zeitplan durch den Studierenden nicht eingehalten werden, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

§ 4 Auswahlverfahren, Nachrückverfahren

- (1) Alle Bewerbungen werden auf Vollständigkeit und Fristeinhaltung geprüft. Unvollständige oder nicht fristgemäße Bewerbungen nehmen am weiteren Auswahlprozess nicht mehr teil.
- (2) Die Zulassungskommission legt die Beurteilungskriterien und deren Gewichtung für die Bildung einer Rangfolge nach einem Punktesystem unter den Bewerbern fest.
- (3) Anhand der Bewerbungsunterlagen und ggf. der Ergebnisse aus der Prüfung nach § 3 Abs. 5 nimmt die Zulassungskommission eine Beurteilung der Bewerber vor.
- (4) Ist die Zahl der verbliebenen Bewerberinnen und Bewerber geringer als die Zahl der zu vergebenden Studienplätze, werden alle Bewerberinnen und Bewerber angenommen, die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllen.
- (5) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zulassungszahl, so werden diese gemäß ihrer jeweiligen erreichten Punktesumme gereiht. Die Bewerberin oder der Bewerber mit der höchsten Punktesumme wird auf den ersten Rangplatz gesetzt, die Bewerberin oder der Bewerber mit der zweithöchsten Punktesumme wird auf den zweiten Rangplatz gesetzt usw. In Fällen von Ranggleichheit entscheidet das Los. Die Studienplätze werden an die Bewerberinnen und Bewerber der ersten Plätze der Rangliste vergeben.
- (6) Nehmen nicht alle Zugelassenen die Zulassung fristgerecht nach § 5 Abs. 2 an, werden in einem Nachrückverfahren in entsprechender Anzahl Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst einen Ablehnungsbescheid erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen nach Abs. 5 erreichten Rangplätze zugelassen.

§ 5 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid

- (1) Nach § 4 angenommene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen schriftlichen Zulassungsbescheid.
- (2) Die Zulassungskommission bestimmt eine Frist, innerhalb derer die oder der Zugelassene schriftlich zu erklären hat, dass sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt der Zulassungskommission diese Erklärung nicht form- oder fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zulassungskommission die Gültigkeit verlängern.
- (3) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber müssen sich innerhalb der sich aus dem Zulassungsbescheid ergebenden Frist für den Master-Studiengang Public Management an der Hochschule Harz immatrikulieren, ansonsten wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 6 Freistellungen

Die Studierenden stellen in eigener Verantwortung sicher, dass die für das Studium erforderlichen Freistellungen verbindlich mit dem Arbeitgeber vereinbart werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt nach den Beschlussfassungen des Senats der Hochschule Harz und der Genehmigung durch den Rektor am Tag nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Harz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften am 9. Juni 2010 und des Senats der Hochschule Harz vom 7. Juli 2010.

Wernigerode, 30.09.2010

Der Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Wernigerode

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Wernigerode

Studienordnung für den Bachelor-Studiengang
„Europäisches Verwaltungsmanagement“
am Fachbereich Verwaltungswissenschaften

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Ziel des Studiums**
- § 3 Studienaufnahme**
- § 4 Regelstudienzeit und Studiumumfang**
- § 5 Arten der Lehrveranstaltungen**
- § 6 Integriertes Auslandsstudium und praktisches Auslandssemester**
- § 7 Studienplan**
- § 8 Prüfungsleistungen**
- § 9 Status der Module**
- § 10 Bachelorarbeit**
- § 11 Anwendung und Inkrafttreten**

Anhang: Studienplan Bachelor-Studiengang Europäisches Verwaltungsmanagement

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) vom 20.12.2005, für den Bachelor-Studiengang Europäisches Verwaltungsmanagement Inhalt und Aufbau des Studiums.

§ 2 Ziel des Studiums

- (1) Ziel des Studiums im Studiengang Europäisches Verwaltungsmanagement ist es, wissenschaftliche Fertigkeiten und gründliche Fachkenntnisse zu vermitteln und den Erwerb eines Bachelor zu ermöglichen, mit dem die Fähigkeiten zur Erarbeitung und Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse nachgewiesen werden.
- (2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH), den akademischen Grad "Bachelor of Arts".

§ 3 Studienaufnahme

Das Studium im Bachelor-Studiengang Europäisches Verwaltungsmanagement kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Regelstudienzeit und Studiumumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester und schließt das Auslandsstudium, die Praktika sowie die Bachelorarbeit ein.
- (2) Die Regelstudienzeit setzt sich wie folgt zusammen:
 - eine erste Phase der Vermittlung von Basiswissen im Umfang von drei Semestern,
 - ein Praktikum von einem Semester, davon mindestens 13 Wochen im Ausland,
 - ein Studium an einer Hochschule im Ausland von einem Semester
 - eine der Vertiefung dienende Phase von einem Semester,
 - eine Bachelor-Phase von einem Semester, die das Bachelor-Praktikum, das Begleitseminar, die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit und deren Kolloquium beinhaltet.
- (3) Im 4. oder 5. Semester ist ein Praktikum von mindestens 26 Wochen Dauer zu absolvieren, davon sind mindestens 13 Wochen im Ausland zu verbringen. Im 7. Semester ist ein Bachelor-Praktikum von mindestens 13 Wochen zu absolvieren. Als Praktikumsstellen kommen alle Stellen mit Bezug zum Studium des Europäischen Verwaltungsmanagement in Betracht. Das Nähere regelt die Praktikumsordnung.
- (4) Das Studium schließt mit der bestandenen Bachelorprüfung ab.
- (5) Die Prüfungsanforderungen werden in der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) geregelt.

§ 5 Arten der Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen werden in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren, Projekten und Exkursionen angeboten.
- (2) Vorlesungen vermitteln für einen größeren Teilnehmerkreis in systematischer Form Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden des jeweiligen Fachgebietes.
- (3) Übungen sind Lehrveranstaltungen unter Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffes in theoretischer und praktischer Anwendung mit begrenzter Teilnehmerzahl. Sie dienen der Einübung und Anwendung des vermittelten Wissens.
- (4) Ein Projekt fasst Veranstaltungen mit verschiedenen Inhalten unter dem Gesichtspunkt des Projektgedankens zusammen. Exkursionen sind Studienfahrten unter Leitung von Lehrenden.

§ 6 Integriertes Auslandsstudium und praktisches Auslandssemester

- (1) Das integrierte Auslandsstudium ist obligatorischer Bestandteil des Studiums. Es besteht aus einem theoretischen Auslandssemester an einer Hochschule und einem praktischen Auslandssemester, wobei die Studierenden selbst wählen können, ob sie mit dem theoretischen oder dem praktischen Teil beginnen.
- (2) Das integrierte Auslandsstudium kann nur beginnen, wer:
 1. im Bachelor-Studiengang Europäisches Management am Fachbereich Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz immatrikuliert ist,
 2. die Prüfungen aller Pflichtmodule, die für die Semester 1 - 3 vorgesehen sind, bestanden oder eine ausdrückliche Zulassung zum Auslandsaufenthalt erhalten hat, die im Regelfall den Nachweis von mindestens 75 CP voraussetzt.
 3. den Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse in der Fremdsprache des jeweiligen Landes nach den Vorschriften der jeweiligen Partnerhochschule erbracht hat.
- (3) Innerhalb des integrierten Auslandsstudiums sind für das erfolgreiche Ableisten des theoretischen Studiensemesters Prüfungsleistungen im Umfang von 30 Credit Points zu erbringen. Für das Erbringen der Studien- und Prüfungsleistungen gelten die jeweiligen Vorschriften der ausländischen Hochschule.
- (4) Für das erfolgreiche Ableisten des praktischen Auslandssemesters müssen ebenfalls 30 Credit Points erbracht werden. Davon werden 5 CP durch die erfolgreiche Teilnahme an dem virtuellen Begleitseminar und 25 CP durch Nachweise über die geleisteten praktischen Tätigkeiten, insbesondere mittels des zu erstellenden Praxissemesterberichts erbracht, der nach der Rückkehr an den Fachbereich Verwaltungswissenschaften zu verteidigen ist.

§ 7 Studienplan

- (1) Der Studienplan regelt die Zuordnung der Credits zu Modulen, die Zusammensetzung der Bachelorprüfung, die Bestandteile der Module, die Berechnung der Modulnoten sowie die Bildung der Bachelorabschlussnote.
- (2) Der Studienplan kann verpflichtende Studienleistungen und Prüfungsleistungen vorsehen, die mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.
- (3) Es wird den Studierenden empfohlen, bei der Festlegung ihres Semesterwochen-planes den Studienplan zugrunde zu legen. Zur Erreichung des Ausbildungsziels wird die Anwesenheit des Studierenden in allen Lehrveranstaltungen empfohlen.

§ 8 Prüfungsleistungen

Für das Erbringen der Prüfungsleistungen gilt die Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Harz (FH).

§ 9 Status der Module

- (1) Die Module, die in der tabellarischen Übersicht im Anhang dieser Ordnung angeboten werden, sind entweder Pflichtmodule oder Wahlmodule.
- (2) Pflichtmodule sind die Module, die innerhalb des Studienganges für alle Studierenden verbindlich sind und mit einer Prüfungsleistung abschließen.
- (3) Wahlmodule sind Veranstaltungen des Studienganges, die alternativ angeboten werden. Sie sind in dem jeweils vorgegebenen Umfang zu belegen und mit einer Prüfungsleistung abzuschließen.
- (4) Zusatzleistungen des Studienganges, die für die Erreichung des Studienzieles nicht verbindlich vorgeschrieben sind, z.B. fakultative Sprachangebote, können aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden. Werden Prüfungsleistungen erbracht, so können diese zusätzlich als Anlage zum Zeugnis online beantragt werden.

§ 10 Bachelorarbeit

Der Bearbeitungszeitraum für die Bachelorarbeit beginnt mit der Ausgabe der Aufgabenstellung und beträgt 12 Wochen. Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Arbeit müssen so gestellt sein, dass der Bearbeitungszeitraum und der Arbeitsaufwand eingehalten werden können. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern.

§ 11 Anwendung und Inkrafttreten

- (1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, auf die die Prüfungsordnung für den Studiengang Europäisches Verwaltungsmanagement Anwendung findet.
- (2) Die Studienordnung tritt durch Beschlüsse des FBR des FB Verwaltungswissenschaften vom 09. 06. 2010 und des Akademischen Senats am 07.07.2010 ab dem Wintersemester 2010/2011 in Kraft.

Wernigerode, 30.09.2010

Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Wernigerode

Anhang zur Studienordnung: Studienplan Bachelor-Studiengang Europäisches Verwaltungsmanagement

Modulbezeichnung	Modul-Code Modul-Nr.	Unit-Bezeichnung	Unit-Code Unit-Nr.	Prüfungs- form	Credit- Points	Empf. Sem.	Präsenz- stunden	Anteil an Modulnote	Anteil an Gesamtnote
Verwaltungswissenschaften	GGM01 10001	Einführung in die Verwaltungswissenschaften	GGM0101 10250	K(90)	5	1	2	80	2
		Grundlagen Informations- und Kommunikations- techniken	GGM0102 10251	MP		1	2	20	
Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften	GGM02 10002	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	GGM0201 10252	K(90)	5	1	2	50	2
		Volkswirtschaftslehre	GGM0202 10253	K(90)		1	2	50	
Grundlagen des Rechts	GGM03 10003	Allgemeines Verwaltungsrecht	GGM0301 10254	K(90)	5	1	2	50	2
		Verfassungsrecht	GGM0302 10255	K(90)		1	2	50	
Europa	GGM04 10004	Europarecht	GGM0401 10256	K(90)	5	1	2	50	2
		Politik in Europa	GGM0402 10257	RF/HA		1	2	50	
Sprache	EVM00 10160	2. Fremdsprache I Spanisch I Französisch I Russisch I	EVM0001 5245 5242 1204	K(120)/RF/HA/MP	5	1	4	100	2
Europäische Institutionen	EVM01 10161	Europäische Institutionen und Organe	EVM0101 10411	RF/K(90)	5	1	2	90	2
		Englisch I	EVM0102 10412	RF/HA/MP		1	2	10	
Sozialwissenschaften	GGM06 10006	Soziologie	GGM0601 10259	K(90)	5	2	2	50	2
		Politische und	GGM0602	RF/HA		2	2	50	

Modulbezeichnung	Modul-Code Modul-Nr.	Unit-Bezeichnung	Unit-Code Unit-Nr.	Prüfungs- form	Credit- Points	Empf. Sem.	Präsenz- stunden	Anteil an Modulnote	Anteil an Gesamtnote
		administrative Systeme	10260						
Grundlagen des betrieblichen Rechnungswesens	GGM07 10012	Kosten- und Leistungsrechnung	GGM0701 10271	K(60)	5	2	2	50	2
		Bilanz, Buchführung, Jahresabschluss	GGM0702 10272	K (60)		2	2	50	
Privatrecht	GGM08 10008	Grundlagen des Privatrechts	GGM0801 10263	K(90)	5	2	2	50	2
		Einführung in das Handels- und Gesellschaftsrecht	GGM0802 10264	K(90)		2	2	50	
Sozialforschung	GGM09 10009	Qualitative Sozialforschung und Verwaltungskommunikation	GGM0901 10265	RF/HA	5	2	2	50	2
		Quantitative Methoden	GGM0902 10266	K(90)		2	2	50	
Binnenmarkt	EVM02 10162	Grundfreiheiten	EVM0201 10413	RF/HA	5	2	2	80	2
		Englisch II	EVM0202 10414	RF/HA/MP		2	2	20	
Kommunikatives Handeln	EVM03 10163	Prozesse der Kommunikation	EVM0301 10415	RF/MP	5	2	2	90	2
		2. Fremdsprache II Spanisch II Französisch II Russisch II	EVM0302 5246 5243 1205	RF/HA/MP		2	2	10	
Personalwesen	GGM10 10010	Personalmanagement	GGM1001 10267	RF/HA	5	3	2	50	2
		Arbeitsrecht/Öffentliches Dienstrecht	GGM1002 10268	K(90)		3	2	50	
Marketing	GGM11 10011	Marketingplanung und -umsetzung	GGM1101 10269	RF/HA	5	3	2	50	2

Modulbezeichnung	Modul-Code Modul-Nr.	Unit-Bezeichnung	Unit-Code Unit-Nr.	Prüfungs- form	Credit- Points	Empf. Sem.	Präsenz- stunden	Anteil an Modulnote	Anteil an Gesamtnote
		Beschaffung und Vergaberecht	GGM1102 10270	K(90)		3	2	50	
Die Bundesrepublik Deutschland in der EU	EVM04 10164	Die Kommunen in Europa	EVM0401 10417	K(90)/HA	5	3	2	100	2
		Organisatorische Strukturen des Mehrebenensystems	EVM0402 10418			3	2		
Economics and Economic Policy	EVM05 10165	Economics	EVM0501 10419	K(90)/HA	5	3	2	100	2
		Economic Policy	EVM0502 10420				2		
European Governance	EVM06 10166	Governance und Netz- werkstrukturen in der EU	EVM0601 10421	RF/HA	5	3	2	50	2
		Englisch III	EVM0602 10422	K(90)			2	50	
Internationalität	EVM07 10167	Intercultural awareness	EVM0701 10423	RF/HA	5	3	2	60	2
		2. Fremdsprache III Spanisch III Französisch III Russisch III	EVM0702 5174 5244 1206	RF/HA/MP			2	40	
Virtuelles Begleitseminar	EVM08 10168	Virtuelles Begleitseminar	EVM0801 10425	Koll.	5	4	4	100	3
Praktikum (im Ausland)	EVM09 10169	Praktikum (im Ausland)	EVM0901 10426	BE	25	4	-	100	4
Studiensemester im Ausland	EVM10 3096	Nach Studienangebot Partnerhochschule	EVM1001 3096	-	30	5	-	100	10
Internationale Kooperation und Mehrsprachigkeit	EVM11 10170	Interkulturelle Kommu- nikation und Kompetenz	EVM1101 10427	RF/PA	5	6	4	100	6

Modulbezeichnung	Modul-Code Modul-Nr.	Unit-Bezeichnung	Unit-Code Unit-Nr.	Prüfungs- form	Credit- Points	Empf. Sem.	Präsenz- stunden	Anteil an Modulnote	Anteil an Gesamtnote
		International Negotiations and Intercultural Mediation	EVM1102 10428						
Wahlmodul 1 ¹	Auswahl 10171	Teil 1/1	Siehe ¹	RF/HA	10	6	4	40	10
		Teil 1/2		PA/K(240)			4	60	
Wahlmodul 2 ¹	Auswahl 10172	Teil 2/1	Siehe ¹	RF/HA	10	6	4	40	10
		Teil 2/2		PA/K(240)			4	60	
Visionen von Europa	EVM14 10173	Identität und Vielfalt, Sprachenpolitik	EVM1401 10431	RF/ HA	5	6	4	100	6
		Leitbilder und Entwicklungen der EU	EVM1402 10432						
		Projektwoche ²	EVM1403 10439	SL					
Bachelor-Praktikum	EVM15 10174	Bachelor-Praktikum	EVM1501 10433	BE	14	7	0	100	0
Bachelor-Seminar	EVM16 10175	Bachelor-Seminar	EVM1601 10434	RF	2	7	2	100	2
Bachelor-Arbeit	EVM17 8000	Bachelor-Arbeit	EVM1701 8000	BA	11	7	0	100	11
Bachelor-Kolloquium	EVM18 8010	Bachelor-Kolloquium	EVM1801 8010	MP	3	7	0	100	2
Gesamt					210		103		100

Abkürzungen:

- K = Klausur (90, 120, 180 oder 240 Minuten)
- BE = Bericht
- HA = Hausarbeit
- RF = Referat
- PA = Projektarbeit
- EÜ = Entwurfsübung
- MP = Mündliche Prüfung
- BA = Bachelor-Arbeit

Koll. = Kolloquium
SL = Studienleistung (sonstiger Leistungsnachweis)
GGM = Gemeinsame Grundmodule aller Studiengänge am Fachbereich Verwaltungswissenschaften
GML = Gemeinsame Grundmodule der Laufbahnstudiengänge
OEV = Module des Studiengangs Öffentliche Verwaltung
VOE = Module des Studiengangs Verwaltungsökonomie
EGOV = Module des Studiengangs Verwaltungsmanagement/eGovernment
EVM = Module des Studiengangs Europäisches Verwaltungsmanagement

Module und Credits

Im modular aufgebauten Studiengang werden die Module i.d.R. nach einem Semester oder nach einem Studienjahr mit einer Prüfung (Klausur/Hausarbeit/Referat/Projektarbeit/Mündliche Prüfung) und/oder einem sonstigen Leistungsnachweis (Studienleistung) abgeschlossen.

¹ Die Studierenden müssen zwei Vertiefungsrichtungen wählen. Folgende Vertiefungsrichtungen sind möglich:
Vertiefungsrichtung - Energie und Umwelt; Vertiefungsrichtung- Europäische Integrationsprozesse;
Vertiefungsrichtung – EU-Struktur- und Wettbewerbspolitik; Vertiefungsrichtung - Europäisches Wirtschaftsrecht.

² Spätestens bei Anmeldung zur Bachelor-Arbeit muss ein Projektwochenschein (Studienleistung) im Umfang von 1 SWS erbracht worden sein.

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Wernigerode

**Studienordnung für den Bachelor-Studiengang
„Öffentliche Verwaltung“
am Fachbereich Verwaltungswissenschaften**

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Ziel des Studiums**
- § 3 Studienaufnahme**
- § 4 Regelstudienzeit und Studiumumfang**
- § 5 Arten der Lehrveranstaltungen**
- § 6 Studienplan**
- § 7 Prüfungsleistungen**
- § 8 Status der Module**
- § 9 Bachelorarbeit**
- § 10 Anwendung und Inkrafttreten**

Anhang: Studienplan Bachelor-Studiengang Öffentliche Verwaltung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) vom 20.12.2005, für den Bachelor-Studiengang Öffentliche Verwaltung Inhalt und Aufbau des Studiums.

§ 2 Ziel des Studiums

- (1) Ziel des Studiums im Studiengang Öffentliche Verwaltung ist es, wissenschaftliche Fertigkeiten und gründliche Fachkenntnisse zu vermitteln und den Erwerb eines Bachelor zu ermöglichen, mit dem die Fähigkeiten zur Erarbeitung und Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse nachgewiesen werden.
- (2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH), den akademischen Grad "Bachelor of Arts".

§ 3 Studienaufnahme

Das Studium im Bachelor-Studiengang Öffentliche Verwaltung kann im Wintersemester und im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Regelstudienzeit und Studiumumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des praktischen Studienseesters im Umfang von einem Semester und der Bachelorarbeit sieben Semester.
- (2) Die Regelstudienzeit setzt sich wie folgt zusammen:
 - eine Foundation-Phase mit drei Semestern,
 - ein Praxissemester,
 - eine Major-Phase von zwei Semestern,
 - eine Bachelor-Phase von einem Semester, die das Bachelor-Praktikum, das Begleitseminar, die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit und das Kolloquium beinhaltet.
- (3) Im 4. Semester ist ein Praktikum von mindestens 26 Wochen Umfang zu absolvieren. Das Nähere regelt die Praktikumsordnung.
- (4) Das Studium schließt mit der bestandenen Bachelorprüfung ab.
- (5) Die Prüfungsanforderungen werden in der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) geregelt.

§ 5 Arten der Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen werden in Form von Vorlesungen und Übungen sowie von Seminaren, Projekten und Exkursionen angeboten.
- (2) Vorlesungen vermitteln für einen größeren Teilnehmerkreis in systematischer Form Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden des jeweiligen Fachgebietes.
- (3) Übungen sind Lehrveranstaltungen unter Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffes in theoretischer und praktischer Anwendung mit begrenzter Teilnehmerzahl. Sie dienen der Einübung und Anwendung des vermittelten Wissens.

- (4) Ein Projekt fasst Veranstaltungen mit verschiedenen Inhalten unter dem Gesichtspunkt des Projektgedankens zusammen. Exkursionen sind Studienfahrten unter Leitung von Lehrenden.

§ 6 Studienplan

- (1) Der Studienplan regelt die Zuordnung der Credits zu Modulen, die Zusammensetzung der Bachelorprüfung, die Bestandteile der Module, die Berechnung der Modulnoten sowie die Bildung der Bachelorabschlussnote.
- (2) Der Studienplan kann verpflichtende Studienleistungen und Prüfungsleistungen vorsehen, die mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.
- (3) Es wird den Studierenden empfohlen, bei der Festlegung ihres Semesterwochenplanes den Studienplan zugrunde zu legen. Zur Erreichung des Ausbildungsziels wird die Anwesenheit des Studierenden in allen Lehrveranstaltungen empfohlen.

§ 7 Prüfungsleistungen

Für das Erbringen der Prüfungsleistungen gilt die Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Harz (FH).

§ 8 Status der Module

- (1) Alle Module, die in der tabellarischen Übersicht im Anhang dieser Ordnung angeboten werden, sind entweder Pflicht- oder Wahlmodule.
- (2) Pflichtmodule sind die Module, die innerhalb des Studienganges für alle Studierenden verbindlich sind und mit einer Prüfungsleistung abschließen.
- (3) Wahlmodule sind Veranstaltungen des Studienganges, die alternativ angeboten werden. Sie sind in dem jeweils vorgegebenen Umfang zu belegen und mit einer Prüfungsleistung abzuschließen.
- (4) Zusatzleistungen des Studienganges, die für die Erreichung des Studienzieles nicht verbindlich vorgeschrieben sind, können aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden. Werden Prüfungsleistungen erbracht, so können diese zusätzlich als Anlage zum Zeugnis online beantragt werden.

§ 9 Bachelorarbeit

Der Bearbeitungszeitraum für die Bachelorarbeit beginnt mit der Ausgabe der Aufgabenstellung und beträgt 12 Wochen. Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Arbeit müssen so gestellt sein, dass der Bearbeitungszeitraum und der Arbeitsaufwand eingehalten werden können. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern.

§ 10 Anwendung und Inkrafttreten

- (1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, auf die die Prüfungsordnung für den Studiengang Öffentliche Verwaltung Anwendung findet.
- (2) Die Studienordnung tritt durch Beschlüsse des FBR des FB Verwaltungswissenschaften vom 09. 06. 2010 und des Akademischen Senats am 07.07.2010 ab dem Wintersemester 2010/2011 in Kraft.

Wernigerode, 30.09.2010

Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Wernigerode

Anhang zur Studienordnung: Studienplan Bachelor-Studiengang „Öffentliche Verwaltung“

Modulbezeichnung	Modul-Code Modul-Nr.	Unit-Bezeichnung	Unit-Code Unit-Nr.	Prüfungs- form	Credit- Points	Empf. Sem.	Präsenz- stunden	Anteil an Modul- note	Anteil an Gesamt- note
Verwaltungswissenschaften	GGM01 10001	Einführung in die Verwaltungswissenschaften	GGM0101 10250	K(90)	5	1	2	80	2
		Grundlagen Informations- und Kommunikationstechniken	GGM0102 10251	MP		1	2	20	
Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften	GGM02 10002	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	GGM0201 10252	K(90)	5	1	2	50	2
		Volkswirtschaftslehre	GGM0202 10253	K(90)		1	2	50	
Grundlagen des Rechts	GGM03 10003	Allgemeines Verwaltungsrecht I	GGM0301 10254	K(90)	5	1	2	50	2
		Verfassungsrecht	GGM0302 10255	K(90)		1	2	50	
Europa	GGM04 10004	Europarecht	GGM0401 10256	K(90)	5	1	2	50	2
		Politik in Europa	GGM0402 10257	RF/HA		1	2	50	
Sprache	GGM05 10005	Englisch (A2, B1)	GGM0501 10258	K(120)/RF/HA/MP	5	1	4	100	2
Kommunale Verwaltung und Wirtschaft	GML01 10030	Kommunalverfassungsrecht	GML0101 10290	K(120)	5	1	2	100	2
		Kommunalwirtschaft und interkommunale Zusammenarbeit	GML0102 10291			1	2		
Sozialwissenschaften	GGM06 10006	Soziologie	GGM0601 10259	K(90)	5	2	2	50	2

Modulbezeichnung	Modul-Code Modul-Nr.	Unit-Bezeichnung	Unit-Code Unit-Nr.	Prüfungs- form	Credit- Points	Empf. Sem.	Präsenz- stunden	Anteil an Modul- note	Anteil an Gesamt- note
		Politische und administrative Systeme	GGM0602 10260	RF/HA		2	2	50	
Grundlagen des betrieblichen Rechnungswesens	GGM07 10012	Kosten- und Leistungsrechnung	GGM0701 10271	K(60)	5	2	2	50	2
		Bilanz, Buchführung, Jahresabschluss	GGM0702 10272	K(60)		2	2	50	
Privatrecht	GGM08 10008	Grundlagen des Privatrechts	GGM0801 10263	K(90)	5	2	2	50	2
		Einführung in das Handels- und Gesellschaftsrecht	GGM0802 10264	K(90)		2	2	50	
Sozialforschung	GGM09 10009	Qualitative Sozialforschung und Verwaltungskommunikation	GGM0901 10265	RF/HA	5	2	2	50	2
		Quantitative Methoden	GGM0902 10266	K(90)		2	2	50	
Kommunales Verwaltungs-handeln	GML02 10031	Verwaltungsverfahren	GML0201 10292	K(120)	5	2	2	100	2
		Aufbau und Organisation	GML0202 10293			2	2		
Ordnungs- und Planungsrecht	GML03 10032	Bau- und Umweltrecht	GML0301 10294	K(90)	5	2	2	50	2
		Polizei- und Ordnungsrecht	GML0302 10295	K(90)		2	2	50	
Personalwesen	GGM10 10010	Personalmanagement	GGM1001 10267	RF/HA	5	3	2	50	2
		Arbeitsrecht/Öffentliches	GGM1002	K(90)		3	2	50	

Modulbezeichnung	Modul-Code Modul-Nr.	Unit-Bezeichnung	Unit-Code Unit-Nr.	Prüfungs- form	Credit- Points	Empf. Sem.	Präsenz- stunden	Anteil an Modul- note	Anteil an Gesamt- note
		Dienstrecht I	10268						
Marketing	GGM11 10011	Marketingplanung und - umsetzung	GGM1101 10269	RF/HA	5	3	2	50	2
		Beschaffung und Vergaberecht	GGM1102 10270	K(90)		3	2	50	
Finanzmanagement	GML04 10033	Investition, Finanzierung, finanzmathematische Grundlagen, Methoden und Fallstudien	GML0401 10296	K(120)	5	3	4	100	2
Psychologie	GML05 10034	Organisations- und Sozialpsychologie	GML0501 10297	RF/HA/MP	5	3	2	100	2
		Sozialkompetenz in der Anwendung	GML0502 10298			3	2		
Öffentliche Finanzwirtschaft	GML06 10035	Haushaltsplanung und – ausführung	GML0601 10299	K(120)	5	3	2	100	2
		Finanzausgleich- und Abgabenrecht	GML0602 10300			3	2		
Wirtschaftsrecht	GML07 10036	Gesellschaftsrecht	GML0701 10301	K(120)	5	3	2	100	2
		Handelsrecht	GML0702 10302			3	2		
Praktikum	GML08 10037	Praktikum	GML0801 10303	BE	25	4		100	4
Praxisbegleitseminar	GML09 10038	Praxisbegleitseminar	GML0901 10304	Koll.	5	4	4	100	3
Wahlmodul 1 ¹	Auswahl 10050	Teil 1/1	Siehe ¹	RF/HA	10	5	4	40	10
		Teil 1/2		PA/K(240)		6	4	60	
Wahlmodul 2 ¹	Auswahl 10051	Teil 2/1	Siehe ¹	RF/HA	10	5	4	40	10
		Teil 2/2		PA/K(240)		6	4	60	

Modulbezeichnung	Modul-Code Modul-Nr.	Unit-Bezeichnung	Unit-Code Unit-Nr.	Prüfungs- form	Credit- Points	Empf. Sem.	Präsenz- stunden	Anteil an Modul- note	Anteil an Gesamt- note
Semesterübergreifendes Projekt	OEV05 10059	Semesterübergreifendes Projekt	OEV0501 10332	PA	10	5	4	100	10
			OEV0502 103321			6	4		
		Projektwoche ²	OEV0503 103322	SL		1-6	1	0	
Haushalts- und Dienstrecht	OEV06 10052	Haushaltsrecht	OEV0601 10322	K(90)	5	5	2	50	3
		Öffentliches Dienstrecht II	OEV0602 10323	K(90)		5	2	50	
Sozialrecht	OEV07 10053	Allgemeines Sozialrecht	OEV0701 10324	K(180)	5	5	2	100	3
		Besonderes Sozialrecht	OEV0702 10325			6	2		
Praktikum	OEV08 10054	Praktikum	OEV0801 10326	MP	15	5	0	100	3
			OEV0802 103261			6	0		
Verwaltungsprozessrech t	OEV09 10055	Allgemeines Verwaltungsrecht II	OEV0901 10327	K(240)	5	6	2	100	3
		Verwaltungsprozessrecht	OEV0902 10328			6	2		
Bachelor-Praktikum	OEV10 10056	Bachelor-Praktikum	OEV1001 10329	BE	14	7	0	100	0
Bachelor-Seminar	OEV11 10057	Bachelor-Seminar	OEV1101 10330	RF	2	7	2	100	2
Bachelor-Arbeit	OEV12 8000	Bachelor-Arbeit	OEV1201 8000	BA	11	7	0	100	11
Bachelor-Kolloquium	OEV13	Bachelor-Kolloquium	OEV1301	MP	3	7	0	100	2

Modulbezeichnung	Modul-Code Modul-Nr.	Unit-Bezeichnung	Unit-Code Unit-Nr.	Prüfungs- form	Credit- Points	Empf. Sem.	Präsenz- stunden	Anteil an Modul- note	Anteil an Gesamt- note
	8010		8010						
Gesamt					210		115		100

Abkürzungen:

- K = Klausur (90, 120, 180 oder 240 Minuten)
- BE = Bericht
- HA = Hausarbeit
- RF = Referat
- PA = Projektarbeit
- EÜ = Entwurfsübung
- MP = Mündliche Prüfung
- BA = Bachelor-Arbeit
- Koll. = Kolloquium
- SL = Studienleistung (sonstiger Leistungsnachweis)
- GGM = Gemeinsame Grundmodule aller Studiengänge am Fachbereich Verwaltungswissenschaften
- GML = Gemeinsame Grundmodule der Laufbahnstudiengänge
- OEV = Module des Studiengangs Öffentliche Verwaltung
- VOE = Module des Studiengangs Verwaltungsökonomie
- EGOV = Module des Studiengangs Verwaltungsmanagement/eGovernment
- EVM = Module des Studiengangs Europäisches Verwaltungsmanagement

Module und Credits

Im modular aufgebauten Studiengang werden die Module i.d.R. nach einem Semester oder nach einem Studienjahr mit einer Prüfung (Klausur/Hausarbeit/Referat/Projektarbeit/Mündliche Prüfung) und/oder einem sonstigen Leistungsnachweis (Studienleistung) abgeschlossen.

¹ Die Studierenden müssen zwei Vertiefungsrichtungen wählen. Folgende Vertiefungsrichtungen sind möglich:
 Vertiefungsrichtung – Ordnungsrecht; Vertiefungsrichtung - Kultur- und Medienrecht; Vertiefungsrichtung – Kommunalrecht und
 Vertiefungsrichtung - Bau- und Umweltverwaltung.

² Spätestens bei Anmeldung zur Bachelor-Arbeit muss ein Projektwochenschein (Studienleistung) im Umfang von 1 SWS erbracht worden sein.

**Hochschule Harz,
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)**

Studienordnung für den Bachelor-Studiengang

„Verwaltungsmanagement/eGovernment“

am Fachbereich Verwaltungswissenschaften

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Ziel des Studiums**
- § 3 Studienaufnahme**
- § 4 Regelstudienzeit und Studiumumfang**
- § 5 Arten der Lehrveranstaltungen**
- § 6 Studienplan**
- § 7 Prüfungsleistungen**
- § 8 Status der Module**
- § 9 Bachelorarbeit**
- § 10 Anwendung und Inkrafttreten**

Anhang: Studienplan Bachelor-Studiengang Verwaltungsmanagement/eGovernment

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) vom 20.12.2005, für den Bachelor-Studiengang **Verwaltungsmanagement/eGovernment Inhalt und Aufbau des Studiums.**

§ 2 Ziel des Studiums

- (1) Ziel des Studiums im Studiengang **Verwaltungsmanagement/eGovernment** ist es, wissenschaftliche Fertigkeiten und gründliche Fachkenntnisse zu vermitteln und den Erwerb eines Bachelor zu ermöglichen, mit dem die Fähigkeiten zur Erarbeitung und Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse nachgewiesen werden.
- (2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH), den akademischen Grad "Bachelor of Arts".

§ 3 Studienaufnahme

Das Studium im Bachelor-Studiengang **Verwaltungsmanagement/eGovernment** kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Regelstudienzeit und Studiumumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des praktischen Studiensemester im Umfang von einem Semester und der Bachelorarbeit sieben Semester.
- (2) Die Regelstudienzeit setzt sich wie folgt zusammen:
 - eine Foundation Phase mit drei Semestern
 - ein Praxissemester
 - eine Major-Phase von zwei Semestern,
 - eine Bachelor-Phase von einem Semester, die das Bachelor-Praktikum, das Begleitseminar, die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit und das Kolloquium beinhaltet.
- (3) Im vierten Studiensemester ist ein Praktikum von mindestens 26 Wochen Umfang zu absolvieren. Das Nähere regelt die Praktikumsordnung.
- (4) Das Studium schließt mit der bestandenen Bachelorprüfung ab.
- (5) Die Prüfungsanforderungen werden in der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) geregelt.

§ 5 Arten der Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen werden in Form von Vorlesungen und Übungen sowie von Seminaren, Projekten und Exkursionen angeboten.
- (2) Vorlesungen vermitteln für einen größeren Teilnehmerkreis in systematischer Form Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden des jeweiligen Fachgebietes.
- (3) Übungen sind Lehrveranstaltungen unter Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffes in theoretischer und praktischer Anwendung mit begrenzter Teilnehmerzahl. Sie dienen der Einübung und Anwendung des vermittelten Wissens. Laborveranstaltungen als Übungen dienen der Einübung und Vertiefung des Lehrstoffes bzw. Einarbeitung in diverse Softwareapplikationen

und Einübung praktischer Fähigkeiten in kleinen Gruppen und sollen das selbständige Bearbeiten wissenschaftlicher Aufgaben fördern.

- (4) Ein Projekt fasst Veranstaltungen mit verschiedenen Inhalten unter dem Gesichtspunkt des Projektgedankens zusammen. Exkursionen sind Studienfahrten unter Leitung von Lehrenden.

§ 6 Studienplan

- (1) Der Studienplan regelt die Zuordnung der Credits zu Modulen, die Zusammensetzung der Bachelorprüfung, die Bestandteile der Module, die Berechnung der Modulnoten sowie die Bildung der Bachelorabschlussnote.
- (2) Der Studienplan kann verpflichtende Studienleistungen und Prüfungsleistungen vorsehen, die mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.
- (3) Es wird den Studierenden empfohlen, bei der Festlegung ihres Semesterwochenplanes den Studienplan zugrunde zu legen. Zur Erreichung des Ausbildungsziels wird die Anwesenheit des Studierenden in allen Lehrveranstaltungen empfohlen.

§ 7 Prüfungsleistungen

Für das Erbringen der Prüfungsleistungen gilt die Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Harz (FH).

§ 8 Status der Module

- (1) Alle Module, die in der tabellarischen Übersicht im Anhang dieser Ordnung angeboten werden, sind entweder Pflicht- oder Wahlmodule.
- (2) Pflichtmodule sind die Module, die innerhalb des Studienganges für alle Studenten verbindlich sind und mit einer Prüfungsleistung abschließen.
- (3) Wahlmodule sind Veranstaltungen des Studienganges, die alternativ angeboten werden. Sie sind in dem jeweils vorgegebenen Umfang zu belegen und mit einer Prüfungsleistung abzuschließen.
- (4) Zusatzleistungen des Studienganges, die für die Erreichung des Studienzieles nicht verbindlich vorgeschrieben sind, können aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden. Werden Prüfungsleistungen erbracht, so können diese zusätzlich als Anlage zum Zeugnis online beantragt werden.

§ 9 Bachelorarbeit

Der Bearbeitungszeitraum für die Bachelorarbeit beginnt mit der Ausgabe der Aufgabenstellung und beträgt 12 Wochen. Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Arbeit müssen so gestellt sein, dass der Bearbeitungszeitraum und der Arbeitsaufwand eingehalten werden können. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern.

§ 10 Anwendung und Inkrafttreten

- (1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, auf die die Prüfungsordnung für den Studiengang Verwaltungsmanagement/eGovernment Anwendung findet.
- (2) Die Studienordnung tritt durch Beschlüsse des FBR des FB Verwaltungswissenschaften vom 09. 06. 2010 und des Akademischen Senats am 07.07.2010 ab dem Wintersemester 2010/2011 in Kraft.

Wernigerode, 30.09.2010

Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Wernigerode

Anhang zur Studienordnung: Studienplan Bachelor-Studiengang Verwaltungsmanagement/eGovernment

Modulbezeichnung	Modul-Code Modul-Nr.	Unit-Bezeichnung	Unit-Code. Unit-Nr.	Prüfungs- form	Credit- Points	Empf. Sem.	Präsenz- stunden	Anteil an Modul- note	Anteil an Gesamt- note
Verwaltungs- wissenschaften	GGM01 10001	Einführung in die Verwaltungswissenschaften	GGM0101 10250	K(90)	5	1	2	80	2
		Grundlagen Informations- u. Kommunikationstechniken	GGM0102 10251	MP		1	2	20	
Grundlagen der Wirtschafts- wissenschaften	GGM02 10002	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	GGM0201 10252	K(90)	5	1	2	50	2
		Volkswirtschaftslehre	GGM0202 10253	K(90)		1	2	50	
Grundlagen des Rechts	GGM03 10003	Allgemeines Verwaltungsrecht	GGM0301 10254	K(90)	5	1	2	50	2
		Verfassungsrecht	GGM0302 10255	K(90)		1	2	50	
Europa	GGM04 10004	Europarecht	GGM0401 10256	K(90)	5	1	2	50	2
		Politik in Europa	GGM0402 10257	RF/ HA		1	2	50	
Sprache	GGM05 10005	Englisch (A2, B1)	GGM0501 10258	K(120)/RF/ HA/MP	5	1	4	100	2
Grundlagen der Verwaltungsinformatik	EGOV01 10120	Grundlagen der Verwaltungsinformatik	EGOV0101 10380	K(120)	5	1	4	100	2
Sozialwissenschaften	GGM06 10006	Soziologie	GGM0601 10259	K(90)	5	2	2	50	2
		Politische und administrative Systeme	GGM0602 10260	RF/HA		2	2	50	
Grundlagen des betrieblichen	GGM07 10012	Kosten- und Leistungsrechnung	GGM0701 10271	K(60)	5	2	2	50	2

Modulbezeichnung	Modul-Code Modul-Nr.	Unit-Bezeichnung	Unit-Code. Unit-Nr.	Prüfungs- form	Credit- Points	Empf. Sem.	Präsenz- stunden	Anteil an Modul- note	Anteil an Gesamt- note
Rechnungswesens		Bilanz, Buchführung, Jahresabschluss	GGM0702 10272	K (60)		2	2	50	
Privatrecht	GGM08 10008	Grundlagen des Privatrechts	GGM0801 10263	K(90)	5	2	2	50	2
		Einführung in das Handels- und Gesellschaftsrecht	GGM0802 10264	K(90)		2	2	50	
Sozialforschung	GGM09 10009	Qualitative Sozialforschung und Verwaltungskommunikation	GGM0901 10265	RF/HA	5	2	2	50	2
		Quantitative Methoden	GGM0902 10267	K(90)		2	2	50	
Mathematik	EGOV02 10121	Mathematik	EGOV0201 10381	K(90)	4	2	4	100	2
Medien- und Webengineering I	EGOV03 10122	Medien- und Webengineering I	EGOV0301 10382	EÜ	4	2	4	100	2
Rechnernetze	EGOV04 2830	Rechnernetze	EGOV0401 2830	K(120)	4	2	4	100	2
Personalwesen	GGM10 10010	Personalmanagement	GGM1001 10267	RF/HA	5	3	2	50	2
		Arbeitsrecht/Öffentliches Dienstrecht	GGM1002 10268	K(90)		3	2	50	
Marketing	GGM11 10011	Marketingplanung und –umsetzung	GGM1101 10269	RF/HA	5	3	2	50	2
		Beschaffung und Vergaberecht	GGM1102 10270	K(90)		3	2	50	
Geodaten- management	EGOV05 10123	Geodatenmanagement	EGOV0501 10383	EÜ	5	3	4	100	2
Kommunales Verwaltungshandeln	EGOV06 10124	Verwaltungsverfahren	EGOV0601 10384	K(120)	5	3	4	100	2
		Aufbau und Organisation	EGOV0602						

Modulbezeichnung	Modul-Code Modul-Nr.	Unit-Bezeichnung	Unit-Code. Unit-Nr.	Prüfungs- form	Credit- Points	Empf. Sem.	Präsenz- stunden	Anteil an Modul- note	Anteil an Gesamt- note
			10385						
Organisations- und Prozessmanagement	EGOV07 10125	Organisations- und Prozessmanagement	EGOV0701 10386	K(120)	5	3	4	100	2
Medien- und Webengineering II	EGOV08 10126	Medien- und Webengineering II	EGOV0801 10387	EÜ	5	3	4	100	2
Praxissemester	EGOV09 10127	Praxissemester	EGOV0901 10388	BE	25	4	-	100	4
Praxisbegleitseminar	EGOV10 10128	Praxisbegleitseminar	EGOV1001 10389	Koll.	5	4	4	100	3
Datenmanagement	EGOV11 1910	Einführung in Datenbanksysteme	EGOV1101 4760	EÜ	5	5	4	100	2
Verwaltungsmanage- ment/eGovernment	EGOV12 10129	Verwaltungsmanagement/eGovern- ment	EGOV1201 10390	K(90)	5	5	4	100	2
Sicherheit in Rechnernetzen	EGOV13 1956	Sicherheit in Rechnernetzen	EGOV1301 4588	K(120)	4	5	4	100	2
IT- und Medienrecht	EGOV14 10130	IT- und Medienrecht	EGOV1401 10391	K(120)	5	6	4	100	2
Wissens- und Kommuni- kationsmanagement	EGOV15 10131	Wissens- und Kommunikations- management	EGOV1501 10392	RF/HA	5	6	4	100	2
Web-Services und -Infrastrukturen	EGOV16 1961	Web-Services und -Infrastrukturen	EGOV1601 4281	K(90)	4	6	3	100	2
Wahlmodul 1 ¹	Auswahl 10132	Teil 1/1	Siehe ¹	RF/HA	10	5	4	40	9
		Teil 1/2		PA/K(240)		6	4	60	
Wahlmodul 2 ¹	Auswahl 10133	Teil 2/1	Siehe ¹	RF/HA	10	5	4	40	9
		Teil 2/2		PA/K(240)		6	4	60	
Semester-	EGOV19	Semesterübergreifendes Projekt	EGOV1901	PA/RF	10	5	4	100	10

Modulbezeichnung	Modul-Code Modul-Nr.	Unit-Bezeichnung	Unit-Code. Unit-Nr.	Prüfungs- form	Credit- Points	Empf. Sem.	Präsenz- stunden	Anteil an Modul- note	Anteil an Gesamt- note
übergreifendes Projekt	10134		10395						
			EGOV1902 103951						
		Projektwoche ²	EGOV1903 103952	SL				0	
Bachelor-Praktikum	EGOV20 10135	Bachelor-Praktikum	EGOV2001 10396	BE	14	7	0	100	0
Bachelor-Seminar	EGOV21 10136	Bachelor-Seminar	EGOV2101 10397	RF	2	7	2	100	2
Bachelor-Arbeit	EGOV22 8000	Bachelor-Arbeit	EGOV2201 8000	BA	11	7	0	100	11
Bachelor-Kolloquium	EGOV23 8010	Bachelor-Kolloquium	EGOV2202 8010	MP	3	7	0	100	2
Gesamt					210		130		100 %

Abkürzungen:

- K = Klausur (90, 120, 180 oder 240 Minuten)
- BE = Bericht
- HA = Hausarbeit
- RF = Referat
- PA = Projektarbeit
- EÜ = Entwurfsübung
- MP = Mündliche Prüfung
- BA = Bachelor-Arbeit
- Koll. = Kolloquium
- SL = Studienleistung (sonstiger Leistungsnachweis)
- GGM = Gemeinsame Grundmodule aller Studiengänge am Fachbereich Verwaltungswissenschaften
- GML = Gemeinsame Grundmodule der Laufbahnstudiengänge
- OEV = Module des Studiengangs Öffentliche Verwaltung
- VOE = Module des Studiengangs Verwaltungsökonomie
- EGOV = Module des Studiengangs Verwaltungsmanagement/eGovernment

EVM = Module des Studiengangs Europäisches Verwaltungsmanagement

Module und Credits

Im modular aufgebauten Studiengang werden die Module i.d.R. nach einem Semester oder nach einem Studienjahr mit einer Prüfung (Klausur/Hausarbeit/Referat/Projektarbeit/Mündliche Prüfung) und/oder einem sonstigen Leistungsnachweis (Studienleistung) abgeschlossen.

¹ Die Studierenden müssen zwei Vertiefungsrichtungen wählen, folgende Vertiefungsrichtungen sind möglich:

Vertiefungsrichtung - IT-Management und Projektmanagement; Vertiefungsrichtung - Verwaltungskommunikation und –kooperation;
Vertiefungsrichtung - Geogovernment und räumliche Informationsverarbeitung; Vertiefungsrichtung - Vernetzte Verwaltung und Verwaltungsprozesse.

² Spätestens bei Anmeldung zur Bachelor-Arbeit muss ein Projektwochenschein (Studienleistung) im Umfang von 1 SWS erbracht worden sein.

**Hochschule Harz,
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)**

Studienordnung für den Bachelor-Studiengang

Verwaltungsökonomie

am Fachbereich Verwaltungswissenschaften

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Ziel des Studiums**
- § 3 Studienaufnahme**
- § 4 Regelstudienzeit und Studiumumfang**
- § 5 Arten der Lehrveranstaltungen**
- § 6 Studienplan**
- § 7 Prüfungsleistungen**
- § 8 Status der Module**
- § 9 Bachelorarbeit**
- § 10 Anwendung und Inkrafttreten**

Anhang: Studienplan Bachelor-Studiengang Verwaltungsökonomie

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Bachelor-studiengänge der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH), vom 20.12.2005, für den Bachelor-Studiengang Verwaltungsökonomie Inhalt und Aufbau des Studiums.

§ 2 Ziel des Studiums

- (1) Ziel des Studiums im Studiengang Verwaltungsökonomie ist es, wissenschaftliche Fertigkeiten und gründliche Fachkenntnisse zu vermitteln und den Erwerb eines Bachelors zu ermöglichen, mit dem die Fähigkeiten zur Erarbeitung und Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse nachgewiesen werden.
- (2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH), den akademischen Grad "Bachelor of Arts".

§ 3 Studienaufnahme

Das Studium im Bachelor-Studiengang Verwaltungsökonomie kann im Wintersemester und im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Regelstudienzeit und Studiumumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des praktischen Studienseesters im Umfang von einem Semester und der Bachelorarbeit sieben Semester.
- (2) Die Regelstudienzeit setzt sich wie folgt zusammen:
 - eine Foundation-Phase mit drei Semestern,
 - ein Praxissemester,
 - eine Major-Phase von zwei Semestern,
 - eine Bachelor-Phase von einem Semester, die das Bachelor-Praktikum, das Begleitseminar, die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit und das Kolloquium beinhaltet.
- (3) Im 4. Semester ist ein Praktikum von mindestens 26 Wochen Umfang zu absolvieren. Das Nähere regelt die Praktikumsordnung.
- (4) Das Studium schließt mit der bestandenen Bachelorprüfung ab.
- (5) Die Prüfungsanforderungen werden in der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) geregelt.

§ 5 Arten der Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen werden in Form von Vorlesungen und Übungen sowie von Seminaren, Projekten und Exkursionen angeboten.
- (2) Vorlesungen vermitteln für einen größeren Teilnehmerkreis in systematischer Form Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden des jeweiligen Fachgebietes.
- (3) Übungen sind Lehrveranstaltungen unter Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffes in theoretischer und praktischer Anwendung mit begrenzter Teilnehmerzahl. Sie dienen der Einübung und Anwendung des vermittelten Wissens.

- (4) Ein Projekt fasst Veranstaltungen mit verschiedenen Inhalten unter dem Gesichtspunkt des Projektgedankens zusammen. Exkursionen sind Studienfahrten unter Leitung von Lehrenden.

§ 6 Studienplan

- (1) Der Studienplan regelt die Zuordnung der Credits zu Modulen, die Zusammensetzung der Bachelorprüfung, die Bestandteile der Module, die Berechnung der Modulnoten sowie die Bildung der Bachelorabschlussnote.
- (2) Der Studienplan kann verpflichtende Studienleistungen und Prüfungsleistungen vorsehen, die mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.
- (3) Es wird den Studierenden empfohlen, bei der Festlegung ihres Semesterwochenplanes den Studienplan zugrunde zu legen. Zur Erreichung des Ausbildungsziels wird die Anwesenheit des Studierenden in allen Lehrveranstaltungen empfohlen.

§ 7 Prüfungsleistungen

Für das Erbringen der Prüfungsleistungen gilt die Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Harz (FH).

§ 8 Status der Module

- (1) Alle Module, die in der tabellarischen Übersicht im Anhang dieser Ordnung angeboten werden, sind entweder Pflicht- oder Wahlmodule.
- (2) Pflichtmodule sind die Module, die innerhalb des Studienganges für alle Studierenden verbindlich sind und mit einer Prüfungsleistung abschließen.
- (3) Wahlmodule sind Veranstaltungen des Studienganges, die alternativ angeboten werden. Sie sind in dem jeweils vorgegebenen Umfang zu belegen und mit einer Prüfungsleistung abzuschließen.
- (4) Zusatzleistungen des Studienganges, die für die Erreichung des Studienzieles nicht verbindlich vorgeschrieben sind, können aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden. Werden Prüfungsleistungen erbracht, so können diese zusätzlich als Anlage zum Zeugnis online beantragt werden.

§ 9 Bachelorarbeit

Der Bearbeitungszeitraum für die Bachelorarbeit beginnt mit der Ausgabe der Aufgabenstellung und beträgt 12 Wochen. Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Arbeit müssen so gestellt sein, dass der Bearbeitungszeitraum und der Arbeitsaufwand eingehalten werden können. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern.

§ 10 Anwendung und Inkrafttreten

- (1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, auf die die Prüfungsordnung für den Studiengang Verwaltungsökonomie Anwendung findet.

- (2) Die Studienordnung tritt durch Beschlüsse des FBR des FB Verwaltungswissenschaften vom 02. 06. 2010 und des Akademischen Senats am 07.07.2010 ab dem Wintersemester 2010/2011 in Kraft.

Wernigerode, 30.09.2010

Der Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Wernigerode

Anhang zur Studienordnung: Studienplan Bachelor-Studiengang Verwaltungsökonomie

Modulbezeichnung	Modul-Code Modul-Nr.	Unit-Bezeichnung	Unit-Code Unit-Nr.	Prüfungs- form	Credit - Point s	Empf · Sem.	Präsen z- stunde n	Anteil an Modulnot e	Anteil an Gesamtnot e
Verwaltungswissenschaft en	GGM01 10001	Einführung in die Verwaltungswissenschaften	GGM0101 10250	K(90)	5	1	2	80	2
		Grundlagen Informations- und Kommunikationstechniken	GGM0102 10251	MP		1	2	20	
Grundlagen der Wirtschafts- wissenschaften	GGM02 10002	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	GGM0201 10252	K(90)	5	1	2	50	2
		Volkswirtschaftslehre	GGM0202 10253	K(90)		1	2	50	
Grundlagen des Rechts	GGM03 10003	Allgemeines Verwaltungsrecht	GGM0301 10254	K(90)	5	1	2	50	2
		Verfassungsrecht	GGM0302 10255	K(90)		1	2	50	
Europa	GGM04 10004	Europarecht	GGM0401 10256	K(90)	5	1	2	50	2
		Politik in Europa	GGM0402 10257	RF/HA		1	2	50	
Sprache	GGM05 10005	Englisch (A2, B1)	GGM0501 10258	K(120)/RF/ HA/MP	5	1	4	100	2
Kommunale Verwaltung und Wirtschaft	GML01 10030	Kommunalverfassungsrecht	GML0101 10290	K(120)	5	1	2	100	2
		Kommunalwirtschaft und interkommunale Zusammenarbeit	GML0102 10291			1	2		
Sozialwissenschaften	GGM06 10006	Soziologie	GGM0601 10259	K(90)	5	2	2	50	2
		Politische und administrative Systeme	GGM0602 10260	RF/HA		2	2	50	
Grundlagen des	GGM07	Kosten- und	GGM0701	K(60)	5	2	2	50	2

Modulbezeichnung	Modul-Code Modul-Nr.	Unit-Bezeichnung	Unit-Code Unit-Nr.	Prüfungs- form	Credit - Point s	Empf · Sem.	Präsen z- stunde n	Anteil an Modulnot e	Anteil an Gesamtnot e
betrieblichen Rechnungswesens	10012	Leistungsrechnung	10271						
		Bilanz, Buchführung, Jahresabschluss	GGM0702 10272	K (60)		2	2	50	
Privatrecht	GGM08 10008	Grundlagen des Privatrechts	GGM0801 10263	K(90)	5	2	2	50	2
		Einführung in das Handels- und Gesellschaftsrecht	GGM0802 10264	K(90)		2	2	50	
Sozialforschung	GGM09 10009	Qualitative Sozialforschung und Verwaltungskommunikation	GGM0901 10265	RF/HA	5	2	2	50	2
		Quantitative Methoden	GGM0902 10266	K(90)		2	2	50	
Kommunales Verwaltungshandeln	GML02 10031	Verwaltungsverfahren	GML0201 10292	K(120)	5	2	2	100	2
		Aufbau und Organisation	GML0202 10293			2	2		
Ordnungs- und Planungsrecht	GML03 10032	Bau- und Umweltrecht	GML0301 10294	K(90)	5	2	2	50	2
		Polizei- und Ordnungsrecht	GML0302 10295	K(90)		2	2	50	
Personalwesen	GGM10 10010	Personalmanagement	GGM1001 10297	RF/MP	5	3	2	50	2
		Arbeitsrecht/Öffentliches Dienstrecht I	GGM1002 10298	K(90)		3	2	50	
Marketing	GGM11 10011	Marketingplanung und -umsetzung	GGM1101 10269	RF/HA	5	3	2	50	2
		Beschaffung und Vergaberecht	GGM1102 10270	K(90)		3	2	50	

Modulbezeichnung	Modul-Code Modul-Nr.	Unit-Bezeichnung	Unit-Code Unit-Nr.	Prüfungs- form	Credit - Point s	Empf · Sem.	Präsen z- stunde n	Anteil an Modulnot e	Anteil an Gesamtnot e
Finanzmanagement	GML04 10033	Investition und Finanzierung, finanzmathematische Grundlagen, Methoden und Fallstudien	GML0401 10296	K(120)	5	3	4	100	2
Psychologie	GML05 10034	Organisations- und Sozialpsychologie	GML0501 10297	RF/HA/MP	5	3	2	100	2
		Sozialkompetenz in der Anwendung	GML0502 10298			3	2		
Öffentliche Finanzwirtschaft	GML06 10035	Haushaltsplanung und -ausführung	GML0601 10299	K(120)	5	3	2	100	2
		Finanzausgleichs- und Abgabenrecht	GML0602 10300			3	2		
Wirtschaftsrecht	GML07 10036	Gesellschaftsrecht	GML0701 10301	K(120)	5	3	2	100	2
		Handelsrecht	GML0702 10302			3	2		
Praktikum	GML08 10037	Praktikum	GML0801 10303	BE	25	4		100	4
Praxisbegleitseminar	GML09 10038	Praxisbegleitseminar	GML0901 10304	Koll.	5	4	4	100	3
Controlling	VOE03 10070	Controlling in der öffentlichen Verwaltung (Grundlagen)	VOE0301 10350	K(120)/RF/ HA	5	5	2	100	3
		Methoden des strategischen und operativen Controllings	VOE0302 10351			5	2		
Semesterübergreifendes Projekt	VOE04 10079	Semesterübergreifendes Projekt	VOE0401 10362	PA	10	5	4	100	10
			VOE0402 103621			6	4		
		Projektwoche ²	VOE0403	SL		1-6	1	0	

Modulbezeichnung	Modul-Code Modul-Nr.	Unit-Bezeichnung	Unit-Code Unit-Nr.	Prüfungs- form	Credit - Point s	Empf · Sem.	Präsen z- stunde n	Anteil an Modulnot e	Anteil an Gesamtnot e
			103622						
Wahlmodul 1 ¹	Auswahl 10071	Teil 1/1	Siehe ¹	RF/HA	10	5	4	40	10
		Teil 1/2		PA/K(240)		6	4	60	
Wahlmodul 2 ¹	Auswahl 10072	Teil 2/1	Siehe ¹	RF/HA	10	5	4	40	10
		Teil 2/2		PA/K(240)		6	4	60	
Praktikum	VOE07 10073	Praktikum	VOE0701 10354	MP	15	5	0	100	3
			VOE0702 103541			6	0		
Verwaltungslehre	VOE08 10074	Verwaltungsbetriebslehre	VOE0801 10355	HA	5	5	2	100	3
		Verwaltungssoziologie und -politologie	VOE0802 10356			6	2		
Arbeits- und Dienstrecht	VOE09 10075	Arbeitsrecht II	VOE0901 10357	K(240)	5	6	2	100	3
		Öffentliches Dienstrecht II	VOE0902 10358			6	2		
Bachelor-Praktikum	VOE10 10076	Bachelor-Praktikum	VOE1001 10359	BE	14	7	0	100	0
Bachelor-Seminar	VOE11 10077	Bachelor-Seminar	VOE1101 10360	RF	2	7	2	100	2
Bachelor-Arbeit	VOE12 8000	Bachelor-Arbeit	VOE1201 8000	BA	11	7	0	100	11
Bachelor-Kolloquium	VOE13 8010	Bachelor-Kolloquium	VOE1301 8010	MP	3	7	0	100	2
Gesamt					210		115		100

Abkürzungen:

K	= Klausur (90, 120, 180 oder 240 Minuten)
BE	= Bericht
HA	= Hausarbeit
RF	= Referat
PA	= Projektarbeit
EÜ	= Entwurfsübung
MP	= Mündliche Prüfung
BA	= Bachelor-Arbeit
Koll.	= Kolloquium
SL	= Studienleistung (sonstiger Leistungsnachweis)
GGM	= Gemeinsame Grundmodule aller Studiengänge am Fachbereich Verwaltungswissenschaften
GML	= Gemeinsame Grundmodule der Laufbahnstudiengänge
OEV	= Module des Studiengangs Öffentliche Verwaltung
VOE	= Module des Studiengangs Verwaltungsökonomie
EGOV	= Module des Studiengangs Verwaltungsmanagement/eGovernment
EVM	= Module des Studiengangs Europäisches Verwaltungsmanagement

Module und Credits

Im modular aufgebauten Studiengang werden die Module i.d.R. nach einem Semester oder nach einem Studienjahr mit einer Prüfung (Klausur/Hausarbeit/Referat/Projektarbeit/Mündliche Prüfung) und/oder einem sonstigen Leistungsnachweis (Studienleistung) abgeschlossen

¹ Die Studierenden müssen zwei Vertiefungsrichtungen wählen, folgende Vertiefungen sind möglich:

Vertiefungsrichtung - Controlling, Vertiefungsrichtung - Finanzmanagement, Vertiefungsrichtung - Marketing.

Vertiefungsrichtung - Personalmanagement, Vertiefungsrichtung - Qualitätssicherung, Vertiefungsrichtung - Projektmanagement.

² Spätestens bei Anmeldung zur Bachelor-Arbeit muss ein Projektwochenschein (Studienleistung) im Umfang von 1 SWS erbracht worden sein.

**Studienordnung für den
berufsbegleitenden Masterstudiengang**

Betriebswirtschaftslehre

**des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften
an der Hochschule Harz,
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH),
vom 23.06.2010¹**

Inhaltsübersicht

1. Konzeptionelle Eckpunkte und Studienorganisation
 - 1.1 Grundstruktur
 - 1.2 Learning Agreements
 - 1.3 Studien- und Prüfungsablauf pro Unit
2. Überblick über Module, Units und Prüfungen

¹ Alle Bezeichnungen gelten für männliche und weibliche Personen.

1. Konzeptionelle Eckpunkte und Studienorganisation

1.1 Grundstruktur

Der Studiengang wird vom Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Harz (FH) angeboten. Das modulare Studiensystem ist speziell auf die Bedürfnisse von Personen ausgerichtet, die im Berufsleben stehen und sich daneben weiter qualifizieren wollen. Das Studium bietet die Möglichkeit, in 2,5 Jahren einen MBA-Abschluss im Umfang von 120 ECTS-Credits zu erwerben. Angepasst an die berufliche und private Situation kann die Studiendauer bis auf vier Jahre ausgedehnt werden. Zulassungsvoraussetzung ist in der Regel ein abgeschlossenes wirtschaftswissenschaftlich orientiertes Diplom- oder Bachelorstudiums. Näheres regelt die Zulassungsordnung.

Die Studieninhalte werden in Fern- und Präsenzstudienphasen vermittelt. In der Fernstudienphase wird es ermöglicht, sich mit Hilfe von Lehrmaterialien die notwendigen theoretischen Grundlagen der unterschiedlichen Module und Units selbständig, in freier Zeiteinteilung und mit der eigenen optimalen Lerngeschwindigkeit anzueignen. In den sich anschließenden Präsenzphasen, die an einem Wochenende oder in einer Kompaktwoche pro Jahr stattfinden, wird das erworbene Wissen z. B. anhand von Fallstudien und Projektarbeiten angewendet und vertieft. Eine Unit mit 2,5 ECTS-Credits beinhaltet in der Regel zwei Präsenztage (Samstag/Sonntag, eine Unit mit 5 ECTS-Credits in der Regel drei Präsenztage (Freitag/Samstag/Sonntag).

Die Module und Units sind den Spezialisierungsrichtungen Führung, Management von Finanzdienstleistungen, Konsumgütermarketing und Value Chain Management zugeordnet, von denen jeder Studierende zwei auszuwählen hat. Im ersten Studienjahr werden inhaltliche und methodische Grundlagen wie z. B. Methoden wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt. Daneben nehmen die Studierenden an einem Unternehmensplanspiel teil. Die individuelle Auswahl der im ersten Studienjahr zu belegenden Module und Units wird nach der Analyse der Vorkenntnisse der Studierenden im Rahmen von Beratungsgesprächen getroffen und mittels eines Learning Agreements dokumentiert.

Nachdem im zweiten Studienjahr vertieftes Wissen und Kompetenzen in den Spezialisierungsrichtungen erworben worden sind, ist zum Abschluss des Studiums im Rahmen einer Masterarbeit unter Beweis zu stellen, dass die Studierenden in der Lage sind, auch ein größeres praxisbezogenes Projekt mit Hilfe geeigneter Methoden zu bewältigen und die Problemlösung im Rahmen einer wissenschaftlichen Arbeit darzustellen.

1.2 Learning Agreements

Um die spezifische Ausgangssituation jedes Studierenden zu Beginn des Studiums angemessen zu berücksichtigen, werden zwischen Studienleitung und jedem Studierenden individuelle Learning Agreements vereinbart. Learning Agreements sind verbindliche Vereinbarungen zwischen Studienleitung und dem Studierenden über die individuellen Inhalte des berufsbegleitenden Masterstudiengangs „Betriebswirtschaftslehre“.

Unter Berücksichtigung der Interessen und Voraussetzungen der Studierenden erfolgt im Rahmen dieser Vereinbarung eine konkrete Regelung folgender Punkte:

- zwei zu belegende Spezialisierungsrichtungen,
- im Wahlpflichtbereich zu belegende Units,
- ggfs. anrechenbare Leistungen aus früheren Studiengängen,
- ggfs. für die Zulassung zusätzlich zu erbringende Leistungen, wenn die laut Zulassungs- und Prüfungsordnung geforderten Voraussetzungen nicht in vollem Umfang erfüllt sind.

1.3 Studien- und Prüfungsablauf pro Unit

Für den Studien- und Prüfungsablauf pro Unit ist jeweils der folgende Ablauf charakteristisch:

- In der Fernstudienphase wiederholen, vertiefen und ergänzen die Studierenden das relevante betriebswirtschaftliche Wissen mit Hilfe von Lehrmaterialien und bereiten sich gezielt auf die Präsenzphase vor.
- In der Regel absolvieren die Studierenden am Ende der Fernstudienphase eine Prüfung in Form einer Klausur über die in den Lehrmaterialien vermittelten Inhalte. Das Bestehen der Prüfung ist Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der jeweiligen Präsenzphase. Für einzelne Units kann die Studienleitung Abweichungen festlegen.
- Die Präsenzphase einer Unit umfasst zwei bis drei Tage und findet i. d. R. am Wochenende oder im Rahmen einer Kompaktwoche an der Hochschule Harz (FH) in Wernigerode statt.
- In den Präsenzveranstaltungen erfolgt üblicherweise in der Regel eine handlungsorientierte Wissensvermittlung unter Einbeziehung von Fallstudien und Übungen, in denen die Studierenden das erworbene Wissen praxisorientiert anwenden, festigen und vertiefen. Entsprechend stehen als Prüfungsleistungen für die Präsenzphasen Klausuren, Referate, Hausarbeiten, mündliche Prüfungen oder Projektarbeiten zur Verfügung.
- Die in der Präsenzveranstaltung von den Studierenden erbrachte Leistung wird benotet. Die Gesamtbeurteilung einer Unit setzt sich zu gleichen Teilen aus dieser Bewertung und der Note für die Eingangsprüfung zusammen.

Die einzelnen Modulprüfungen setzen sich zusammen aus den zugeordneten Teilprüfungen, die sich i. d. R. auf einzelne Units beziehen. Die in den Teilprüfungen erbrachten Leistungen werden bei der Bildung der Modulnote den angegebenen ECTS-Gewichten entsprechend berücksichtigt. Nach Abschluss des Moduls werden die entsprechenden ECTS-Credits erfasst und gutgeschrieben.

Die Abschlussnote ergibt sich aus den auf Basis der ECTS-Credits gewichteten Prüfungsergebnissen der Module bzw. Units.

2. Überblick über Module, Units und Prüfungen

Grundlagen / Spezialisierung/ Masterarbeit	Modul	Unit	Stud. jahr	Prüfg-leistg.	Cre-dits
Allgemeine Grundlagen	M1: Funktionen- übergreifendes Management	Unternehmensplanspiel	1.	PA	5
		Prozessmanagement, Qualitätsmanagement oder Strategisches Management ¹	1.	K und K/PA/RF/ HA/MP	2,5
		Prozessmanagement, Qualitätsmanagement oder Strategisches Management ¹	1.	K und K/PA/RF/ HA/MP/K	2,5
	M2: Methodische und betriebswirtschaft- liche Grundlagen	Methoden wissenschaftlichen Arbeitens	1.	HA	7,5
		Units Wahlpflichtbereich	1.	K und K/PA/RF/ HA/MP	7,5
Grundlagen Management von Finanzdienstleistungen (FDL)	M3: Grund- lagen FDL- Management	Externes Rechnungswesen	1.	K und K/PA/RF/ HA/MP	2,5
		Investitionsrechnung und -management	1.	K und K/PA/RF/ HA/MP	2,5

		Kosten- /Erlösrechnung	1.	K und K/PA/RF/ HA/MP	2,5
		Units Wahlpflichtbereich	1.	K und K/PA/RF/ HA/MP	5
Spezialisierung Management von Finanzdienstleistungen (FDL)	M4: Märkte, Produkte, Unternehmensführung	Institute und Märkte	2.	K und K/PA/RF/ HA/MP	2,5
		Finanzdienstleistungen und Finanzinstrumente	2.	K und K/PA/RF/ HA/MP	5
		Strategische Bankentwicklung	2.	K und K/PA/RF/ HA/MP	2,5
		Unternehmensführung im Finanzdienstleistungsbereich	2.	K und K/PA/RF/ HA/MP	2,5
		Management regulatorischer Risiken (Regulatory Risk/ Aufsichtsrecht)	2.	K und K/PA/RF/ HA/MP	2,5
	M5: Risikomanagement	Management von operationellen Risiken und Liquiditätsrisiken	2.	K und K/PA/RF/ HA/MP	5
		Kreditrisikomanagement	2.	K und K/PA/RF/ HA/MP	2,5
		Risikocontrolling von Marktpreisrisiken	2.	K und K/PA/RF/ HA/MP	2,5
Grundlagen Konsumgütermarketing	M6: Grundlagen Konsumgütermarketing	Psychologische Grundlagen des Konsumentenverhaltens	1.	K und K/PA/RF/ HA/MP	2,5
		Marketing aus psychologischer Sicht	1.	K und K/PA/RF/ HA/MP	2,5
		Markenführung I	1.	K und K/PA/RF/ HA/MP	2,5
		Markenführung II	1.	K und K/PA/RF/ HA/MP	2,5
		Units Wahlpflichtbereich	1.	K und K/PA/RF/ HA/MP	2,5
Spezialisierung Konsumgütermarketing	M7: Marktforschung	Datenanalyse I	2.	K und K/PA/RF/ HA/MP	5
		Datenanalyse II	2.	K und K/PA/RF/ HA/MP	5
		Conjoint Analyse	2.	K und K/PA/RF/ HA/MP	5
	M8: Produktforschung	Innovationsmanagement	2.	K und K/PA/RF/ HA/MP	2,5
		Sensorische Produktforschung	2.	K und K/PA/RF/ HA/MP	7,5

Grundlagen Value Chain Management (VCM)	M9: Grundlagen VCM	E-Marketing	1.	K und K/PA/RF/ HA/MP	2,5
		Kosten- und Erlösrechnung	1.	K und K/PA/RF/ HA/MP	2,5
		Kostenmanagement	1.	K und K/PA/RF/ HA/MP	2,5

		Investitionsrechnung und -management	1.	K und K/PA/RF/HA/MP	2,5
		Units Wahlpflichtbereich	1.	K und K/PA/RF/HA/MP	2,5
Spezialisierung Value Chain Management (VCM)	M10: IT-gestütztes VCM	E-Procurement	2.	K und K/PA/RF/HA/MP	5
		E-Logistics	2.	K und K/PA/RF/HA/MP	5
		Softwaregestütztes Prozessmanagement	2.	K und K/PA/RF/HA/MP	2,5
	M11: Aufgaben, Konzepte und Methoden des VCM	Grundkonzept des Value Chain Management	2.	K und K/PA/RF/HA/MP	2,5
		Value Chain-Controlling und -Risikomanagement	2.	K und K/PA/RF/HA/MP	5
		Value Chain Management Projekt	2.	K und K/PA/RF/HA/MP	5
Grundlagen Führung	M12: Grundlagen der Führung	Change Management	1.	K und K/PA/RF/HA/MP	2,5
		Personalmanagement I	1.	K und K/PA/RF/HA/MP	2,5
		Personalmanagement II	1.	K und K/PA/RF/HA/MP	2,5
		Units Wahlpflichtbereich	1.	K und K/PA/RF/HA/MP	5
Spezialisierung Führung	M13: Führungstheorien und -tools	Selbstmanagement	2.	K und K/PA/RF/HA/MP	2,5
		Führung aus psychologischer Perspektive	2.	K und K/PA/RF/HA/MP	2,5
		Führung und Kommunikation	2.	K und K/PA/RF/HA/MP	5
		Führung aus managementorientierter Perspektive	2.	K und K/PA/RF/HA/MP	2,5
	M14: Werte- und kulturorientierte Führung	Führungsethik	2.	K und K/PA/RF/HA/MP	2,5
		Leadership Challenges	2.	K und K/PA/RF/HA/MP	5
		Führungskultur	2.	K und K/PA/RF/HA/MP	5
Masterarbeit	M15: Masterarbeit	Schriftliche Masterarbeit	3.	MA	20

Hinweise zu den Prüfungsleistungen

K = Klausur (60 oder 90 Minuten)

PA = Projektarbeit

RF = Referat

HA = Hausarbeit

MP = Mündliche Prüfung

MA = Masterarbeit

- 1 Von den drei Fächern „Prozessmanagement“, „Qualitätsmanagement“ und „Strategisches Management“ sind im Modul M1 zwei zu belegen.

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung des Senats am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz (FH) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften vom 23.06.2010 und des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) vom 07.07.2010.

Wernigerode, 30.09.2010

Der Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Wernigerode

Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang

Betriebswirtschaftslehre

des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH), vom 23.06.2010*

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich und Studienvoraussetzungen
- § 2 Zweck der Prüfungen und akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien-, Prüfungsleistungen, Modulen, ECTS-Credits und beruflich erworbenen Kompetenzen
- § 8 Arten von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und Projektarbeiten
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen
- § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

- § 15 Zulassungsvoraussetzungen für die Masterprüfung
- § 16 Zulassungsverfahren für die Masterprüfung
- § 17 Ziel, Umfang und Art der Masterprüfung
- § 18 Zulassung zur Masterarbeit
- § 19 Masterarbeit
- § 20 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 21 Wiederholung der Masterarbeit
- § 22 Gesamtergebnis der Prüfung, Zeugnis bzw. Transcript of Records
- § 23 Masterurkunde, Diploma Supplement

III. Schlussvorschriften

- § 24 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 26 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren
- § 27 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 28 Inkrafttreten

* Alle Bezeichnungen gelten für männliche und weibliche Personen.

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich und Studienvoraussetzungen

- (1) Die Prüfungsordnung regelt das Studium des berufsbegleitenden Masterstudiengangs „Betriebswirtschaftslehre“ im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Harz (FH).
- (2) Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung existiert am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften eine Studienordnung für diesen Masterstudiengang. Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiengangs unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (3) Zulassungsverfahren und Zulassungsvoraussetzungen regelt der Fachbereich in der Zulassungsordnung.

§ 2 Zweck der Prüfungen und akademischer Grad

- (1) Der Masterstudiengang baut auf einem ersten berufsqualifizierenden Studium auf und führt zu einem weiteren berufs- und forschungsqualifizierenden akademischen Abschluss. Das Masterstudium bereitet auf die Übernahme besonders verantwortungsvoller und qualifizierter Tätigkeiten in der beruflichen Praxis und die Aufnahme eines Promotionsstudiums vor.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Student auf der Grundlage weiterführender wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden die für eine eigenverantwortliche Tätigkeit erforderlichen Fähigkeiten und Qualifikationen erworben hat, die Zusammenhänge des Fachs überblickt und die Fähigkeit erlangt hat, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten sowie fachliche und wissenschaftliche Erkenntnisse auch in fächerübergreifenden Kontexten anzuwenden.
- (3) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Hochschule Harz (FH) den akademischen Grad „Master of Business Administration“ (Kurzform: „MBA“).

§ 3 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit entspricht den in der Studienordnung vorgesehenen Studienjahren.
- (2) Der Masterstudiengang ist in Module gegliedert. Module sind in sich abgeschlossene Lerneinheiten, die jeweils durch Lernziele sowie bestimmte Lernergebnisse und Kompetenzen definiert sind und in der Regel im Verlauf eines Studienjahres absolviert werden.
- (3) Jedem Modul sind ECTS-Credits zugeordnet. ECTS-Credits beschreiben den Arbeitsaufwand, den Studierende leisten müssen, um das Modul erfolgreich zu absolvieren, d. h. um die definierten Lernergebnisse zu erreichen. Zum Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen als auch die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, die Prüfungsvorbereitungen, die Prüfungszeit selbst, Praktika sowie alle weiteren Arten des Selbststudiums.
- (4) Nach Abschluss des Moduls werden die entsprechenden ECTS-Credits erfasst und gutgeschrieben. Voraussetzung dafür ist, dass die Prüfungsleistung des Moduls mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.
- (5) Einem Credit liegt studentischer Arbeitsaufwand im Umfang von 25 Zeitstunden zugrunde.
- (6) Die Studienordnung regelt die Zuordnung der ECTS-Credits zu Modulen und den Studienumfang eines Semesters. Sie organisiert die Studieninhalte so, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (7) Der Gesamtumfang des Studiums entspricht 120 ECTS-Credits.

§ 4 Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus den Modulprüfungen, die der in der Studienordnung aufgeführten Übersicht der Module zu entnehmen sind und die den individuellen Learning Agreements** entsprechen.
- (2) Die Masterprüfung einschließlich der Masterarbeit ist innerhalb der im Studienvertrag geregelten Fristen abzuschließen.
- (3) Der Student meldet sich zu den Prüfungen bei der Studienorganisation*** innerhalb der von der Studienorganisation angegebenen Fristen an. Ein Rücktritt von den angemeldeten Prüfungen ist innerhalb der vorgesehenen Frist möglich. In diesem Fall ist die Zulassung zu einem späteren Prüfungstermin erneut zu beantragen.

** Learning Agreements sind verbindliche Vereinbarungen zwischen Studienleitung und jedem Studierenden über die konkreten Inhalte des Studiums. Näheres regelt die Studienordnung.

*** Die Studiengangorganisation ist im Auftrag der mit der Organisation und Durchführung des Studiengangs beauftragten Institution (z. Zt. Harzer Hochschulgruppe e.V.) für die organisatorische Durchführung des Studiengangs (Lehrveranstaltungs-, Prüfungs- und Raumplanung) zuständig.

- (4) Die Studierenden werden durch die Studienordnung sowohl über die Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungsnachweise als auch über die Zeiträume, in denen sie in der Regel zu erbringen sind, informiert.
- (5) Prüfungen erfolgen zu den im Zeitplan durch die Studienorganisation festgelegten Prüfungsterminen. Durch die Studienorganisation ist sicherzustellen, dass bei der Anmeldung zur Prüfung nach Absatz 3 der Termin bekannt ist.
- (6) Mutterschutz und Elternzeit werden entsprechend den Regelungen des § 13 (3) HSG LSA nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Alle in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen und Termine verschieben sich bei Mutterschutz und Elternzeit im vollen gesetzlichen Umfang der gewährten Zeiten für Mutterschutz und Elternzeit. Die Inanspruchnahme der Fristen ist dem Prüfungsamt in schriftlicher Form unter Beifügung geeigneter Nachweise anzuzeigen. Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Diese können zusätzlich zu den Wiederholungsmöglichkeiten des § 13 (1) auf Antrag des Studierenden einmal wiederholt werden.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich einen Prüfungsausschuss für diesen Studiengang. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der an der Lehre im Studiengang beteiligten Professoren und ein Mitglied wird aus Mitarbeitern der Studiengangsorganisation bestellt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist Mitglied der Studiengangsleitung. Die Professoren verfügen über die absolute Mehrheit der Stimmen. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. Die Amtszeiten verlängern sich automatisch jeweils um ein Jahr, wenn der Fachbereichsrat zum Ablauf der Amtszeiten keine neuen Mitglieder bestellt und die Mitglieder zum Ende der Amtszeit nicht von ihrem Amt zurücktreten.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung des Studiengangs. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs-, Zulassungs- und Studienordnung. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen, dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden.
- (2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Der Student kann für die mündlichen Prüfungen und die Masterarbeit Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (4) In der Regel sind Prüfer die Lehrkräfte des Moduls, in dem die Prüfung abzulegen ist. Bei Abweichungen stellt der Prüfungsausschuss sicher, dass die Namen der Prüfer den Studierenden bei der Anmeldung oder Ladung zur Prüfung bekannt sind.
- (5) Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist in der Regel von zwei Prüfern vorzunehmen. Stellt der Prüfungsausschuss fest, dass auch unter Einbeziehung aller gem. Absatz 1 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zum Zweitprüfer bedingte Mehrbelastung der einzelnen Prüfer unzumutbar ist oder nur ein Prüfer vorhanden ist, so kann er zulassen, dass die betreffenden

schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einem Prüfer bewertet werden. Der Beschluss wird durch die Studienorganisation in geeigneter Weise bekannt gegeben.

- (6) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- (7) Für die in der Studienordnung aufgeführten Prüfungsleistungen sind Lehrpersonen, die die entsprechenden Lehrveranstaltungen durchgeführt haben, soweit sie nach Absatz 1, Sätze 2 ff. prüfungsbefugt sind, ohne besondere Bestellung Prüfer. Als Zweitprüfer kommen alle Prüfer in Frage, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen. Vorzugsweise sollen Lehrkräfte, die die entsprechenden Lehrveranstaltungen durchgeführt haben, als Zweitprüfer tätig werden.
- (8) Für die Prüfer gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Modulen, ECTS-Credits und beruflich erworbenen Kompetenzen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Module und ECTS-Credits innerhalb des gleichen Masterstudiengangs an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Module und ECTS-Credits in Studiengängen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen, Module und ECTS-Credits, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.
- (3) Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Module und ECTS-Credits in den zu erlangenden Kompetenzen, Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des berufs begleitenden Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre an der Hochschule Harz (FH) im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Credits an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (4) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Credits in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (5) Der Prüfungsausschuss nimmt die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 4 auf Antrag des Studenten vor. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland erbrachten Leistungen kann das Akademische Auslandsamt hinzugezogen werden.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen sowie ECTS-Credits angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. Übernommene Noten werden bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Credits, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.
- (8) Beruflich erworbene Kompetenzen können angerechnet werden, sofern sie nach Inhalt und Niveau den Anforderungen des Studiengangs entsprechen. Die Anrechnung erfolgt auf Antrag des Studierenden an den Prüfungsausschuss, der unter Beteiligung von Modulverantwortlichen entscheidet. Es ist eine Anrechnung von maximal 12,5 Credits möglich. Ein Rechtsanspruch auf Anerkennung beruflich erworbener Kompetenzen und Qualifikationen besteht nicht.

§ 8 Arten von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Folgende Arten von Prüfungs- und Studienleistungen und deren Kombination sind nach Maßgabe der Studienordnung möglich:
 1. Mündliche Prüfung
 2. Klausurarbeit
 3. Hausarbeit
 4. Referat
 5. Projektarbeit
 6. Masterarbeit
 7. Studienleistung (sonstiger Leistungsnachweis)

In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden. In diesen Fällen ist ein Protokoll über die Prüfungsleistungen anzufertigen. Soweit es der Charakter der Lehrveranstaltung erfordert, kann regelmäßige Anwesenheit verlangt werden.

- (2) Der Student soll die Prüfungsleistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem betreffenden Modul bzw. der betreffenden Lehrveranstaltung ablegen können. Die Prüfung findet in der Regel in der Sprache statt, in der das betreffende Modul bzw. die betreffende Lehrveranstaltung unterrichtet wurde.
- (3) Macht der Student glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, so wird dem Studenten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Entsprechendes gilt für die Studienleistungen.
- (4) Die Aufgabenstellung der Prüfungsleistung wird von den Prüfern festgelegt. Können sich die Prüfer nicht einigen, legt der Prüfungsausschuss die Aufgabenstellung fest.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungen sind von zwei oder mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. In den mündlichen Prüfungen soll der Student nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- (2) Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studenten gleichzeitig statt. Für jedes Prüfungsgebiet muss ein verantwortlicher Prüfer bestimmt sein. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 11 hat der Prüfer die anderen Prüfenden oder die Beisitzer zu hören.
- (3) Die Dauer der Prüfung beträgt je Student in der Regel 15 bis 30 Minuten. Die Mindestdauer von 15 Minuten darf nicht unterschritten werden.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfern und Beisitzern zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Studenten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Ein Referat umfasst sowohl eine schriftliche Auseinandersetzung mit dem Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur als auch die visuelle und verbale Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse in einem Vortrag oder einer Präsentation sowie ggf. in einer anschließenden Diskussion. Die Beurteilung soll unmittelbar im Anschluss an das Referat erfolgen. Referatsleistungen werden regelmäßig von einem Prüfer abgenommen.
- (6) Mündliche Prüfungen finden hochschulöffentlich statt. Insbesondere sind Studenten, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen, es sei denn, der Student widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 10 Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und Projektarbeiten

- (1) In den Klausuren und/oder sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Student nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer eigenständigen Lösung finden kann. Schriftliche Prüfungen dürfen nicht zu einem überwiegenden Teil aus Multiple-Choice-Fragen bestehen.
- (2) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.
- (3) Eine Projektarbeit ist die studienbegleitende Bearbeitung einer umfassenden fachspezifischen oder auch fächerübergreifenden Aufgabenstellung im Rahmen einer Lehrveranstaltung. Die Bearbeitungsdauer ist die Dauer der Lehrveranstaltung. Projektarbeiten werden regelmäßig von einem Prüfer abgenommen.
- (4) Das Bewertungsverfahren für Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (5) Für die Masterarbeit gelten die Regelungen des § 18.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Modulnoten werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderun-

3,7; 4,0	=	ausreichend	=	gen entspricht, eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) Ein Modul ist bestanden, wenn es mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde und sämtliche zugehörigen Präsenzveranstaltungen absolviert wurden. Wird das Modul von zwei Prüfern bewertet, ist es bestanden, wenn beide Prüfer die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note des Moduls aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern festgesetzten Einzelnoten.

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend.

- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, wird die Modulnote nach Absatz 1 auf Grundlage der in der Studienordnung aufgeführten Wichtung (ECTS-Credits) als Mittel der in den einzelnen Modulteilprüfungen erreichten Leistungen gebildet. Für Teilprüfungen können Noten von 1,0 (sehr gut) bis 5,0 (mangelhaft) mit zwei Nachkommastellen ausgewiesen werden. Alle weiteren Stellen werden gestrichen. Für die Berechnung der Modulnote gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Es kann eine ECTS-Bewertungsskala nach statistischen Gesichtspunkten angewandt werden. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten:
- A - die besten 10 %,
 - B - die nächsten 25 %,
 - C - die nächsten 30 %,
 - D - die nächsten 25 %,
 - E - die nächsten 10 %.

Die Noten FX und F werden an die erfolglosen Studierenden vergeben. FX bedeutet: "Nicht bestanden - es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können", und F bedeutet: "Nicht bestanden - es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich". Über eine Angabe von Misserfolgsquoten entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

- (1) Die ECTS-Credits eines Moduls sind erworben, wenn die Modulprüfung mit mindestens "ausreichend" (4,0) bestanden ist.
- (2) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn nach dieser Ordnung für eine nicht bestandene Prüfung keine weitere Wiederholung vorgesehen ist.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in einem anderen Studiengang oder einer anderen Hochschule werden angerechnet. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. Studienleistungen (sonstige Leistungsnachweise) können beliebig oft wiederholt werden.
- (2) Auf Antrag des Studenten wird eine zweite schriftliche Wiederholungsprüfung durch eine mündliche Prüfung ersetzt.
- (3) Bei der zweiten Wiederholungsprüfung können, abweichend von § 11, nur die Noten „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt werden.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Student ohne triftige Gründe
- zu einem Prüfungstermin nicht erschienen ist,
 - nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurückgetreten ist,
 - eine schriftliche Prüfungsleistung nicht in der dafür vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht hat,
 - die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht innerhalb der dafür festgelegten Frist durchgeführt hat.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit des Studenten ist unverzüglich ein ärztliches und in Zweifelsfällen ein Attest eines vom Prüfungsausschuss benannten

Vertrauensarztes über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Versucht der Student, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfer oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Student, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem Prüfer oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Auch demjenigen, der abschreiben lässt, wird dieses als Täuschung angelastet und mit einem „nicht ausreichend“ seiner eigenen Prüfungsleistung angerechnet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Termine für Referate und sonstige Prüfungsleistungen, die üblicherweise während der Vorlesungszeit im Rahmen der Lehrveranstaltungen erbracht werden, werden durch die jeweilige Lehrkraft festgelegt. Diese Prüfungen erfordern keine vorherige Anmeldung nach § 4 (3).
- (5) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von dem Studenten zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend.
- (6) Nimmt ein Student an einer Prüfung teil, obgleich er zu diesem Zeitpunkt zu dieser Prüfung nicht zugelassen ist, so wird er in jeder Hinsicht so gestellt, als hätte er nicht teilgenommen. Das gilt auch dann, wenn seine Prüfungsleistung bewertet wurde.
- (7) Der Student kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 bis 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Studenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Masterprüfung

§ 15 Zulassungsvoraussetzungen für die Masterprüfung

- (1) Zu den Prüfungen in einem Studiengang kann nur zugelassen werden, wer an der Hochschule Harz (FH) für den berufsbegleitenden Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ eingeschrieben ist.
- (2) Der Student beantragt die Zulassung zu den Prüfungen schriftlich bei der Studienorganisation.

§ 16 Zulassungsverfahren für die Masterprüfung

- (1) Über die Zulassung zur Masterprüfung und zu ihren einzelnen Teilen entscheidet der Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitzender.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 1. die in § 15 Abs. 1 genannte Zulassungsvoraussetzung nicht erfüllt ist oder
 2. der Student in einem gewählten oder einem verwandten Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 3. der Student sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben oder in einem verwandten Studiengang befindet oder
 4. zwischen dem Studenten und der mit der Organisation des Studiengangs betrauten Institution kein gültiger Studienvertrag besteht oder
 5. der Student seinen Prüfungsanspruch durch Ablauf der im Studienvertrag genannten Fristen verloren hat

§ 17 Ziel, Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Student die in § 2 genannten Ziele des Studiums erreicht hat.
- (2) Die Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt.
- (3) Die Prüfung besteht aus Prüfungsleistungen i. S. des § 8 Abs. 1.
- (4) Die Zusammensetzung der Masterprüfung, die Bestandteile der Module sowie die Bildung der Masterabschlussnote ergeben sich aus der Studienordnung.

§ 18 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit wird auf Antrag beim Prüfungsamt nur zugelassen, wer im entsprechenden Studiengang Studienleistungen im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits erbracht hat.

- (2) Die Zulassung zur Masterarbeit ist unter Angabe des Themas beim Prüfungsamt zu beantragen. Dem Antrag sind die Unterschriften der Erst- und Zweitprüfer als Bestätigung der Betreuung beizufügen.

§ 19 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass der Student in der Lage ist, innerhalb der in Absatz 5 festgelegten Frist ein Problem aus seiner Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Absatz 2) entsprechen.
- (2) Das Thema der Masterarbeit kann von jedem Professor des Fachbereiches festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einem Professor bestimmt werden, der nicht Mitglied in diesem Fachbereich ist. Es kann auch von anderen Prüfern nach § 6 Abs. 1 festgelegt werden. In diesen Fällen muss der zweite Prüfer ein Professor des Fachbereiches oder ein Mitglied des Prüfungsausschusses sein.
- (3) Das Thema wird von dem Erstprüfer nach Anhörung des Studenten bestimmt. Dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Student rechtzeitig ein Thema erhält und bestimmt den Prüfer. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; sie kann an das Prüfungsamt delegiert werden und ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden der Prüfer, der das Thema festgelegt hat (Erstprüfer), und der Zweitprüfer bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Student von dem Erstprüfer betreut.
- (4) Der Student hat bei der Festlegung der Prüfer der Masterarbeit ein Vorschlagsrecht. Die endgültige Entscheidung über die Festlegung der Erst- und Zweitprüfer wird vom Prüfungsausschuss getroffen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Student einmal die festgelegten Prüfer innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Ausgabe des Themas ablehnen. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 3 bis 6 Monate. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier Wochen verlängern.
- (6) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Student schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 20 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung sowie in elektronischer Form abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit mit der Post verschickt, gilt das Datum des Poststempels. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 14 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Bewertung der Masterarbeit ist entsprechend § 11 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der beiden Prüfer gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Ist die Differenz größer als 2,0, so wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Die Gewichtung der Masterarbeit als Bestandteil der Gesamtnote der Masterprüfung ist in der Studienordnung geregelt.
- (4) Ein Exemplar der Masterarbeit kann mit Einverständnis des Erst- und Zweitprüfers sowie des Studierenden nach Abschluss der Prüfung in der Hochschulbibliothek öffentlich zugänglich gemacht werden.

§ 21 Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit kann bei „nicht ausreichender“ Leistung einmal wiederholt werden. Die Bearbeitungszeit der Wiederholung der Masterarbeit mit einem neuen Thema entspricht der in § 20 Absatz 5 genannten Frist.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (3) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb eines Monats, maximal innerhalb von 3 Monaten, ausgegeben. Der Studierende beantragt die Ausgabe eines Themas und die Bestellung der Prüfer beim Prüfungsausschuss unverzüglich, sofern nach Ablauf eines Monats eine Prüferbestellung und Themenausgabe im Rahmen des Vorschlagsrechts nach § 19 (4) nicht erfolgen konnte.
- (4) § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (5) § 16 gilt entsprechend.

§ 22 Gesamtergebnis der Prüfung, Zeugnis bzw. Transcript of Records

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in der Studienordnung gelisteten Module jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich entsprechend der Gewichtung der Module in der Studienordnung.
- (3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Modul mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.
- (4) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Student unverzüglich ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die einzelnen Fachnoten, das Thema der Masterarbeit und deren Note, die Gesamtnote sowie die ECTS-Bewertung gem. § 11 Absatz 4 aufgenommen.
- (5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Transcript of Records weist zusätzlich die erworbenen ECTS-Credits aus, ist auf Englisch verfasst und trägt das Datum seiner Erstellung.

§ 23 Masterurkunde, Diploma Supplement

- (1) Eine Masterurkunde der Hochschule Harz (FH) kann nur erhalten, wer die Masterarbeit an der Hochschule Harz (FH) bestanden und darüber hinaus mindestens Prüfungsleistungen im Umfang von 30 ECTS-Credits an der Hochschule Harz (FH) erbracht hat.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Studenten die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.
- (3) Die Masterurkunde wird von dem Dekan des Fachbereiches und dem Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (4) Mit der Masterurkunde und dem Zeugnis erhält der Student ein Diploma Supplement, in dem die wesentlichen Informationen zum Inhalt und zur Profilierung des Studienganges ausgewiesen sind.

III. Schlussvorschriften

§ 24 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Student getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.08.1993 GVBl. LSA S. 412 über die Rechtsfolgen.
- (3) Dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der erlangte akademische Grad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Dem Studenten wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 26 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Ein belastender Verwaltungsakt, der nach dieser Prüfungsordnung getroffen wird, ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung eines Prüfers richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Absatz 3.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch an diesen Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert der Prüfer seine

Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung mehrerer Prüfer richtet.

Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
3. sich der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen,
4. der Prüfer den zugrunde liegenden Sachverhalt verkannt hat,
5. der Prüfer den gesetzlichen Rahmen bei der Bewertung nicht beachtet hat,
6. der Prüfling richtige oder falsche Leistungen erbracht hat.

- (4) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet der Rektor oder der Kanzler der Hochschule den Widerspruchsführer. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 27 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse hochschulöffentlich in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 28 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz (FH) mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 23.06.2010 sowie des Senates der Hochschule Harz (FH), vom 07.07.2010.

Wernigerode, den 30.09.20100

Der Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Wernigerode

**Zulassungsordnung für den
berufsbegleitenden Masterstudiengang**

Betriebswirtschaftslehre

**des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften
an der Hochschule Harz,
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH),
vom 23.06.2010¹**

Inhaltsübersicht

- § 1 Zulassungskommission
- § 2 Zulassungsantrag und Fristen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid
- § 6 Wiederholung und Täuschung
- § 7 Zulassung in ein höheres Studienjahr
- § 8 Inkrafttreten

¹ Alle Bezeichnungen gelten für männliche und weibliche Personen.

§ 1 Zulassungskommission

- (1) Der Fachbereichsrat bestellt eine Zulassungskommission für den berufsbegleitenden Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“. Ihr gehören an:
 - 4 Mitglieder aus der Gruppe der Professoren, die in dem Studiengang unterrichten, davon mindestens ein Mitglied der Studiengangsleitung ** ,
 - 1 Mitglied der Studiengangsorganisation *** .
- (2) Die Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Die Amtszeiten verlängern sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn der Fachbereichsrat zum Ablauf der Amtszeiten keine neuen Mitglieder bestellt und die Mitglieder zum Ende der Amtszeit nicht von ihrem Amt zurücktreten.
- (4) Der Zulassungskommission obliegt die Durchführung des Zulassungsverfahrens. Soweit Fragen der Zulassung oder Zuständigkeiten in dieser Ordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs.

§ 2 Zulassungsantrag und Fristen

- (1) Anträge auf Zulassung müssen der Zulassungskommission zu den von der Hochschule Harz (FH) veröffentlichten Terminen zugegangen sein. Nicht fristgemäß eingegangene Bewerbungen und Bewerbungen mit bei Ablauf der Ausschlussfrist unvollständigen Unterlagen können vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden.
- (2) Anträge auf Zulassung sind an folgende Adresse zu richten:

Berufsbegleitender Masterstudiengang
Betriebswirtschaftslehre
Hochschule Harz (FH)
Friedrichstraße 57-59
D-38855 Wernigerode
- (3) Dem eigenhändig unterschriebenen Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Ein Nachweis über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 (1) in beglaubigter Kopie sowie einer beglaubigten Übersetzung, sofern das Original nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst ist.
 - b) Eine eigenhändig unterschriebene Erklärung darüber, dass bislang keine Prüfung im gleichen oder in einem verwandten Masterstudiengang endgültig nicht bestanden wurde. Die Entscheidung über die Vergleichbarkeit von Studiengängen obliegt der Zulassungskommission.
 - c) Der obligatorisch auszufüllende Datenerhebungsbogen für diesen Studiengang.
 - d) Bei Bedarf ergänzende Unterlagen zum Nachweis der Eignung des Bewerbers.
 - e) Sofern Deutsch nicht die Muttersprache des Bewerbers ist, ein Nachweis über hinreichende Deutschkenntnisse zur Aufnahme eines Hochschulstudiums in Deutschland gemäß der gültigen Immatrikulationsordnung der Hochschule Harz (FH).

** Die Studiengangsleitung besteht aus Professoren, die im Auftrag der mit der Organisation und Durchführung des Studiengangs beauftragten Institution (z. Zt. Harzer Hochschulgruppe e.V.) für die inhaltliche Leitung und (Weiter-) Entwicklung des Studiengangs zuständig sind.

*** Die Studiengangsorganisation ist im Auftrag der mit der Organisation und Durchführung des Studiengangs beauftragten Institution (z. Zt. Harzer Hochschulgruppe e.V.) für die organisatorische Durchführung des Studiengangs (Lehrveranstaltungs-, Prüfungs- und Raumplanung) zuständig.

Der Zulassungsantrag kann der Hochschule in Teilen, in denen keine eigenhändige Unterschrift oder Beglaubigung erforderlich ist, auch in elektronischer Form zugeleitet werden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zulassungsvoraussetzungen zum berufsbegleitenden Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre sind i. d. R. ein mindestens mit der Note 2,5 abgeschlossenes wirtschaftswissenschaftlich orientiertes Hochschulstudium mit mindestens 180 ECTS-Credits oder Studien- und Prüfungsleistungen in vergleichbarem Umfang. Daneben können Bewerber mit anderen Studienabschlüssen zugelassen werden, die ihre Eignung durch eine eigene ausführliche schriftliche Begründung und ein Zwischenzeugnis ihres Arbeitgebers bzw. eine begründete Empfehlung eines Hochschullehrers nachweisen, die in Verbindung mit der Abschlussnote Grundlage für die Entscheidung der Zulassungskommission sind. Ein gleichwertiger ausländischer Abschluss erfüllt die Voraussetzungen ebenfalls. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Zulassungskommission.
- (2) In begründeten Einzelfällen ist eine vorläufige Zulassung auf der Grundlage eines Notenspiegels (Transcript of Records) mit Ausweis der ECTS_Credits der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen möglich. Die Zulassungsvoraussetzung nach Absatz 1 muss spätestens zum Zeitpunkt der Immatrikulation vorliegen.
- (3) Es wird eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von i.d.R. nicht unter einem Jahr vorausgesetzt. Hierbei handelt es sich um einschlägig qualifizierende Berufserfahrungen bzw. Kompetenzen.
- (4) Zudem ist die Teilnahme an einem Beratungsgespräch obligatorisch, das eine Empfehlung zur Aufnahme bzw. Nichtaufnahme des Studiums beinhaltet und in dem auch individuelle Learning Agreements**** getroffen werden. Diese können Auflagen hinsichtlich zusätzlich zu erbringender Leistungen beinhalten.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Die Zulassungskommission entscheidet über die Zulassung auf Basis folgender Kriterien (vgl. § 3):
 1. die Leistungen des Bewerbers im bisherigen Studium,
 2. die Relevanz des bisher absolvierten Studiums,
 3. die Teilnahme an einem Beratungsgespräch und
 4. auf Verlangen der Zulassungskommission der Nachweis der persönlichen Eignung durch eine ausführliche schriftliche Begründung und ein Zwischenzeugnis des Arbeitgebers oder eine begründete Empfehlung eines einschlägigen Hochschullehrers.
- (2) Übersteigt die Zahl der geeigneten Bewerber die Zulassungszahl, wird auf Grundlage der unter Absatz (1) formulierten Kriterien ein Ranking über alle geeigneten Bewerber zu erstellen. Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden zunächst nach diesem Ranking vergeben. Bei gleicher Platzierung entscheidet das Los. Ist die Zahl der Bewerber geringer als die Zahl der zu vergebenden Studienplätze, werden alle Bewerber angenommen, die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllen.
- (3) Nehmen nicht alle Zugelassenen die Zulassung nach § 5 (2) an, werden in einem Nachrückverfahren in entsprechender Anzahl gemäß Ranking die frei gewordenen Studienplätze neu vergeben.
- (4) Über das Zulassungsverfahren ist ein Protokoll anzufertigen, anhand dessen die Platzierung der Bewerber im Wesentlichen nachvollzogen werden kann.

**** Learning Agreements sind verbindliche Vereinbarungen zwischen Studienleitung und Studierendem über die konkreten Inhalte des Studiums.

§ 5 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid

- (1) Nach § 4 angenommene Bewerber erhalten einen schriftlichen Zulassungsbescheid zum nächstmöglichen Termin, in dem gegebenenfalls unter Berücksichtigung von § 7 in das entsprechende Studienjahr immatrikuliert werden kann.
- (2) Die Hochschule bestimmt eine Frist, innerhalb derer der Zugelassene schriftlich zu erklären hat, dass er den Studienplatz annimmt. Der Zulassungsbescheid wird unwirksam, wenn der zugelassene Bewerber die Erklärung nicht form- und fristgerecht abgibt. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Annahmefrist durch die Hochschule verlängert werden.
- (3) Zugelassene Bewerber haben sich entsprechend der Immatrikulationsordnung für Masterstudiengänge an der Hochschule Harz (FH) zu immatrikulieren. Voraussetzungen hierfür sind ein rechtsgültiger Vertrag mit der zur Durchführung beauftragten Institution (z. Zt. Harzer Hochschulgruppe e.V.) sowie ein Learning Agreement mit der Studiengangsleitung, in dem die zu belegenden Fächer, die anzuerkennenden Leistungen und evtl. Auflagen vereinbart sind. Bei Entfall der vertraglichen Grundlage wird der Zulassungsbescheid unwirksam und der Studienplatz im Nachrückverfahren erneut vergeben. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (4) Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 6 Wiederholung und Täuschung

- (1) Bei Nichtzulassung ist das erneute Stellen eines Zulassungsantrages nach § 2 möglich.
- (2) Die Zulassung zum Studiengang kann vom Prüfungsausschuss des Studiengangs widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass die Zulassung auf unwahren Angaben des Studierenden beruht und bei wahrheitsgemäßen Angaben nicht zustande gekommen wäre.

§ 7 Zulassung in ein höheres Studienjahr

- (1) Bewerber können je nach Voraussetzung in ein höheres Studienjahr zugelassen werden, sofern entsprechende Prüfungsleistungen nachgewiesen werden. Die Feststellung der Gleichwertigkeit nimmt die Zulassungskommission entsprechend den Regelungen der Prüfungsordnung des berufsbegleitenden Masterstudiengangs „Betriebswirtschaftslehre“ zur Anrechenbarkeit von Prüfungsleistungen vor.
- (2) Die Zulassung in ein höheres Studienjahr kann mit Auflagen verbunden werden, die im Learning Agreement festgehalten werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt nach den Beschlussfassungen des Senats der Hochschule Harz (FH) und der Genehmigung durch den Rektor am Tag nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Harz (FH) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 23.06.2010 und des Senat der Hochschule Harz (FH) vom 07.07.2010.

Wernigerode, 30.09.2010

Der Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Wernigerode

**2. Satzungsänderung zur Änderung des Studienplans
für den Bachelor-Studiengang
„Mechatronik-Automatisierungssysteme“ 2007
vom 23.06.2010**

Bachelor "Mechatronik-
Automatisierungssysteme"
2007

FBR Beschluss vom
23.06.2010
Semester 3 - 5

Prüfungs-Nr.	Veranstaltung (Unit)	V	Ü	P	SWS	CP	Prfg.
	3. Semester						
4120	Mathematik 1	6	2		8	9	K2
4160	Physik 1	2	1	1	4	5	K2
41601	Physik 1						T
4010	Elektrotechnik 1	2	1,5	0,5	4	4	K1
4009	Elektrotechnik 1						T
4085	Grundlagen der Informatik	3	0,5	0,5	4	5	K2
40851	Grundlagen der Informatik						T
4106	Programm- und Datenstrukturen 1	2	0	0,5	2,5	3	T
4086	Einführung in die Automatisierungstechnik	2,5	0	1	3,5	4	K1
40861	Einführung in die Automatisierungstechnik						T
	Summe	18	5	3,5	26	30	
	4. Semester						
4130	Mathematik 2	4	2		6	7	K2
4170	Physik 2	2	1	0,5	3,5	5	K2
41701	Physik 2						T
4020	Elektrotechnik 2	2	1,75	0,8	4,5	5	K1
4028	Elektrotechnik 2						T
4041	Digitaltechnik	2	2	1	5	5	K2
40411	Digitaltechnik						T
4070	Technisches Englisch		4		4	4	K2
4100	Programm- und Datenstrukturen 2	2	0	1	3	4	K2
4108	Programm- und Datenstrukturen 2						T
	Summe	12	10,8	3,3	26	30	
	5. Semester						
7360	Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik	1,5	0,5		2	2	K1
4055	Atomphysik und Werkstoffkunde	2	1	0,5	3,5	4	K1
40551	Atomphysik und Werkstoffkunde						T
4056	Wechselstromtechnik	2	1,75	0,8	4,5	5	K1
40561	Wechselstromtechnik						T
4034	Einführung in die KT	1,5	0	0,5	2	3	K1
40341	Einführung in die KT						T
4087	Elektrische Messtechnik	2	2	1	5	5	K2

40871	Elektrische Messtechnik						T
4521	Sensorik / Aktorik	1,5	0	0,5	2	3	RF
45211	Sensorik / Aktorik						T
4205	Mikroprozessortechnik und Assemblerprogrammierung	3	0	0,5	3,5	4	MP/K2/E
42051	Mikroprozessortechnik und Assemblerprogrammierung						T
4570	Programmieren in C	1	0	2	3	4	E
45701	Programmieren in C						T
	Summe	15	5,25	5,8	25,5	30	
	Gesamt				77,5	90	

Bachelor "Mechatronik-
Automatisierungssysteme" 2007

Semester 6-9

Prüfungs-Nr.	Veranstaltung	V	Ü	P	SWS	CP	Prfg.	
	6. Semester							
4520	Steuerungstechnik 1	1	1	1	3	3	K1	
45201	Steuerungstechnik 1						T	
4510	Regelungstechnik 1	4	0,5	0,5	5	6	K2	
45101	Regelungstechnik 1						T	
4524	Prozessleittechnik 1	2	0	0,5	2,5	3	K1	
45241	Prozessleittechnik 1						T	
4680	EMV	1,5	0	0,5	2	2	K1	
46801	EMV						T	
4560	Digitale Signalverarbeitung	1,5	0,5	0	2	2	K1	
4000	Elektronische Bauelemente	1	0,5	0,5	2	2	K1	
40001	Elektronische Bauelemente						T	
4162	Technische Physik	2	0	0	2	2	K1/MP/E	
4568	Objektorientierte Programmierung	2	0	1	3	4	E	
45681	Objektorientierte Programmierung						T	
4503	Übertragungstechnik	2	0	0,5	2,5	3	K1	
45031	Übertragungstechnik						T	
4699	Bussysteme und Netze	2	0	0,5	2,5	3	K1	
46991	Bussysteme und Netze						T	
3709	Projektwoche			1	1	0	SL	
	Summe	19	2,5	6	27,5	30		

		7. Semester								
4048	Industrieroboter	1	0,5	1	2,5	3	K1			
40481	Industrieroboter						T			
4690	Mikrocontroller	2	0	0,5	2,5	2	MP			
46901	Mikrocontroller						T			
4049	Antriebstechnik 1	2	0,5	0,5	3	3	K1			
40491	Antriebstechnik 1						T			
4640	Qualitätsmanagement	2	0	0	2	2	K1			
4231	Maschinenelemente	2	0	0	2	2	K1/MP/E			
1960	Vertiefungsrichtung 1				6	8	laut Angebot			
1960	Vertiefungsrichtung 2				6	8	laut Angebot			
1959	Wahlpflichtfächer				2	2	laut Angebot			
	Summe	9	1	2	26	30				
		8. Semester								
4583	Teamprojekt	0	0	4	4	4	E			
1960	Vertiefungsrichtung 1				6	8	laut Angebot			
1960	Vertiefungsrichtung 2				6	8	laut Angebot			
1010	Einführung in die BWL	2	0	0	2	2	K1			
1959	Wahlpflichtfächer				2	2	laut Angebot			
4900	Projektarbeit				3	3	T			
4232	Elektromaschinenkonstruktion	2	0	1	3	3	K1/MP/E			
42321	Elektromaschinenkonstruktion						T			
	Summe	4	0	5	26	30				
		9. Semester								
1930	Bachelor-Thesis									
1280	Bachelor-Praktikum				30	15	T			
8000	Bachelor-Arbeit					12	HA			

8010	Kolloquium					3	MP	
	Summe	0	0	0	30	30		
Gesamt (Sem. 6 – 9)					110	120		
Studium insgesamt					187	210		

Vertiefungsrichtungen

Vertiefungsrichtungen umfassen 16 Credits (12 SWS) und sind auf 2 Semester verteilt:

3 Vertiefungsrichtungen sollten angeboten werden, Mechatronik ist Pflicht, eine weitere muss gewählt werden

Prüfungs-Nr.	Vertiefungsrichtungen und Units	V	Ü	P	SWS	CP	Prfg.	Sem.
1950	Automatisierungstechnik							
45112	Regelungstechnik 2	2	0	1	3	4	E	8
45111	Regelungstechnik 2						T	
4610	Leistungselektronik	2	0	1	3	4	K1	7
46101	Leistungselektronik						T	
4515	Steuerungstechnik 2	1	1	1	3	4	K1	7
45151	Steuerungstechnik 2						T	
4850	Antriebstechnik 2	2	0	1	3	4	K1	8
48501	Antriebstechnik 2						T	
	Summe	7	1	4	12	16		
1974	Elektronische Systeme							
4039	Hardware— Beschreibungssprachen	0	2	1	3	4	E	7
40391	Hardware— Beschreibungssprachen						T	
4037	Elektronische Baugruppen	1	1	0,5	2,5	4	K1	7

40371	Elektronische Baugruppen						T	
4045	Eingebettete Systeme	3	0	0,5	3,5	4	MP/K1/E	8
40451	Eingebettete Systeme						T	
4046	Optoelektronische Systeme	2	1	0	3	4	RF	8
	Summe	6	4	2	12	16		
1949	Mechatronik							
40591	Mechatronische Systeme	1	1	1	3	4	T	8
4059	Mechatronische Systeme						K1	
40601	Spezielle Sensorik/Aktorik	2	1	0,5	3,5	4	T	7
4060	Spezielle Sensorik/Aktorik						MP/K1/E	
4065	Prozessdatenverarbeitung	2	0	0,5	2,5	4	K1/MP/E	7
4066	Simulationstechniken	1	1	1	3	4	K1	8
	Summe	6	3	3	12	16		

Modul-Zuordnung und Notenanteile

Modul-Nr.	Modul	Prf.-Nr.	Veranstaltung (Unit)	V	Ü	P	SWS	CP	Prfg.	Empf. Sem.	CP (Modul)
1900	Mathematik	4120	Mathematik 1	6	2	0	8	9	K2	3	16
		4130	Mathematik 2	4	2	0	6	7	K2	4	
7360	Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik	7360	Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik	1,5	0,5	0	2	2	K1	5	2
1901	Physik	4160	Physik 1	2	1	1	4	5	K2	3	10
		41601	Physik 1						T		
		4170	Physik 2	2	1	0,5	3,5	5	K2	4	
		41701	Physik 2						T		
1963	Angewandte Physik	4055	Atomphysik und Werkstoffkunde	2	1	0,5	3,5	4	K1	5	8
		40551	Atomphysik und Werkstoffkunde						T		
		4000	Elektronische Bauelemente	1	0,5	0,5	2	2	K1	6	
		40001	Elektronische Bauelemente	0	0	0	0	0	T		
		4162	Technische Physik	2	0	0	2	2	K1/MP/E	6	
1902	Elektrotechnik	4010	Elektrotechnik 1	2	1,5	0,5	4	4	K1	3	9
		4009	Elektrotechnik 1						T		
		4020	Elektrotechnik 2	2	1,75	0,8	4,5	5	K1	4	
		4028	Elektrotechnik 2						T		
1964	Wechselstromtechnik	4056	Wechselstromtechnik	2	1,75	0,8	4,5	5	K1	5	5
		40561	Wechselstromtechnik						T		
1903	Grundlagen der Informatik	4085	Grundlagen der Informatik	3	0,5	0,5	4	5	K2	3	5
		40851	Grundlagen der Informatik						T		
4070	Technisches Englisch	4070	Technisches Englisch	0	4	0	4	4	K2	4	4
1904	Programm- und Datenstrukturen	4106	Programm- und Datenstrukturen 1	2	0	0,5	2,5	3	T	3	7
		4100	Programm- und Datenstrukturen 2	2	0	1	3	4	K2	4	
		4108	Programm- und Datenstrukturen 2						T		

1911	Programieren in C	4570	Programieren in C	1	0	2	3	4	E	5	4
		45701	Programieren in C						T		
1905	Einführung in die Automatisierungstechnik	4086	Einführung in die Automatisierungstechnik	2,5	0	1	3,5	4	K1	3	4
		40861	Einführung in die Automatisierungstechnik						T		
1906	Digitaltechnik	4041	Digitaltechnik	2	2	1	5	5	K2	4	5
		40411	Digitaltechnik						T		
1966	Kommunikationssysteme	4034	Einführung in die KT	1,5	0,5	0,5	2	3	K1	5	6
		40341	Einführung in die KT						T		
		4699	Bussysteme und Netze	2	0	0,5	2,5	3	K1	6	
		46991	Bussysteme und Netze						T		
1908	Messtechnik	4087	Elektrische Messtechnik	2	2	1	5	5	K2	5	8
		40871	Elektrische Messtechnik						T		
		4521	Sensorik / Aktorik	1,5	0	0,5	2	3	RF	5	
		45211	Sensorik / Aktorik						T		
1909	Mikroprozessortechnik und Assembler-programmierung	4205	Mikroprozessortechnik und Assemblerprogrammierung	3	0	0,5	3,5	4	MP/K2/E	5	4
		42051	Mikroprozessortechnik und Assemblerprogrammierung						T		
1967	Steuerungs- und Prozessleittechnik	4520	Steuerungstechnik 1	1	1	1	3	3	K1	6	6
		45201	Steuerungstechnik 1						T		
		4524	Prozessleittechnik 1	2	0	0,5	2,5	3	K1	6	
		45241	Prozessleittechnik 1						T		
1968	Systemtheorie	4560	Digitale Signalverarbeitung	1,5	0,5	0	2	2	K1	6	8
		4510	Regelungstechnik 1	4	0,5	0,5	5	6	K2	6	
		45101	Regelungstechnik 1						T		
1946	Übertragungssysteme und EMV	4503	Übertragungstechnik	2	0	0,5	2,5	3	K1	6	5
		45031	Übertragungstechnik						T		
		4680	EMV	1,5	0	0,5	2	2	K1	6	
		46801	EMV						T		
1925	Objektorientierte Programmierung	4568	Objektorientierte Programmierung	2	0	1	3	4	E	6	4
		45681	Objektorientierte						T		

			Programmierung									
3709	Projektwoche	3709	Projektwoche			1	1	0	SL	6		
1938	Mechatronik	4048	Industrieroboter	1	0,5	1	2,5	3	K1	7	6	
		40481	Industrieroboter						T			
		4049	Antriebstechnik 1	2	0,5	0,5	3	3	K1	8		
		40491	Antriebstechnik 1						T			
1939	Mikrocontroller	4690	Mikrocontroller	2	0	0,5	2,5	2	MP	7	2	
		46901	Mikrocontroller						T			
1948	Betriebsführung	4640	Qualitätsmanagement	2	0	0	2	2	K1	7	4	
		1010	Einführung in die BWL	2	0	0	2	2	K1	8		
4231	Maschinenelemente	4231	Maschinenelemente	2	0	0	2	2	K1/MP/E	7		2
4583	Teamprojekt	4583	Teamprojekt	0	0	4	4	4	E	8		4
1960	Vertiefungsrichtung 1	1960	Vertiefungsrichtung 1	0	0	0	6	8	laut Angebot	7	16	
		1960	Vertiefungsrichtung 1	0	0	0	6	8	laut Angebot	8		
1960	Vertiefungsrichtung 2	1960	Vertiefungsrichtung 2	0	0	0	6	8	laut Angebot	7	16	
		1960	Vertiefungsrichtung 2	0	0	0	6	8	laut Angebot	8		
1959	Wahlpflichtfächer	1959	Wahlpflichtfächer	0	0	0	2	2	laut Angebot	7	2	
		1959	Wahlpflichtfächer	0	0	0	2	2	laut Angebot	8		
	Elektromaschinenkonstruktion	4232	Elektromaschinenkonstruktion	2	0	1	3	3	MP/K1/E	8	3	
		42321	Elektromaschinenkonstruktion						T			
4900	Projektarbeit	4900	Projektarbeit	0	0	0	3	3	T	8		3
1930	Bachelor-Thesis	1280	Bachelor-Praktikum	0	0	0	30	15	T	9	30	
		8000	Bachelor-Arbeit					12	HA	9		
		8010	Kolloquium					3	MP	9		
	Summe		Summe				187	210				210

Die Wichtung für die Modulnoten und die Gesamtnote für das Studium erfolgt nach CP

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung des Senats am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz (FH) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Automatisierung und Informatik am 23.06.2010 und des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH), am 07.07.2010.

Wernigerode, 30.09.2010

Der Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Wernigerode

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)

**2. Satzungsänderung zur Änderung des Studienplans
für den Bachelor-Studiengang
„Mechatronik-Automatisierungssysteme“ 2008
vom 23.06.2010**

Bachelor "Mechatronik-
Automatisierungssysteme"
2008

FBR-Beschluss 23.06.2010

Semester 3 - 5

Prüfungs-Nr.	Veranstaltung (Unit)	V	Ü	P	SWS	CP	Prfg.
3. Semester							
4120	Mathematik 1	6	2		8	9	K2
41201	Ingenieurmathematik 1		2		2		T
4160	Physik 1	2	1	1	4	5	K2
41601	Physik 1						T
4010	Elektrotechnik 1	2	1,5	0,5	4	4	K1
4009	Elektrotechnik 1						T
4085	Grundlagen der Informatik	3	0,5	0,5	4	5	K2
40851	Grundlagen der Informatik						T
4106	Programm- und Datenstrukturen 1	2	0	0,5	2,5	3	T
4086	Einführung in die Automatisierungstechnik	2,5	0	1	3,5	4	K1
40861	Einführung in die Automatisierungstechnik						T
	Summe	18	7	3,5	28	30	
4. Semester							
4130	Mathematik 2	4	2		6	7	K2
41301	Ingenieurmathematik 2		2		2		T
4170	Physik 2	2	1	0,5	3,5	5	K2
41701	Physik 2						T
4020	Elektrotechnik 2	2	1,75	0,8	4,5	5	K1
4028	Elektrotechnik 2						T
4041	Digitaltechnik	2	2	1	5	5	K2
40411	Digitaltechnik						T
4070	Technisches Englisch		4		4	4	K2
4100	Programm- und Datenstrukturen 2	2	0	1	3	4	K2
4108	Programm- und Datenstrukturen 2						T
	Summe	12	12,8	3,3	28	30	
5. Semester							
7360	Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik	1,5	0,5		2	2	K1
4055	Atomphysik und Werkstoffkunde	2	1	0,5	3,5	4	K1
40551	Atomphysik und Werkstoffkunde						T
4056	Wechselstromtechnik	2	1,75	0,8	4,5	5	K1
40561	Wechselstromtechnik						T
4034	Einführung in die KT	1,5	0	0,5	2	3	K1
40341	Einführung in die KT						T

4087	Elektrische Messtechnik	2	2	1	5	5	K2
40871	Elektrische Messtechnik						T
4521	Sensorik / Aktorik	1,5	0	0,5	2	3	RF
45211	Sensorik / Aktorik						T
4205	Mikroprozessortechnik und Assemblerprogrammierung	3	0	0,5	3,5	4	MP/K2/E
42051	Mikroprozessortechnik und Assemblerprogrammierung						T
4570	Programmieren in C	1	0	2	3	4	E
45701	Programmieren in C						T
	Summe	15	5,25	5,8	25,5	30	
	Gesamt				81,5	90	

Bachelor "Mechatronik-
Automatisierungssysteme" 2008

Semester 6-9

Prüfungs-Nr.	Veranstaltung	V	Ü	P	SWS	CP	Prfg.	
6. Semester								
4520	Steuerungstechnik 1	1	1	1	3	3	K1	
45201	Steuerungstechnik 1						T	
4510	Regelungstechnik 1	4	0,5	0,5	5	6	K2	
45101	Regelungstechnik 1						T	
4524	Prozessleittechnik 1	2	0	0,5	2,5	3	K1	
45241	Prozessleittechnik 1						T	
4680	EMV	1,5	0	0,5	2	2	K1	
46801	EMV						T	
4560	Digitale Signalverarbeitung	1,5	0,5	0	2	2	K1	
4000	Elektronische Bauelemente	1	0,5	0,5	2	2	K1	
40001	Elektronische Bauelemente						T	
4162	Technische Physik	2	0	0	2	2	K1/MP/E	
4568	Objektorientierte Programmierung	2	0	1	3	4	E	
45681	Objektorientierte Programmierung						T	
4503	Übertragungstechnik	2	0	0,5	2,5	3	K1	
45031	Übertragungstechnik						T	
4699	Bussysteme und Netze	2	0	0,5	2,5	3	K1	
46991	Bussysteme und Netze						T	
3709	Projektwoche			1	1	0	SL	
	Summe	19	2,5	6	27,5	30		
7. Semester								

4048	Industrieroboter	1	0,5	1	2,5	3	K1	
40481	Industrieroboter						T	
4690	Mikrocontroller	2	0	0,5	2,5	2	MP	
46901	Mikrocontroller						T	
4049	Antriebstechnik 1	2	0,5	0,5	3	3	K1	
40491	Antriebstechnik 1						T	
4640	Qualitätsmanagement	2	0	0	2	2	K1	
4231	Maschinenelemente	2	0	0	2	2	K1/MP/E	
1960	Vertiefungsrichtung 1				6	8	laut Angebot	
1960	Vertiefungsrichtung 2				6	8	laut Angebot	
1959	Wahlpflichtfächer				2	2	laut Angebot	
	Summe	9	1	2	26	30		
	8. Semester							
4583	Teamprojekt	0	0	4	4	4	E	
1960	Vertiefungsrichtung 1				6	8	laut Angebot	
1960	Vertiefungsrichtung 2				6	8	laut Angebot	
1010	Einführung in die BWL	2	0	0	2	2	K1	
1959	Wahlpflichtfächer				2	2	laut Angebot	
4900	Projektarbeit				3	3	T	
4232	Elektromaschinenkonstruktion	2	0	1	3	3	K1/MP/E	
42321	Elektromaschinenkonstruktion						T	
	Summe	2	0	4	26	30		
	9. Semester							
1930	Bachelor-Thesis							
1280	Bachelor-Praktikum				30	15	T	
8000	Bachelor-Arbeit					12	HA	
8010	Kolloquium					3	MP	

Summe	0	0	0	30	30	
Gesamt (Sem. 6 – 9)				110	120	
Studium insgesamt				191	210	

Vertiefungsrichtungen

Vertiefungsrichtungen umfassen 16 Credits (12 SWS) und sind auf 2 Semester verteilt:
 3 Vertiefungsrichtungen sollten angeboten werden, Mechatronik ist Pflicht, eine weitere muss gewählt werden

Prüfungs-Nr.	Vertiefungsrichtungen und Units	V	Ü	P	SWS	CP	Prfg.	Sem.
1950	Automatisierungstechnik							
45112	Regelungstechnik 2	2	0	1	3	4	E	8
45111	Regelungstechnik 2						T	
4610	Leistungselektronik	2	0	1	3	4	K1	7
46101	Leistungselektronik						T	
4515	Steuerungstechnik 2	1	1	1	3	4	K1	7
45151	Steuerungstechnik 2						T	
4850	Antriebstechnik 2	2	0	1	3	4	K1	8
48501	Antriebstechnik 2						T	
	Summe	7	1	4	12	16		
1974	Elektronische Systeme							
4039	Hardware— Beschreibungssprachen	0	2	1	3	4	E	7
40391	Hardware— Beschreibungssprachen						T	
4037	Elektronische Baugruppen	1	1	0,5	2,5	4	K1	7
40371	Elektronische Baugruppen						T	

4045	Eingebettete Systeme	3	0	0,5	3,5	4	MP/K1/E	8
40451	Eingebettete Systeme						T	
4046	Optoelektronische Systeme	2	1	0	3	4	RF	8
	Summe	6	4	2	12	16		
1949	Mechatronik							
40591	Mechatronische Systeme	1	1	1	3	4	T	8
4059	Mechatronische Systeme						K1	
40601	Spezielle Sensorik/Aktorik	2	1	0,5	3,5	4	T	7
4060	Spezielle Sensorik/Aktorik						MP/K1/E	
4065	Prozessdatenverarbeitung	2	0	0,5	2,5	4	K1/MP/E	7
4066	Simulationstechniken	1	1	1	3	4	K1	8
	Summe	6	3	3	12	16		

Bachelor "Mechatronik-Automatisierungssysteme" 2008

Modul-Zuordnung und Notenanteile

Modul-Nr.	Modul	Prf.-Nr.	Veranstaltung (Unit)	V	Ü	P	SWS	CP	Prfg.	Empf. Sem.	CP (Modul)
1900	Mathematik	4120	Mathematik 1	6	2	0	8	9	K2	3	16
		4130	Mathematik 2	4	2	0	6	7	K2	4	
		41201	Ingenieurmathematik 1		2		2		T	3	
		41301	Ingenieurmathematik 2		2		2		T	4	
7360	Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik	7360	Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik	1,5	0,5	0	2	2	K1	5	2
1901	Physik	4160	Physik 1	2	1	1	4	5	K2	3	10
		41601	Physik 1						T		
		4170	Physik 2	2	1	0,5	3,5	5	K2	4	
		41701	Physik 2						T		
1963	Angewandte Physik	4055	Atomphysik und Werkstoffkunde	2	1	0,5	3,5	4	K1	5	8
		40551	Atomphysik und Werkstoffkunde						T		
		4000	Elektronische Bauelemente	1	0,5	0,5	2	2	K1	6	
		40001	Elektronische Bauelemente	0	0	0	0	0	T		
		4162	Technische Physik	2	0	0	2	2	K1/MP/E	6	
1902	Elektrotechnik	4010	Elektrotechnik 1	2	1,5	0,5	4	4	K1	3	9
		4009	Elektrotechnik 1						T		
		4020	Elektrotechnik 2	2	1,75	0,8	4,5	5	K1	4	
		4028	Elektrotechnik 2						T		
1964	Wechselstromtechnik	4056	Wechselstromtechnik	2	1,75	0,8	4,5	5	K1	5	5
		40561	Wechselstromtechnik						T		
1903	Grundlagen der Informatik	4085	Grundlagen der Informatik	3	0,5	0,5	4	5	K2	3	5
		40851	Grundlagen der Informatik						T		
4070	Technisches Englisch	4070	Technisches Englisch	0	4	0	4	4	K2	4	4

1904	Programm- und Datenstrukturen	4106	Programm- und Datenstrukturen 1	2	0	0,5	2,5	3	T	3	7
		4100	Programm- und Datenstrukturen 2	2	0	1	3	4	K2	4	
		4108	Programm- und Datenstrukturen 2						T		
1911	Programieren in C	4570	Programmieren in C	1	0	2	3	4	E	5	4
		45701	Programmieren in C						T		
1905	Einführung in die Automatisierungstechnik	4086	Einführung in die Automatisierungstechnik	2,5	0	1	3,5	4	K1	3	4
		40861	Einführung in die Automatisierungstechnik						T		
1906	Digitaltechnik	4041	Digitaltechnik	2	2	1	5	5	K2	4	5
		40411	Digitaltechnik						T		
1966	Kommunikationssysteme	4034	Einführung in die KT	1,5	0,5	0,5	2	3	K1	5	6
		40341	Einführung in die KT						T		
		4699	Bussysteme und Netze	2	0	0,5	2,5	3	K1	6	
		46991	Bussysteme und Netze						T		
1908	Messtechnik	4087	Elektrische Messtechnik	2	2	1	5	5	K2	5	8
		40871	Elektrische Messtechnik						T		
		4521	Sensorik / Aktorik	1,5	0	0,5	2	3	RF	5	
		45211	Sensorik / Aktorik						T		
1909	Mikroprozessortechnik und Assembler-programmierung	4205	Mikroprozessortechnik und Assemblerprogrammierung	3	0	0,5	3,5	4	MP/K2/E	5	4
		42051	Mikroprozessortechnik und Assemblerprogrammierung						T		
1967	Steuerungs- und Prozessleittechnik	4520	Steuerungstechnik 1	1	1	1	3	3	K1	6	6
		45201	Steuerungstechnik 1						T		
		4524	Prozessleittechnik 1	2	0	0,5	2,5	3	K1	6	
		45241	Prozessleittechnik 1						T		
1968	Systemtheorie	4560	Digitale Signalverarbeitung	1,5	0,5	0	2	2	K1	6	8
		4510	Regelungstechnik 1	4	0,5	0,5	5	6	K2	6	
		45101	Regelungstechnik 1						T		
1946	Übertragungssysteme und EMV	4503	Übertragungstechnik	2	0	0,5	2,5	3	K1	6	

		45031	Übertragungstechnik						T		
		4680	EMV	1,5	0	0,5	2	2	K1	6	5
		46801	EMV						T		
1925	Objektorientierte Programmierung	4568	Objektorientierte Programmierung	2	0	1	3	4	E	6	4
		45681	Objektorientierte Programmierung						T		
3705	Projektwoche	3705	Projektwoche	0	0	1	1	0	SL	6	
1938	Mechatronik	4048	Industrieroboter	1	0,5	1	2,5	3	K1	7	6
		40481	Industrieroboter						T		
		4049	Antriebstechnik 1	2	0,5	0,5	3	3	K1	8	
		40491	Antriebstechnik 1						T		
1939	Mikrocontroller	4690	Mikrocontroller	2	0	0,5	2,5	2	MP	7	2
		46901	Mikrocontroller						T		
1948	Betriebsführung	4640	Qualitätsmanagement	2	0	0	2	2	K1	7	4
		1010	Einführung in die BWL	2	0	0	2	2	K1	8	
4231	Maschinenelemente	4231	Maschinenelemente	2	0	0	2	2	K1/MP/E	7	2
4583	Teamprojekt	4583	Teamprojekt	0	0	4	4	4	E	8	4
1960	Vertiefungsrichtung 1	1960	Vertiefungsrichtung 1	0	0	0	6	8	laut Angebot	7	16
		1960	Vertiefungsrichtung 1	0	0	0	6	8	laut Angebot	8	
1960	Vertiefungsrichtung 2	1960	Vertiefungsrichtung 2	0	0	0	6	8	laut Angebot	7	16
		1960	Vertiefungsrichtung 2	0	0	0	6	8	laut Angebot	8	
1959	Wahlpflichtfächer	1959	Wahlpflichtfächer	0	0	0	2	2	laut Angebot	7	2
		1959	Wahlpflichtfächer	0	0	0	2	2	laut Angebot	8	2
	Elektromaschinenkonstruktion	4232	Elektromaschinenkonstruktion	2	0	1	3	3	K1/MP/E	8	3
		42321	Elektromaschinenkonstruktion						T		
4900	Projektarbeit	4900	Projektarbeit	0	0	0	3	3	T	8	3
1930	Bachelor-Thesis	1280	Bachelor-Praktikum	0	0	0	30	15	T	9	30
		8000	Bachelor-Arbeit					12	HA	9	
		8010	Kolloquium					3	MP	9	

Summe		Summe	191	210		210
--------------	--	-------	------------	------------	--	-----

Die Wichtung für die Modulnoten und die Gesamtnote für das Studium erfolgt nach CP

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung des Senats am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz (FH) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Automatisierung und Informatik am 23.06.2010 und des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH), am 07.07.2010.

Wernigerode, 30.09.2010

Der Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Wernigerode

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)

**2. Satzungsänderung zur Änderung des Studienplans
für den Bachelor-Studiengang
„Mechatronik-Automatisierungssysteme“ 2010
vom 23.06.2010**

Bachelor "Mechatronik-
Automatisierungssysteme"
2010

FBR-Beschluss 23.06.2010

Semester 3 - 5

Prüfungs-Nr.	Veranstaltung (Unit)	V	Ü	P	SWS	CP	Prfg.
3. Semester							
4120	Mathematik 1	6	2		8	9	K2
41201	Ingenieurmathematik 1		2		2		T
4160	Physik 1	2	1	1	4	5	K2
41601	Physik 1						T
4010	Elektrotechnik 1	2	1,5	0,5	4	4	K1
4009	Elektrotechnik 1						T
4085	Grundlagen der Informatik	3	0,5	0,5	4	5	K2
40851	Grundlagen der Informatik						T
4106	Programm- und Datenstrukturen 1	2	0	0,5	2,5	3	T
4229	CAD und Konstruktionslehre	2,5	0	1	3,5	4	K1/MP/E
42291	CAD und Konstruktionslehre						T
	Summe	18	7	3,5	28	30	
4. Semester							
4130	Mathematik 2	4	2		6	7	K2
41301	Ingenieurmathematik 2		2		2		T
4170	Physik 2	2	1	0,5	3,5	5	K2
41701	Physik 2						T
4020	Elektrotechnik 2	2	1,75	0,8	4,5	5	K1
4028	Elektrotechnik 2						T
4041	Digitaltechnik	2	2	1	5	5	K2
40411	Digitaltechnik						T
4070	Technisches Englisch		4		4	4	K2
4100	Programm- und Datenstrukturen 2	2	0	1	3	4	K2
4108	Programm- und Datenstrukturen 2						T
	Summe	12	12,8	3,3	28	30	
5. Semester							
7360	Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik	1,5	0,5		2	2	K1
4055	Atomphysik und Werkstoffkunde	2	1	0,5	3,5	4	K1
40551	Atomphysik und Werkstoffkunde						T
4056	Wechselstromtechnik	2	1,75	0,8	4,5	5	K1
40561	Wechselstromtechnik						T
4034	Einführung in die KT	1,5	0	0,5	2	3	K1
40341	Einführung in die KT						T

4087	Elektrische Messtechnik	2	2	1	5	5	K2
40871	Elektrische Messtechnik						T
4521	Sensorik / Aktorik	1,5	0	0,5	2	3	RF
45211	Sensorik / Aktorik						T
4205	Mikroprozessortechnik und Assemblerprogrammierung	3	0	0,5	3,5	4	MP/K2/E
42051	Mikroprozessortechnik und Assemblerprogrammierung						T
4570	Programmieren in C	1	0	2	3	4	E
45701	Programmieren in C						T
	Summe	15	5,25	5,8	25,5	30	
	Gesamt				81,5	90	

Bachelor "Mechatronik-
Automatisierungssysteme" 2010

Semester 6-9

Prüfungs-Nr.	Veranstaltung	V	Ü	P	SWS	CP	Prfg.	
	6. Semester							
4520	Steuerungstechnik 1	1	1	1	3	3	K1	
45201	Steuerungstechnik 1						T	
4510	Regelungstechnik 1	4	0,5	0,5	5	6	K2	
45101	Regelungstechnik 1						T	
4524	Prozessleittechnik 1	2	0	0,5	2,5	3	K1	
45241	Prozessleittechnik 1						T	
4680	EMV	1,5	0	0,5	2	2	K1	
46801	EMV						T	
4560	Digitale Signalverarbeitung	1,5	0,5	0	2	2	K1	
4000	Elektronische Bauelemente	1	0,5	0,5	2	2	K1	
40001	Elektronische Bauelemente						T	
4162	Technische Physik	2	0	0	2	2	K1/MP/E	
4568	Objektorientierte Programmierung	2	0	1	3	4	E	
45681	Objektorientierte Programmierung						T	
4503	Übertragungstechnik	2	0	0,5	2,5	3	K1	
45031	Übertragungstechnik						T	
4699	Bussysteme und Netze	2	0	0,5	2,5	3	K1	
46991	Bussysteme und Netze						T	
3709	Projektwoche			1	1	0	SL	
	Summe	19	2,5	6	27,5	30		
	7. Semester							
4048	Industrieroboter	1	0,5	1	2,5	3	K1	

40481	Industrieroboter						T	
4690	Mikrocontroller	2	0	0,5	2,5	2	MP	
46901	Mikrocontroller						T	
4049	Antriebstechnik 1	2	0,5	0,5	3	3	K1	
40491	Antriebstechnik 1						T	
4640	Qualitätsmanagement	2	0	0	2	2	K1	
4231	Maschinenelemente	2	0	0	2	2	K1/MP/E	
1960	Vertiefungsrichtung 1				6	8	laut Angebot	
1960	Vertiefungsrichtung 2				6	8	laut Angebot	
1959	Wahlpflichtfächer				2	2	laut Angebot	
	Summe	9	1	2	26	30		
	8. Semester							
4583	Teamprojekt	0	0	4	4	4	E	
1960	Vertiefungsrichtung 1				6	8	laut Angebot	
1960	Vertiefungsrichtung 2				6	8	laut Angebot	
1010	Einführung in die BWL	2	0	0	2	2	K1	
1959	Wahlpflichtfächer				2	2	laut Angebot	
4900	Projektarbeit				3	3	T	
4232	Elektromaschinenkonstruktion	2	0	1	3	3	K1/MP/E	
42321	Elektromaschinenkonstruktion						T	
	Summe	2	0	4	26	30		
	9. Semester							
1930	Bachelor-Thesis							
1280	Bachelor-Praktikum				30	15	T	
8000	Bachelor-Arbeit					12	HA	
8010	Kolloquium					3	MP	
	Summe	0	0	0	30	30		

Gesamt (Sem. 6 – 9)	110	120
Studium insgesamt	191	210

Vertiefungsrichtungen

Vertiefungsrichtungen umfassen 16 Credits (12 SWS) und sind auf 2 Semester verteilt:
3 Vertiefungsrichtungen sollten angeboten werden, Mechatronik ist Pflicht, eine weitere muss gewählt werden

Prüfungs-Nr.	Vertiefungsrichtungen und Units	V	Ü	P	SWS	CP	Prfg.	Sem.
1950	Automatisierungstechnik							
45112	Regelungstechnik 2	2	0	1	3	4	E	8
45111	Regelungstechnik 2						T	
4610	Leistungselektronik	2	0	1	3	4	K1	7
46101	Leistungselektronik						T	
4515	Steuerungstechnik 2	1	1	1	3	4	K1	7
45151	Steuerungstechnik 2						T	
4850	Antriebstechnik 2	2	0	1	3	4	K1	8
48501	Antriebstechnik 2						T	
	Summe	7	1	4	12	16		
1974	Elektronische Systeme							
4039	Hardware— Beschreibungssprachen	0	2	1	3	4	E	7
40391	Hardware— Beschreibungssprachen						T	
4037	Elektronische Baugruppen	1	1	0,5	2,5	4	K1	7
40371	Elektronische Baugruppen						T	

	4045	Eingebettete Systeme	3	0	0,5	3,5	4	MP/K1/E	8
	40451	Eingebettete Systeme						T	
	4046	Optoelektronische Systeme	2	1	0	3	4	RF	8
		Summe	6	4	2	12	16		
	1949	Mechatronik							
	40591	Mechatronische Systeme	1	1	1	3	4	T	8
	4059	Mechatronische Systeme						K1	
	40601	Spezielle Sensorik/Aktorik	2	1	0,5	3,5	4	T	7
	4060	Spezielle Sensorik/Aktorik						MP/K1/E	
	4065	Prozessdatenverarbeitung	2	0	0,5	2,5	4	K1/MP/E	7
	4066	Simulationstechniken	1	1	1	3	4	K1	8
		Summe	6	3	3	12	16		

Bachelor "Mechatronik-Automatisierungssysteme" 2010

Modul-Zuordnung und Notenanteile

Modul-Nr.	Modul	Prf.-Nr.	Veranstaltung (Unit)	V	Ü	P	SWS	CP	Prfg.	Empf. Sem.	CP (Modul)
1900	Mathematik	4120	Mathematik 1	6	2	0	8	9	K2	3	16
		4130	Mathematik 2	4	2	0	6	7	K2	4	
		41201	Ingenieurmathematik 1		2		2		T	3	
		41301	Ingenieurmathematik 2		2		2		T	4	
7360	Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik	7360	Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik	1,5	0,5	0	2	2	K1	5	2
1901	Physik	4160	Physik 1	2	1	1	4	5	K2	3	
		41601	Physik 1						T		
		4170	Physik 2	2	1	0,5	3,5	5	K2	4	

		41701	Physik 2						T		10
1963	Angewandte Physik	4055	Atomphysik und Werkstoffkunde	2	1	0,5	3,5	4	K1	5	8
		40551	Atomphysik und Werkstoffkunde						T		
		4000	Elektronische Bauelemente	1	0,5	0,5	2	2	K1	6	
		40001	Elektronische Bauelemente	0	0	0	0	0	T		
		4162	Technische Physik	2	0	0	2	2	K1/MP/E	6	
1902	Elektrotechnik	4010	Elektrotechnik 1	2	1,5	0,5	4	4	K1	3	9
		4009	Elektrotechnik 1						T		
		4020	Elektrotechnik 2	2	1,75	0,8	4,5	5	K1	4	
		4028	Elektrotechnik 2						T		
1964	Wechselstromtechnik	4056	Wechselstromtechnik	2	1,75	0,8	4,5	5	K1	5	5
		40561	Wechselstromtechnik						T		
1903	Grundlagen der Informatik	4085	Grundlagen der Informatik	3	0,5	0,5	4	5	K2	3	5
		40851	Grundlagen der Informatik						T		
4070	Technisches Englisch	4070	Technisches Englisch	0	4	0	4	4	K2	4	4
1904	Programm- und Datenstrukturen	4106	Programm- und Datenstrukturen 1	2	0	0,5	2,5	3	T	3	7
		4100	Programm- und Datenstrukturen 2	2	0	1	3	4	K2	4	
		4108	Programm- und Datenstrukturen 2						T		
1911	Programmieren in C	4570	Programmieren in C	1	0	2	3	4	E	5	4
		45701	Programmieren in C						T		
	CAD und Konstruktionslehre	4229	CAD und Konstruktionslehre	2,5	0	1	3,5	4	K1/MP/E	3	4
		42291	CAD und Konstruktionslehre						T		
1906	Digitaltechnik	4041	Digitaltechnik	2	2	1	5	5	K2	4	5
		40411	Digitaltechnik						T		
1966	Kommunikationssysteme	4034	Einführung in die KT	1,5	0,5	0,5	2	3	K1	5	6
		40341	Einführung in die KT						T		
		4699	Bussysteme und Netze	2	0	0,5	2,5	3	K1	6	
		46991	Bussysteme und Netze						T		
1908	Messtechnik	4087	Elektrische Messtechnik	2	2	1	5	5	K2	5	8
		40871	Elektrische Messtechnik						T		
		4521	Sensorik / Aktorik	1,5	0	0,5	2	3	RF	5	
		45211	Sensorik / Aktorik						T		

1909	Mikroprozessortechnik und Assembler-programmierung	4205	Mikroprozessortechnik und Assemblerprogrammierung	3	0	0,5	3,5	4	MP/K2/E	5	4
		42051	Mikroprozessortechnik und Assemblerprogrammierung						T		
1967	Steuerungs- und Prozessleittechnik	4520	Steuerungstechnik 1	1	1	1	3	3	K1	6	6
		45201	Steuerungstechnik 1						T		
		4524	Prozessleittechnik 1	2	0	0,5	2,5	3	K1	6	
		45241	Prozessleittechnik 1						T		
1968	Systemtheorie	4560	Digitale Signalverarbeitung	1,5	0,5	0	2	2	K1	6	8
		4510	Regelungstechnik 1	4	0,5	0,5	5	6	K2	6	
		45101	Regelungstechnik 1						T		
1946	Übertragungssysteme und EMV	4503	Übertragungstechnik	2	0	0,5	2,5	3	K1	6	5
		45031	Übertragungstechnik						T		
		4680	EMV	1,5	0	0,5	2	2	K1	6	
		46801	EMV						T		
1925	Objektorientierte Programmierung	4568	Objektorientierte Programmierung	2	0	1	3	4	E	6	4
		45681	Objektorientierte Programmierung						T		
3705	Projektwoche	3705	Projektwoche	0	0	1	1	0	SL	6	
1938	Mechatronik	4048	Industrieroboter	1	0,5	1	2,5	3	K1	7	6
		40481	Industrieroboter						T		
		4049	Antriebstechnik 1	2	0,5	0,5	3	3	K1	8	
		40491	Antriebstechnik 1						T		
1939	Mikrocontroller	4690	Mikrocontroller	2	0	0,5	2,5	2	MP	7	2
		46901	Mikrocontroller						T		
1948	Betriebsführung	4640	Qualitätsmanagement	2	0	0	2	2	K1	7	4
		1010	Einführung in die BWL	2	0	0	2	2	K1	8	
4231	Maschinenelemente	4231	Maschinenelemente	2	0	0	2	2	K1/MP/E	7	2
4583	Teamprojekt	4583	Teamprojekt	0	0	4	4	4	E	8	4
1960	Vertiefungsrichtung 1	1960	Vertiefungsrichtung 1	0	0	0	6	8	laut Angebot	7	16
		1960	Vertiefungsrichtung 1	0	0	0	6	8	laut Angebot	8	

1960	Vertiefungsrichtung 2	1960	Vertiefungsrichtung 2	0	0	0	6	8	laut Angebot	7	16
		1960	Vertiefungsrichtung 2	0	0	0	6	8	laut Angebot	8	
1959	Wahlpflichtfächer	1959	Wahlpflichtfächer	0	0	0	2	2	laut Angebot	7	2
		1959	Wahlpflichtfächer	0	0	0	2	2	laut Angebot	8	2
	Elektromaschinenkonstruktion	4232	Elektromaschinenkonstruktion	2	0	1	3	3	K1/MP/E	8	3
		42321	Elektromaschinenkonstruktion						T		
4900	Projektarbeit	4900	Projektarbeit	0	0	0	3	3	T	8	3
1930	Bachelor-Thesis	1280	Bachelor-Praktikum	0	0	0	30	15	T	9	30
		8000	Bachelor-Arbeit					12	HA	9	
		8010	Kolloquium					3	MP	9	
	Summe		Summe				191	210			210

Die Wichtung für die Modulnoten und die Gesamtnote für das Studium erfolgt nach CP

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung des Senats am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz (FH) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Automatisierung und Informatik am 23.06.2010 und des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH), am 07.07.2010.

Wernigerode, 30.09.2010

Der Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Wernigerode

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften

**Immatrikulationsordnung
für die Studiengänge der
Hochschule Harz
vom 08.09.2010**

Auf der Grundlage der §§ 54 Satz 2, 55 Abs. 2 Ziffer 3, 55 Abs. 3 und 67 Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256) in der Fassung vom 16. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 436 ff) hat die Hochschule Harz folgende Satzung erlassen:

Übersicht

§ 1	Allgemeines
§ 2	Immatrikulation
§ 3	Hochschulzugang und Immatrikulationsvoraussetzungen
§ 4	Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erworbener Hochschulzugangsberechtigung
§ 5	Immatrikulation in höhere Fachsemester
§ 6	Versagung der Immatrikulation
§ 7	Rücknahme und Aufhebung der Immatrikulation
§ 8	Frist und Form der Anträge
§ 9	Exmatrikulation
§ 10	Rückmeldung
§ 11	Beurlaubung
§ 12	Gasthörerschaft/Frühstudierende
§ 13	Mitteilungspflicht
§ 14	Zuständigkeiten
§ 15	Inkrafttreten/Außerkräftreten

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Immatrikulationsordnung gilt für alle an der Hochschule Harz (FH) – im folgenden Hochschule genannt – eingeschriebenen Studierenden und für Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Gasthörer und Frühstudierende im Sinne des § 12 dieser Ordnung für alle Studiengänge der Hochschule Harz.
- (2) Sie gilt für alle Arten und Formen des Studiums an der Hochschule, soweit in speziellen Ordnungen der Hochschule nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Die Immatrikulation Studierender, die die Hochschulzugangsberechtigung außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erworben haben, bestimmt sich nach den §§ 4 ff.
- (4) Für Austauschstudierende von ausländischen Partnerhochschulen gelten besondere Bestimmungen entsprechend der jeweiligen Kooperationsverträge.
- (5) Die Studierenden haben die Pflicht, die ihre Person und ihr Studium betreffenden Aussagen und die für die Studentenverwaltung notwendigen Angaben der Hochschule gegenüber wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht zu übermitteln.

§ 2

Immatrikulation

- (1) Auf ihren Antrag hin werden Studienbewerber an der Hochschule aufgenommen und für den gewählten Studiengang eingeschrieben, soweit die Voraussetzungen für den Zugang zur Hochschule und den gewählten Studiengang gem. §§ 27 und 28 HSG LSA vorliegen.
- (2) Die Immatrikulation wird mit der Aushändigung des Studierendenausweises und entsprechender Studienbescheinigungen vollzogen.
- (3) Mit der Immatrikulation wird die Mitgliedschaft als Student oder Studentin in der Hochschule Harz begründet.

§ 3 Hochschulzugang und Immatrikulationsvoraussetzungen

- (1) Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind zum Studium an der Hochschule des Landes Sachsen-Anhalt berechtigt, wenn die für das Studium nach den staatlichen Vorschriften erforderliche Qualifikation nachgewiesen wird. Rechtsvorschriften, nach denen andere Personen Deutschen gleichgestellt sind, bleiben unberührt.
- (2) Die Immatrikulation setzt voraus, dass die Studienbewerberinnen und Studienbewerber
 1. die nach dem Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt für den gewählten Studiengang jeweils erforderliche Qualifikation besitzen,
 2. für einen Studiengang mit Zulassungsbeschränkung, sofern ein solcher gewählt wurde, zugelassen wurden und keine Immatrikulationshindernisse vorliegen.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung in einem Masterstudiengang ist der Nachweis eines Bachelorabschlusses, eines Diplomabschlusses oder eines vergleichbaren Abschlusses einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie, eines Magisterstudienganges oder eines mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossenen Studienganges. Darüber hinausgehende Zulassungsvoraussetzungen, die den besonderen Erfordernissen des Studienganges Rechnung tragen sollen, sind in den Zulassungsordnungen der Masterstudiengänge geregelt.

§ 4 Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit außerhalb des Geltungs- bereichs des Grundgesetzes erworbener Hochschulzugangsberechtigung

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben haben, einschließlich Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union, werden immatrikuliert, wenn sie einen, nach den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB), als gleichwertig anerkannten Vorbildungsnachweis und ausreichende deutsche Sprachkenntnisse besitzen. Hinreichende deutsche Sprachkenntnisse sind nachgewiesen durch eine Sprachprüfung, die nach der Rahmenordnung über deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) zur uneingeschränkten Einschreibung zum Hochschulstudium in Deutschland berechtigt.

§ 5 Immatrikulation in höhere Fachsemester

- (1) War die Bewerberin oder der Bewerber in demselben Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits eingeschrieben, kann sie oder er auf Antrag und Prüfung durch den Prüfungsausschuss sowie nach Kapazitätsprüfung in ein höheres Fachsemester immatrikuliert werden.
Liegen auf Grund eines Studiums außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes oder in einem anderen Studiengang anrechenbare Leistungen vor, erfolgt die Immatrikulation in dem entsprechenden höheren Fachsemester, wenn der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers die Einstufung befürwortet und die Kapazität vorhanden ist.
- (2) Die Immatrikulation entsprechend Abs. 1 Satz 1 muss versagt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Zwischen- oder Abschlussprüfung oder Teile davon (Fachprüfungen) im gewählten oder einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

§ 6

Versagung der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation im gewählten Studiengang ist zu versagen, wenn eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber
1. in dem gewählten Studiengang der Hochschule nicht zugelassen wurde,
 2. die Zugangsvoraussetzungen zum Studium nach § 3 oder § 4 nicht erfüllt,
 3. im gewählten Studiengang oder einem verwandten Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat,
 4. die Erfüllung der im Zusammenhang mit der Immatrikulation entstehenden gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Gebühren, Entgelten oder Beiträgen nicht nachweist,
 5. die Mitgliedschaft über die studentische (gesetzliche) Krankenversicherung bzw. die Befreiung hiervon nicht nachweist,
- (2) Die Immatrikulation kann insbesondere versagt werden, wenn
1. für Studienbewerberinnen oder für Studienbewerber eine Betreuerin oder ein Betreuer zur Besorgung aller Angelegenheiten bestellt worden ist,
 2. die für die Immatrikulation vorgeschriebenen Fristen und Formen nicht eingehalten werden oder vorgeschriebene Nachweise nicht erbracht werden,
 3. mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis keine ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache nachgewiesen werden,
 4. für bestimmte Fachsemester bei Einführung oder Aufhebung eines Studienganges nicht eingeschrieben werden kann,
 5. eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen könnte; zur Überprüfung kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden,
 6. eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist, die Verurteilung noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und nach Art der Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu befürchten ist.

§ 7

Rücknahme und Aufhebung der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist zurückzunehmen, wenn
1. Studierende dies innerhalb von einem Monat nach Semesterbeginn schriftlich formlos beantragen,
 2. das Studium im ersten Semester wegen Ableistung einer Dienstpflicht nicht aufgenommen oder fortgesetzt werden kann. Die Rücknahme wird nur innerhalb der ersten zwei Monate des Semesters auf entsprechenden Antrag vorgenommen. Die Immatrikulation gilt als von Anfang an nicht vorgenommen.
- (2) Der Antragstellung sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. Studierendenausweis,
 2. Studienbescheinigungen,
 3. Entlastungsbescheinigung
 4. In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 der Nachweis über die Ableistung einer Dienstpflicht
- (3) Die Immatrikulation ist, soweit nicht eine Exmatrikulation erfolgt, aufzuheben, wenn sie durch Zwang, arglistige Täuschung, Fälschung oder Bestechung herbeigeführt wurde oder sich nachträglich Immatrikulationshindernisse herausstellen, bei deren Bekanntsein die Immatrikulation hätte versagt werden müssen. Eine Aufhebung ist nur bis zum Ablauf des ersten Monats nach Studienbeginn möglich, ansonsten erfolgt eine Exmatrikulation.

§ 8 Frist und Form der Anträge

(1) Die Immatrikulation ist für zulassungsfreie Studiengänge für das Wintersemester bis zum 31.08 und für das Sommersemester bis zum 28.02 des jeweiligen Jahres bei der Hochschule zu beantragen. Entsprechend der Nachfragesituation kann die Hochschule im Interesse der Auslastung weitere Termine setzen. In begründeten Ausnahmefällen kann den Bewerberinnen und Bewerbern eine angemessene Nachfrist eingeräumt werden.

(2) Für Studiengänge mit Zulassungsbeschränkung muss der Zulassungsantrag von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern

für das Sommersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Juli des Vorjahres erworben wurde, möglichst bis zum 30. November des Vorjahres, andernfalls bis zum 15. Januar

für das Wintersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar erworben wurde, möglichst bis zum 31. Mai, andernfalls bis zum 15. Juli

gestellt werden.

(3) Anträge auf Immatrikulation in höhere Fachsemester sind innerhalb der im Semesterzeitplan der Hochschule veröffentlichten Fristen zu stellen.

(4) Für Studiengänge, in denen neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen eine Feststellungs- oder Eignungsprüfung durchzuführen ist, muss der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung jeweils bis zum 01.04. (Wintersemester) gestellt werden. Abweichende Termine können in studiengangspezifischen Ordnungen festgesetzt werden.

(5) In zulassungsbeschränkten Studiengängen ist nach beendetem Auswahlverfahren und erfolgter Zulassung innerhalb der gesetzten Erklärungsfrist die Annahme des Studienplatzes schriftlich zu bestätigen. Nicht bestätigte Studienplätze werden im Nachrückverfahren an andere Bewerberinnen und Bewerber vergeben.

(6) Der Antrag auf Zulassung zum Studium erfolgt in der Regel elektronisch (online) mit Übersendung des unterschriebenen Antragsbogens an die Hochschule. Der Antrag ist auch in der Studienberatung, im Akademischen Auslandsamt, im Dezernat für Studentische Angelegenheiten sowie im Internet unter www.hs-harz.de erhältlich.

(7) Wer die Bewerbungsfrist versäumt oder den Antrag nicht formgerecht stellt, ist vom Vergabeverfahren ausgeschlossen. Ist ein Zulassungsantrag fristgerecht auf dem dafür von der Hochschule vorgesehenen Vordruck gestellt, unterschrieben und enthält er einen Studiengangswunsch, kann die Hochschule nachträglich eingereichte Unterlagen

für das Sommersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Juli des Vorjahres erworben wurde, bis zum 15. Dezember des Vorjahres, andernfalls bis zum 31. Januar

für das Wintersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar erworben wurde, bis zum 15. Juni, andernfalls bis zum 31. Juli (Ausschlussverfahren) berücksichtigen, solange der Verfahrensablauf dies noch zulässt.

(8) Eines formlosen schriftlichen Antrages bedarf es auch, bei einem beabsichtigten Wechsel des Studiengangs innerhalb der Hochschule. Anträge auf Wechsel des Studiengangs sind innerhalb der im Semesterzeitplan der Hochschule veröffentlichten Fristen an das Dezernat für Studentische Angelegenheiten zu richten.

(9) Der Antrag auf Zulassung bzw. Immatrikulation muss folgende Angaben enthalten:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Geburtsname,

4. Geburtsort und -land,
5. Staatsangehörigkeit,
6. Heimat- bzw. Korrespondenzanschrift,
7. Telefonnummer,
8. E-Mail-Adresse (Angabe freigestellt),
9. gewünschter Studiengang,
10. angestrebter Abschluss,
11. Hochschulzugangsberechtigung (HZB):
12. Art der HZB, Durchschnittsnote, Datum und Ort des Erwerbs der HZB,
13. Fremdsprachenkenntnisse,
14. bei Bewerbung für einen NC-Studiengang berufliche Ausbildung bzw. Tätigkeit und Ableistung einer Dienstpflicht,
15. bei Bewerbung für Studiengänge mit Eignungsprüfung: Datum der Prüfung und Ergebnis,
16. Art und Dauer bisheriger Studien.

(10) Mit dem Antrag sind folgende Nachweise einzureichen:

1. amtlich beglaubigte Hochschulzugangsberechtigung,
2. tabellarischer Lebenslauf mit Passbild,
3. amtlich beglaubigte Nachweise über Berufsabschlüsse bzw. berufliche Tätigkeiten,
4. amtlich beglaubigter Nachweis über eine Dienstpflicht,
5. amtlich beglaubigtes Abschlusszeugnis des Erststudiums,
6. amtlich beglaubigte Nachweise über geforderte Fremdsprachenkenntnisse.

Bei Studienbewerbern, die die Hochschulzugangsberechtigung im Ausland erworben haben, zusätzlich:

7. amtlich beglaubigte ausländische Bildungsnachweise mit amtlich beglaubigter Übersetzung
8. amtlich beglaubigter Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse.
9. Studienbewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung aus Staaten, in denen eine Akademische Prüfstellung (APS) eingerichtet oder tätig ist, müssen zusätzlich das Zertifikat der APS vorlegen.

(11) Die schriftliche Einschreibung erfolgt nach Übersendung der nach dieser Ordnung erforderlichen Unterlagen an das Dezernat für Studentische Angelegenheiten. Der Nachweis zur Krankenversicherung nach den gesetzlichen Vorschriften, sowie die Kopie des Zahlungsbeleges über die gezahlten Gebühren und Beiträge sind beizufügen.

§ 9

Exmatrikulation

(1) Die Mitgliedschaft in der Hochschule erlischt mit der Exmatrikulation.

(2) Die Exmatrikulation erfolgt auf Antrag des oder der Studierenden oder von Amts wegen. Studierende sind auf ihren schriftlichen Antrag hin jederzeit zu exmatrikulieren. Geleistete Beiträge sind auf Antrag zu erstatten, wenn der Exmatrikulationsantrag bis zum Vorlesungsbeginn gestellt wird.

(3) Die Exmatrikulation erfolgt zu dem beantragten Zeitpunkt oder, soweit nicht anders beantragt, zum Ende des laufenden Semesters. Den Studierenden ist eine Exmatrikulationsbescheinigung auszuhändigen oder an die letzte der Hochschule mitgeteilte Anschrift zu senden. Sie enthält Datum und Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Exmatrikulation. Eine rückwirkende Exmatrikulation ist ausgeschlossen.

(4) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn

1. die in § 7 Abs. 3 genannten Gründe vorliegen und keine Aufhebung der Immatrikulation innerhalb der Aufhebungsfrist mehr möglich ist,
2. der oder die Studierende die Abschlussprüfung des Studienganges bestanden hat. Die Exmatrikulation erfolgt in der Regel mit dem Tag der erfolgreichen Verteidigung der Abschlussarbeit (Kolloquium zur Abschlussarbeit).

3. der oder die Studierende eine vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht bestanden hat, sofern nicht innerhalb von zwei Monaten die Notwendigkeit der Immatrikulation für die Erreichung eines weiteren Studienzieles nachgewiesen wird,
4. der Nachweis der Krankenversicherung nicht geführt wird oder Gebühren, Langzeitstudiengebühren, Entgelte und Beiträge einschließlich der Sozialbeiträge unter Androhung der Exmatrikulation nicht gezahlt wurden,

(5) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn sie gegenüber Mitgliedern, Angehörigen, Gästen oder Frühstudierenden der Hochschule Harz

- a. Gewalt anwenden,
- b. eine Bedrohung vornehmen
- c. eine sexuelle Belästigung im Sinne des § 3 Abs. 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897, zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 66 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 267), ausüben.

Gleiches gilt, wenn Studierende an den in Satz 1 genannten Handlungen teilnehmen oder wiederholt gegen das Hausrecht verstoßen, die Ordnung der Hochschule oder ihre Veranstaltungen stören oder die Mitglieder der Hochschule hindern ihre Rechte, Aufgaben oder Pflichten wahrzunehmen. Über die Exmatrikulation entscheidet das Rektorat der Hochschule in einem durch eine Satzung der Hochschule geregelten Verwaltungsverfahren. Für weniger schwerwiegende Verstöße im Sinne des Satzes 2 können durch Satzung der Hochschule Ordnungsmaßnahmen vorgesehen werden. Mit der Exmatrikulation ist eine Frist bis zu einer Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Hochschule ausgeschlossen ist.

(6) Folgende Unterlagen sind bei einer Exmatrikulation beizubringen:

1. Chipkarte- Studierendenausweis,
2. Antrag auf Exmatrikulation.

(7) Vor einer Exmatrikulation ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Die Exmatrikulation ist den Studierenden schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben.

§ 10 Rückmeldung

(1) Alle an der Hochschule eingeschriebenen Studierenden, die beabsichtigen, ihr Studium im folgenden Semester fortzusetzen, müssen sich innerhalb einer bestimmten Frist rückmelden. Der Rückmeldezeitraum für das jeweils folgende Semester wird rechtzeitig hochschulöffentlich bekannt gegeben (Semesterzeitplan).

(2) Haben Studierende die Ursache für eine verspätete oder unterlassene Rückmeldung zu vertreten, ist dafür eine Gebühr entsprechend der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

(3) Die Rückmeldung erfolgt im elektronischen Verfahren (online). In besonderen Fällen (z.B. Praxissemester, Urlaubssemester, Krankheit) ist eine Rückmeldung mit Formblatt und Nachweis der Überweisung der Studierendenbeiträge und der sonstigen Gebühren bzw. Entgelte möglich.

(4) Die Rückmeldungspflicht gilt auch für beurlaubte Studierende.

§ 11 Beurlaubung

(1) Studierende können innerhalb von einem Monat nach Semesterbeginn, in besonders begründetem Ausnahmefall auch danach, auf ihren schriftlichen Antrag hin beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Die Beurlaubung ist je Studiengang nur für volle

Semester zulässig. Studierende können während der Dauer des Studiums eines Studienganges in der Regel für nicht mehr als zwei Semester beurlaubt werden.

(2) Wichtige Gründe im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere:

1. gesundheitliche Gründe,
2. Studienaufenthalt im Ausland,
3. Schwangerschaft,
4. soziale Gründe (Mutterschaft oder Pflege naher Angehöriger),
5. Grundwehr- und Zivildienst.

(3) Eine Beurlaubung ist nicht zulässig:

1. vor Aufnahme des Studiums,
2. für das erste Fachsemester,
3. für vorhergehende Semester (rückwirkend),
4. bei Neueinschreibung in ein höheres Fachsemester.

(4) Während der Beurlaubung behalten die Studierenden ihre Rechte und Pflichten als Mitglieder der Hochschule.

(5) Urlaubssemester werden nicht als Fachsemester angerechnet.

(6) Die Antragsfristen werden im Semesterzeitplan bestimmt.

§ 12

Gasthörerschaft/Frühstudierende

(1) Zu einzelnen Lehrveranstaltungen können Gasthörerinnen und Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden, auch wenn sie keine Hochschulzugangsberechtigung nach den jeweiligen Vorschriften des Landeshochschulgesetzes Sachsen-Anhalt nachweisen können.

(2) Die Zulassung zu den betreffenden Lehrveranstaltungen ist von der schriftlichen Zustimmung der oder des jeweils Lehrenden abhängig.

(3) Der Aufnahmeantrag als Gasthörerin oder als Gasthörer ist für jedes Semester gesondert vor Beginn der Vorlesungszeit schriftlich im Dezernat für Studentische Angelegenheiten zu stellen.

(4) Schülerinnen und Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können als Frühstudierende an der Hochschule aufgenommen werden. Sie haben das Recht, an Lehrveranstaltungen und Prüfungen teilzunehmen. Erworbene Leistungsnachweise werden in diesen Fällen bei einem späteren Studium an der Hochschule anerkannt.

§ 13

Mitteilungspflicht

(1) Studierende sind verpflichtet, dem Dezernat für Studentische Angelegenheiten die Änderung des Namens, des Familienstandes, der Krankenkasse und der Postzustellungsanschrift sowie den Verlust des Studierendenausweises (Chipkarte bzw. Ausweis in Papierform) unverzüglich anzuzeigen.

(2) Adressänderungen können im elektronischen Verfahren (online) vorgenommen werden.

(3) Gemäß § 119 HSG-LSA – Datenschutz – sind Studienbewerber, Studienbewerberinnen, Studierende, Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen verpflichtet, für Verwaltungszwecke diejenigen personenbezogenen Daten anzugeben, die für die

Immatrikulation, die Rückmeldung, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Nutzung von Hochschuleinrichtungen sowie für die amtliche Statistik erforderlich sind.

§ 14 Zuständigkeiten

Für Entscheidungen nach dieser Ordnung ist das Rektorat zuständig. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Rektorats.

§ 15 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Immatrikulationsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz in Kraft. Die Immatrikulationsordnung für Bachelor- Studiengänge der Hochschule Harz (FH) vom 13. Juli 2005 tritt mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften vom 08.09. 2010.

Wernigerode, 30.09.2010

Der Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Wernigerode

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Wernigerode

**Satzung
zur Erhebung von Gebühren
für Studiengänge und sonstige Studienangebote**

Auf der Grundlage von § 111 Abs. 1, § 67 Abs. 2 Satz 1 und § 54 Satz 2 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256), in der Fassung vom 16. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 436 ff) hat der Senat der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) Wernigerode am 08. September 2010 folgende Gebührenordnung als Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Nach dieser Satzung werden Gebühren erhoben für

1. Studiengänge zwecks Vermittlung weiterer wissenschaftlicher oder beruflicher Qualifikationen oder zur Vertiefung eines Studiums für Studierende, die bereits ein Hochschulstudium mit dem Hochschulgrad Diplom, Magister, Master oder mit einer Staatsprüfung im Geltungsbereich des HRG oder an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben.
2. Studiengänge und einzelne Studieneinheiten nach § 16 HSG LSA ohne das Ziel eines berufsqualifizierenden Abschlusses, deren erfolgreiche Beendigung mit einem Zertifikat bescheinigt wird.
3. ein zweites oder weiteres grundständiges Studium (Zweitstudium) nach einem an einer Hochschule im Geltungsbereich des HRG oder an ausländischen Hochschulen abgeschlossenem Hochschulstudium. Als Zweitstudium gilt nicht ein Studium zur Erlangung des ersten Masterabschlusses in einer konsekutiven oder nichtkonsekutiven Bachelor/Master-Konstruktion
4. eine Gasthörerschaft
5. das Studium des berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre
6. das Studium des berufsbegleitenden Masterstudiengangs Public Management
7. das Studium des berufsbegleitenden Masterstudiengangs Wirtschaftspsychologie

§ 2 Gebührenhöhe und Gebührenfestsetzung

- (1) Die Höhe der Gebühr für die in § 1 Nr. 1 und 2 geregelten Studiengänge und einzelnen Studieneinheiten wird, soweit nicht in dieser Ordnung geregelt, in gesonderten Satzungen unter Zugrundelegung der ermittelten Kosten für das in Anspruch genommene Personal und der genutzten Einrichtungen sowie der Zahl der geplanten Teilnehmer und Teilnehmerinnen festgesetzt.
- (2) Die Höhe der Gebühr für die in § 1 Nr. 3 geregelten Studiengänge beträgt 500,00 € je Semester.
- (3) Die Höhe der Gebühr für die in § 1 Nr. 4 geregelte Zulassung zur Gasthörerschaft beträgt 50,00 € je Semester.
- (4) Die Gebühr für den „berufsbegleitenden Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Bachelor)“ beträgt 980,00 Euro je Semester.
- (5) Die Gebühr für den berufsbegleitenden Masterstudiengang „Public Management“ beträgt 500 Euro je Semester.
- (6) Die Gebühr für die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 geregelten Studiengänge und einzelnen Studieneinheiten wird durch Bescheid des Dezernats für studentische Angelegenheiten festgesetzt.

- (7) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr entsteht mit der Stellung des Antrags auf Immatrikulation oder Rückmeldung sowie mit der Zulassung zur Gasthörerschaft. Die Gebühr ist mit Erlass des Gebührenbescheides oder zu dem im Gebührenbescheid genannten abweichenden Zeitpunkt fällig. Die Immatrikulation oder Rückmeldung wird gem. § 29 Abs. 2 Nr. 5. HSG LSA i. V. m. § 6 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 der Immatrikulationsordnung der Hochschule Harz vom 08. September 2010 versagt, wenn der Nachweis über die Bezahlung der Gebühren, Entgelte oder Beiträge nicht erbracht worden ist. Satz 3 gilt entsprechend für die Zulassung zur Gasthörerschaft. Studierende werden gem. § 9 Abs. 4 Nr. 4 der Immatrikulationsordnung der Hochschule Harz exmatrikuliert, wenn sie die Gebühren, Beiträge oder Entgelte trotz schriftlicher Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nicht gezahlt haben.
- (8) Studierende, die in mehreren grundständigen Studiengängen immatrikuliert sind, haben die Gebühr nur ein Mal zu entrichten.

§ 3

Ausnahmen von der Gebührenpflicht und Gebührenbefreiung

- (1) Die Gebührenpflicht besteht nicht
1. für Zeiten einer Beurlaubung oder sofern die Studierenden Leistungen nach dem BAföG erhalten,
 2. für Gasthörerinnen und Gasthörer, die als Studierende an einer anderen staatlichen Hochschule im Geltungsbereich des HSG LSA immatrikuliert sind,
 3. soweit für den angestrebten Berufsabschluss das Studium zweier Studiengänge rechtlich erforderlich ist,
 4. für Frühstudierende gem. § 12 Abs. 4 der Immatrikulationsordnung der Hochschule Harz.
- (2) Die Gebühr kann auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden, sofern deren Einziehung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde. Eine unbillige Härte liegt in der Regel vor bei einer schweren Erkrankung oder Behinderung mit nachweisbar Studienzeit verlängernder Auswirkung während des Studiums in Studiengängen und sonstigen Studienangeboten nach § 1 Nr. 1 bis 3
- (3) Der Antrag auf Befreiung von der Gebühr ist während des Zulassungs- oder Rückmeldeverfahrens für das bevorstehende Semester zu stellen. Er ist ausführlich zu begründen; die Studienzeit verlängernden Auswirkungen sind zu konkretisieren. Eine Erkrankung oder Behinderung ist durch Beibringung eines ärztlichen Gutachtens glaubhaft zu machen; das Gutachten muss Aussagen zur Schwere und zum Zeitraum der Erkrankung oder Behinderung enthalten.
- (4) Ein Antrag auf Befreiung von der Gebühr hat hinsichtlich der Zahlungspflicht keine aufschiebende Wirkung.
- (5) Über Anträge nach Abs. 2 entscheidet der Rektor durch Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 4

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften Wernigerode in Kraft.

- (2) Die Gebührenpflicht für das Zweitstudium gem. § 1 Nr. 3 entsteht erstmals bei einem Studienbeginn im Sommersemester 2011.
- (3) Die Gebührenpflicht für eine Gasthörerschaft gem. § 1 Nr. 4 entsteht erstmals mit Beginn des Sommersemesters 2011.

Wernigerode, 30.09.2010

Der Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Wernigerode